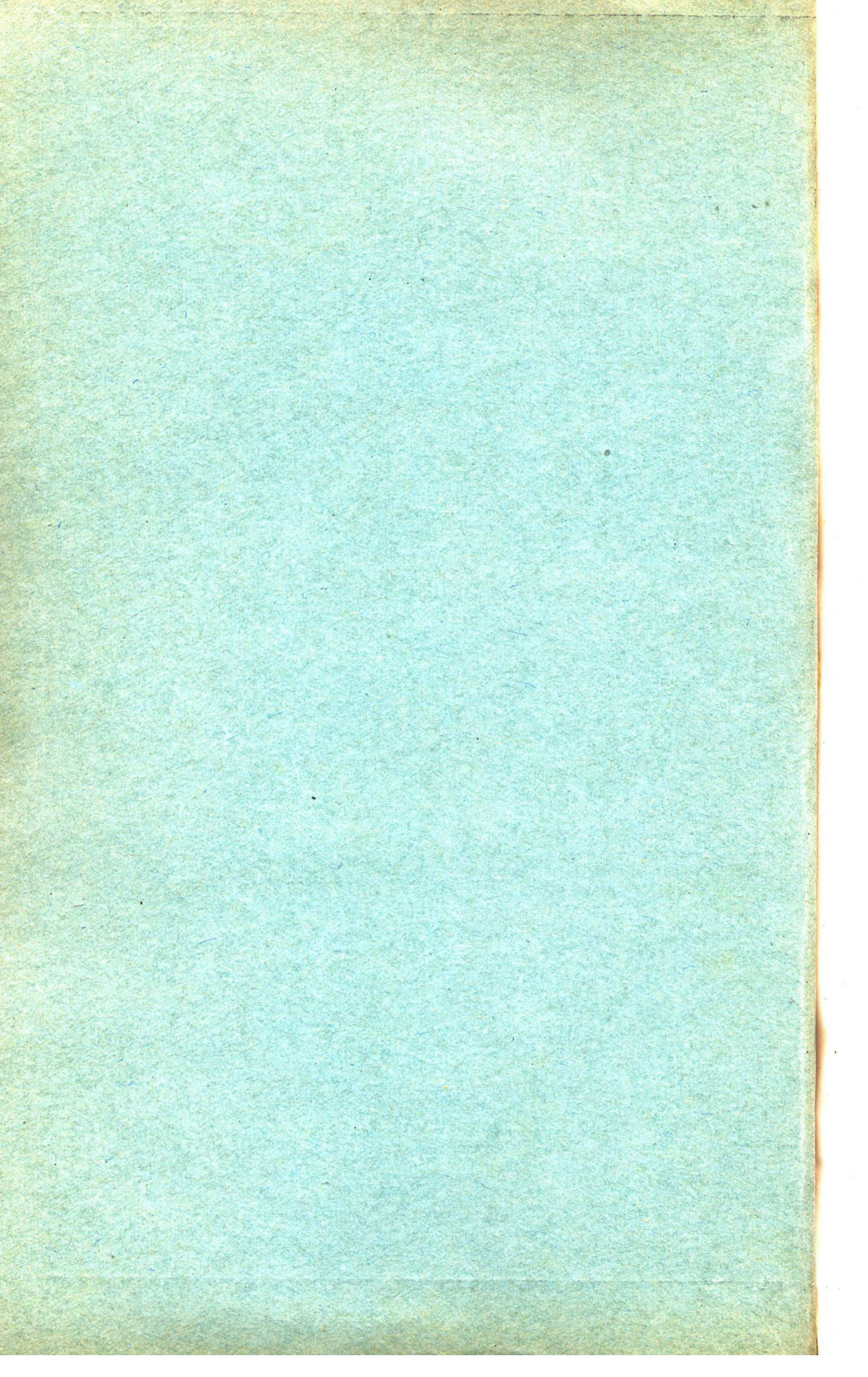
Reichsabgabenordnung



Berlin 1931
Gedruckt in der Reichsdruckerei



Reichsabgabenordnung

vom 22. Mai 1931

nebst

Steuerausschußordnung

Herausgegeben im

Reichsfinanzministerium



Berlin 1931

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Der buchhändlerische Vertrieb ist
Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8,
Mauerstraße 44,
übertragen.

Inhaltsübersicht

A. Reichsabgabenordnung

Einleitende Vorschriften

Erster Teil: Behörden

Zweiter Teil: Besteuerung

Dritter Teil: Strafrecht und Strafverfahren

B. Steuerausschußordnung

Reichsabgabenordnung*

Vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I Seite 161)

geändert durch
1. die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279), Erster Teil Kapitel I Artikel 2 Nr. 1,
2. die Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 373) § 9.
3. die Verordnung des Reichspräsidenten über steuerliche Erfassung bisher nicht versteuerter Werte und über Steueramnestie (Steueramnestie-verordnung) vom 23. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 449) § 21.

Einleitende Vorschriften

Erster Abschnitt: Grundbegriffe

§ 1 (§ 1 Abs. 1 — *§ 1*)

(1) Steuern sind einmalige oder laufende Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einkünften allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Zölle fallen darunter; nicht darunter fallen Gebühren für besondere Inanspruchnahme der Verwaltung und Beiträge (Vorzugslasten).

(2) Reichssteuern sind die Steuern, die ganz oder zum Teil zugunsten des Reichs erhoben werden, ferner die Grunderwerbsteuer

---

* Anmerkung: In den Überschriften zu den einzelnen Paragraphen sind angegeben:

die Paragraphenbezeichnungen der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931: in **fettem Druck**;

die Paragraphenbezeichnungen, die vor dem Erlaß der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I Seite 517) galten: in Klammern gesetzt in gewöhnlichem Druck;

die Bezeichnungen derjenigen Paragraphen, die durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 entweder geändert oder neu eingefügt oder an eine andere Stelle gesetzt worden sind: in Klammern gesetzt in *Kursivdruck:*

Beispiel: Die Überschrift § **198** (§ 366 — *199 a*) bedeutet, daß der § 366 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 die Bezeichnung § 199 a erhalten hat und in der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 die Bezeichnung § 198 führt.

und die Kraftfahrzeugsteuer (einschließlich der Zuschläge zu diesen Steuern), die Rennwettsteuer und die Mineralwassersteuer.

(3) Realsteuern sind die Grundsteuer und die Gewerbesteuer (Steuer vom stehenden Gewerbe), auch soweit diese Steuern Einheitssteuern sind.

§ **2** (§§ 2, 3 — *§ 2*)

(1) Gesetz im Sinne der Reichsabgabenordnung ist jede Rechtsnorm.

(2) Steuergesetze im Sinne der Reichsabgabenordnung sind

1. die Reichsabgabenordnung,
2. das Reichsbewertungsgesetz,
3. die steuerlichen Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes,
4. das Gesetz über gegenseitige Besteuerung,
5. die Gesetze, die die einzelnen Steuern, für deren Verwaltung die Reichsabgabenordnung gilt, regeln oder sichern.

Zweiter Abschnitt: Anwendungsgebiet der Reichsabgabenordnung

§ **3** (§ 1 Abs. 2, § 462 — *§ 3*)

(1) Die Reichsabgabenordnung gilt für die Reichssteuern.

(2) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafverfahren gelten auch für das Vergehen des Bannbruchs im Sinne des Vereinszollgesetzes.

§ **4** (*§ 3a*)

(1) Für die Realsteuern gelten, soweit diese Steuern von Finanzämtern und Landesfinanzämtern verwaltet werden, die Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

(2) § 131 Abs. 2 Satz 1 und die Vorschriften über die Haftung gelten für die Realsteuern sinngemäß auch insoweit, als die Steuern nicht von Finanzämtern und Landesfinanzämtern verwaltet werden.

§ **5** (*§ 3b*)

Für diejenigen Verkehrsteuern der Länder, bei denen die Steuerpflicht an eine Beurkundung geknüpft ist (Landesstempelsteuern), gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die örtliche

Zuständigkeit, die Beitreibung und das Strafverfahren (§ 76 Nr. 4, §§ 78, 79, 325 bis 373, §§ 381, 420 bis 455, §§ 457, 458, 459 Abs. 1, §§ 461 bis 467, §§ 469, 470, 472 bis 476) insoweit, als die Steuern von Finanzämtern und Landesfinanzämtern verwaltet werden.

§ 6 (*§ 3c*)

Für andere als die in den §§ 4, 5 bezeichneten Steuern der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie für die Steuern der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Erhebung und die Beitreibung (§§ 122, 123, 325 bis 373, § 381) insoweit, als die Steuern von Finanzämtern erhoben und beigetrieben werden.

§ 7 (*§ 3d*)

Für diejenigen öffentlich-rechtlichen Abgaben, die unter die Vorschrift des § 18 Nr. 5 Satz 1 fallen, gelten, soweit die Abgaben von Finanzämtern und Landesfinanzämtern verwaltet werden, die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß mit der Maßgabe, daß gegen Verfügungen des Finanzamts lediglich die Beschwerde an das Landesfinanzamt, gegen Beschwerdeentscheidungen und sonstige Verfügungen des Landesfinanzamts ein Rechtsmittel nicht gegeben ist.

§ 8 (*§ 3e*)

(1) Die im § 1 Abs. 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen sowie die Vorschriften über das Steuergeheimnis (§§ 22, 412) und die Ersatzpflicht (§ 23) gelten für alle Steuern des Reichs, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes.

(2) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das gerichtliche Verfahren in Steuerstrafsachen (§§ 461 bis 467, §§ 469, 470, 472 bis 476) gelten, soweit sie nach §§ 3 bis 5 nicht unmittelbare Anwendung finden, sinngemäß für alle öffentlich-rechtlichen Abgaben.

Dritter Abschnitt: Steuerrechtliche Grundsätze

§ 9 (§ 4)

Bei Auslegung der Steuergesetze sind ihr Zweck, ihre wirtschaftliche Bedeutung und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen.

§ 10 (§ 5)

(1) Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes kann die Steuerpflicht nicht umgangen oder gemindert werden.

(2) Ein Mißbrauch im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn

1. in Fällen, wo das Gesetz wirtschaftliche Vorgänge, Tatsachen und Verhältnisse in der ihnen entsprechenden rechtlichen Gestaltung einer Steuer unterwirft, zur Umgehung der Steuer ihnen nicht entsprechende, ungewöhnliche Rechtsformen gewählt oder Rechtsgeschäfte vorgenommen werden, und
2. nach Lage der Verhältnisse und nach der Art, wie verfahren wird oder verfahren werden soll, wirtschaftlich für die Beteiligten im wesentlichen derselbe Erfolg erzielt wird, der erzielt wäre, wenn eine den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen entsprechende rechtliche Gestaltung gewählt wäre, und ferner
3. etwaige Rechtsnachteile, die der gewählte Weg mit sich bringt, tatsächlich keine oder nur geringe Bedeutung haben.

(3) Liegt ein Mißbrauch vor, so sind die getroffenen Maßnahmen für die Besteuerung ohne Bedeutung. Die Steuern sind so zu erheben, wie sie bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu erheben wären. Steuern, die auf Grund der für unwirksam zu erachtenden Maßnahmen etwa entrichtet sind, werden auf Antrag erstattet, wenn die Entscheidung, die diese Maßnahmen als unwirksam behandelt, rechtskräftig geworden ist.

§ 11 (§ 6)

Wo im Sinne des Gesetzes die Behörden die Entscheidung nach ihrem Ermessen zu treffen haben, hat sie nach Recht und Billigkeit zu erfolgen.

Vierter Abschnitt: Durchführung der Steuergesetze

§ 12 (§ 6a)

Zu den vom Reiche erlassenen Steuergesetzen werden die Durchführungsbestimmungen, die Ausführungsbestimmungen und die zur Überleitung der Gesetzgebung und der Behördenorganisation erforder-

lichen Rechtsverordnungen vom Reichsminister der Finanzen erlassen. Er bedarf hierzu, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Zustimmung des Reichsrats.

§ 13 (§ 108 Abs. 2 — *§ 108 Abs. 2*)

Für bestimmte Arten von Fällen kann der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats aus Billigkeitsgründen allgemein anordnen, daß abweichend von den Vorschriften des Reichsrechts

1. von Reichssteuern Befreiung gewährt wird oder die Steuern niedriger festgesetzt werden;
2. von Realsteuern Befreiung gewährt wird oder die Steuermeßbeträge für die Gewerbesteuer niedriger festgesetzt werden;
3. die Besteuerungsgrundlagen für die Besteuerung nach dem Einkommen, dem Ertrage, dem Vermögen oder dem Umsatz niedriger festgestellt werden.

§ 14 (§ 215 — *§ 215*)

(1) Der Reichsminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Reichsrats anordnen, daß die Festsetzung, die Erstattung und die Vergütung von Steuern und anderen steuerrechtlichen Geldleistungen unterbleiben, wenn der Betrag, der festzusetzen, zu erstatten oder zu vergüten ist, eine gewisse Grenze voraussichtlich nicht übersteigt.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Reichsrats Bestimmungen über die Abrundung von Steuern und anderen steuerrechtlichen Geldleistungen treffen.

§ 15 (§ 7 — *§ 7*)

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften über die Gewährung von Rechtshilfe an ausländische Steuerbehörden erlassen und zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung oder zur Anwendung eines Vergeltungsrechts die Steuerpflicht abweichend von den Gesetzen über die Reichssteuern und von den reichsrechtlichen Vorschriften über die Realsteuern regeln.

§ 16 (§ 7a)

Mit Zustimmung des Reichsrats kann die Reichsregierung

1. für die Zollausschlüsse
   a) die Geltung der Verbrauchsteuergesetze ausschließen,

b) Anordnungen treffen, die von den Verbrauchsteuergesetzen abweichen,

c) Maßnahmen treffen, um zu verhindern, daß Waren, für die eine Verbrauchsteuer bei der Ausfuhr vergütet worden ist, in den Zollausschlüssen verbraucht und daß Waren, die im Geltungsbereiche der Verbrauchsteuergesetze einer Verbrauchsteuer unterliegen, in den Zollausschlüssen unversteuert verbraucht werden;

2. für die Zollanschlüsse mit fremden Regierungen Vereinbarungen dahin treffen, daß

a) in diesen Gebieten den Vorschriften der Verbrauchsteuergesetze entsprechende Steuern erhoben werden,

b) für die Waren, die in diesen Gebieten dem Verbrauche zugeführt werden, die Verbrauchsteuern der fremden Regierung überwiesen werden,

c) Steuergemeinschaften für Verbrauchsteuern begründet werden.

Erster Teil: Behörden

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 17 (§ 8 — *§ 8*)

(1) Die Reichssteuern werden von Reichsbehörden verwaltet (Finanzbehörden).

(2) Die oberste Leitung steht dem Reichsminister der Finanzen zu. Unter ihm stehen Landesfinanzämter als Oberbehörden und unter diesen Finanzämter mit ihren Hilfsstellen.

§ 18 (§ 19 — *§ 8a*)

Außer der Verwaltung der Reichssteuern liegen die folgenden Verwaltungsgeschäfte den Finanzämtern und Landesfinanzämtern ob:

1. Die Feststellung und Zerlegung der Besteuerungsgrundlagen bei der Grundsteuer, ferner die Festsetzung und Zerlegung der Steuermeßbeträge bei der Gewerbesteuer; eingeschlossen sind die Vorbereitung, die Nachprüfung, die Steueraufsicht, das Rechtsmittelverfahren und das Strafverfahren.

2. Sonstige (nicht unter Nr. 1 fallende) Verwaltungsgeschäfte auf dem Gebiete der Realsteuern sowie Verwaltungsgeschäfte auf dem Gebiete der Landesstempelsteuern und anderer Steuern der Länder, soweit der Reichsminister der Finanzen die Verwaltungsgeschäfte den Finanzämtern und den Landesfinanzämtern überträgt. Dies kann nur auf Antrag der Landesregierung geschehen. Der Reichsminister der Finanzen ist verpflichtet, dem Antrag zu entsprechen.

3. Die Verwaltung anderer (nicht unter Nr. 1, 2 fallender) Steuern der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit der Reichsminister der Finanzen den Finanzämtern und Landesfinanzämtern die Verwaltung überträgt. Dies kann nur auf Antrag der Landesregierung geschehen. Der Reichsminister der Finanzen ist nicht verpflichtet, dem Antrag zu entsprechen.

4. Die Verwaltung der Steuern der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes, soweit der Reichsminister der Finanzen die Verwaltung dieser Steuern den Finanzämtern und Landesfinanzämtern überträgt. Auf Antrag der zuständigen Stelle muß dies insoweit geschehen, als die Abgaben sich an die nach §§ 214, 215 gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen, an das einkommensteuerpflichtige oder körperschaftsteuerpflichtige Einkommen, an das vermögensteuerpflichtige Vermögen, an die Einkommensteuer, an die Körperschaftsteuer, an die Vermögensteuer, an die Steuermeßbeträge für die Gewerbesteuer oder (soweit die Festsetzung der Realsteuern oder die Festsetzung der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen den Finanzämtern obliegt) an die Realsteuern oder an die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen anschließen; im übrigen kann es auf Antrag der zuständigen Stelle geschehen. Der Umfang der den Finanzämtern und Landesfinanzämtern obliegenden Verwaltungsgeschäfte bestimmt sich nach Richtlinien, die der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit der Landesregierung und nach Anhörung der beteiligten Körperschaften des öffentlichen Rechtes aufstellt; kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

5. Die Verwaltung anderer (nicht unter Nr. 1 bis 4 fallender) öffentlich-rechtlicher Abgaben, soweit der Reichsminister der

Finanzen die Verwaltung dieser Abgaben den Finanzämtern und Landesfinanzämtern überträgt. Die Vorschriften der Nr. 4 Sätze 2 und 3 finden Anwendung.

6. Die Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen, Steuermeßbeträgen und Steuerbeträgen an Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit der Reichsminister der Finanzen die Finanzämter und Landesfinanzämter zu derartigen Mitteilungen anweist. Auf Antrag der zuständigen Stelle muß dies insoweit geschehen, als die öffentlich-rechtlichen Körperschaften zur Festsetzung öffentlich-rechtlicher Abgaben der Besteuerungsgrundlagen, Steuermeßbeträge oder Steuerbeträge bedürfen und für die öffentlich-rechtlichen Abgaben die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach Nr. 4 Satz 2 oder nach Nr. 5 Satz 2 verlangt werden kann, daß die Festsetzung der Abgaben den Finanzämtern und Landesfinanzämtern übertragen wird. Die Vorschriften der Nr. 4 Satz 3 finden Anwendung.

§ 19 (§ 19 — *§ 8b*)

(1) In den Fällen des § 18 steht die oberste Sachleitung den obersten Landesbehörden zu.

(2) Zur obersten Sachleitung gehören weder Maßnahmen der Personalleitung noch organisatorische Maßnahmen.

(3) Soweit zur Herbeiführung einer einheitlichen Verwaltungsübung allgemeine Verwaltungsanordnungen (allgemeine Verfügungen) zulässig sind, ist für die Verwaltungsanordnungen, soweit es sich um die Anwendung von Vorschriften des Reichsrechts handelt, der Reichsminister der Finanzen, soweit es sich dagegen um die Anwendung von Vorschriften des Landesrechts handelt, die oberste Landesbehörde zuständig.

(4) Weisungen an die Finanzämter erteilen die obersten Landesbehörden durch die Präsidenten der Landesfinanzämter. In dringenden Fällen können die obersten Landesbehörden Weisungen an die Finanzämter unmittelbar erteilen; hiervon ist gleichzeitig dem Präsidenten des Landesfinanzamts Kenntnis zu geben.

(5) Die obersten Landesbehörden sind berechtigt, die Verwaltung der Realsteuern und der anderen Steuern der Länder bei den Finanzämtern und Landesfinanzämtern nachprüfen zu lassen. Nachprüfun-

gen bei den Landesfinanzämtern dürfen nur durch Beamte der obersten Landesbehörden (einschließlich des Rechnungshof oder der Oberrechnungskammer des Landes), Nachprüfungen bei den Finanzämtern nur durch Beamte der obersten Landesbehörden oder durch Beamte einer Landesmittelbehörde vorgenommen werden. Die Nachprüfungen werden mit den Geschäftsprüfungen verbunden, die der Reichsminister der Finanzen oder der Präsident des Landesfinanzamts bei den Finanzämtern und Landesfinanzämtern vornehmen läßt. Die obersten Landesbehörden sind jedoch berechtigt, Nachprüfungen der im Satz 1 bezeichneten Art auch außerhalb der vom Reichsminister der Finanzen oder vom Präsidenten des Landesfinanzamts ausgehenden Geschäftsprüfungen vorzunehmen; in diesem Falle wird bei der Wahl des Zeitpunkts der Nachprüfung auf die Geschäftslage der zu prüfenden Behörde Rücksicht genommen, und es wird vor Beginn der Nachprüfung eines Finanzamts der Präsident des Landesfinanzamts, vor Beginn der Nachprüfung eines Landesfinanzamts der Reichsminister der Finanzen benachrichtigt; der Reichsminister der Finanzen und der Präsident des Landesfinanzamts können Reichsbeamte abordnen, die an den von den obersten Landesbehörden ausgehenden Nachprüfungen teilnehmen.

(6) Der Abgabenberechtigte (Land, Gemeinde, Gemeindeverband, Religionsgesellschaft oder sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechtes) kann über seine vom Finanzamt verwalteten öffentlich-rechtlichen Abgaben Auskunft (und zwar grundsätzlich nicht schriftliche Auskunft, sondern mündliche Auskunft) verlangen.

§ 20 (*§ 8c*)

In den Fällen des § 18 werden die Kosten der Verwaltung:

1. Vom Reich getragen:

   soweit die Realsteuern, die Landesstempelsteuern und die anderen Steuern der Länder von den Finanzämtern und Landesfinanzämtern verwaltet werden. Soweit Behörden oder Beamte der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände oder soweit Personen mitwirken, die für ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband ehrenamtlich tätig sind, fallen die Kosten dem Lande, der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zur Last. Abdrucke seiner Gesetze, Verordnungen und all-

gemeinen Verwaltungsanordnungen stellt das Land, die Gemeinde oder der Gemeindeverband in der erforderlichen Anzahl unentgeltlich zur Verfügung. Das Land trägt die Kosten, die durch die Beschaffung und den Vertrieb von Steuerzeichen (Stempelmarken) entstehen.

2. Dem Reich vergütet:

a) soweit den Finanzämtern und Landesfinanzämtern Verwaltungsgeschäfte obliegen, deren Übertragung der Reichsminister der Finanzen nach § 18 Nr. 4 bis 6 nicht ablehnen kann:

nach Maßgabe von Entschädigungsgrundsätzen, die der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats aufstellt;

b) im übrigen (soweit weder Nr. 1 noch Nr. 2a Platz greift):

nach Maßgabe der Vereinbarungen, die bei der Übernahme der Verwaltung zwischen dem Reichsminister der Finanzen und der beteiligten Landesregierung oder der sonst beteiligten Stelle getroffen werden.

§ 21 (§ 9)

Die Beamten der Finanzbehörden sollen für ihren Beruf besonders vorgebildet sein. Die näheren Bestimmungen für die Ausbildung der Anwärter des Finanzdienstes erläßt der Reichsminister der Finanzen.

§ 22 (§ 10 — *§ 10*)

(1) Das Steuergeheimnis ist unverletzlich.

(2) Einer Verletzung des Steuergeheimnisses macht sich schuldig:

1. wer Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, die ihm als Amtsträger oder amtlich zugezogenem Sachverständigen im Besteuerungsverfahren oder im Steuerstrafverfahren bekanntgeworden sind, oder den Inhalt von Verhandlungen in Steuersachen, an denen er als Amtsträger oder als amtlich zugezogener Sachverständiger beteiligt war, unbefugt offenbart;
2. wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm als Amtsträger oder amtlich zugezogenem Sachverständigen im Besteue-

rungsverfahren oder im Steuerstrafverfahren anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Amtsträger im Sinne des Abs. 2 ist jeder, der bestellt ist, ein öffentliches Amt auszuüben. Für Träger von Ämtern der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes gelten die Vorschriften des Abs. 2 entsprechend.

§ 23 (*§ 10a*)

Wird infolge einer Amts- oder Dienstpflichtverletzung eines im Dienste des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechtes stehenden Amtsträger (§ 22 Abs. 3 Satz 1, 2) oder Angestellten eine Steuer zu niedrig oder zu spät festgesetzt, erhoben oder beigetrieben oder eine Steuerbeteiligung zu niedrig oder zu spät festgesetzt, so kann eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, für deren Rechnung die Steuer erhoben wird oder die an dem Aufkommen aus der Steuer beteiligt ist, wegen der Amts- oder Dienstpflichtverletzung Schadensersatz nur dann verlangen, wenn die Amts- oder Dienstpflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Körperschaft vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Zweiter Abschnitt: Finanzämter

§ 24 (§ 21)

(1) Der Reichsminister der Finanzen bestimmt nach Anhörung der obersten Landesfinanzbehörden den Sitz und den Bezirk der Finanzämter.

(2) Der Reichsminister der Finanzen bestimmt ferner den Umfang der Geschäfte der Finanzämter; er kann insbesondere Finanzämter und deren Hilfsstellen auf die Verwaltung bestimmter Steuern oder die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beschränken.

§ 25 (§ 22 Abs. 1 — *§ 22*)

(1) Die Gemeinde-, Ortspolizei- und sonstigen Ortsbehörden haben den Finanzämtern auch neben der im § 188 vorgesehenen Beistandspflicht Hilfe zu leisten, soweit dies wegen ihrer Kenntnis der

örtlichen Verhältnisse oder zur Ersparung von Kosten oder Zeit zweckmäßig ist.

(2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt.

§ 26 (§ 22 Abs. 2 — *§ 22a*)

(1) Der Reichsminister der Finanzen oder die von ihm beauftragte Reichsbehörde kann aus dem Aufgabenkreise der Finanzämter einzelne Arten von Geschäften, insbesondere die Erhebung, die Beitreibung, die Zustellung oder die Bearbeitung der Stundungsangelegenheiten, sei es allgemein, sei es für eine Abgabe oder für mehrere Abgaben, Behörden der Gemeinden oder der Gemeindeverbände übertragen.

(2) Die Übertragung bedarf, soweit nichts anderes bestimmt ist,

1. der Zustimmung des Reichsrats: wenn für das ganze Reichsgebiet Verwaltungsgeschäfte auf dem Gebiete der Reichssteuern oder unter § 18 Nr. 1 fallende Verwaltungsgeschäfte auf dem Gebiete der Realsteuern übertragen werden;
2. der Zustimmung der Landesregierung: bei sonstigen (nicht unter Nr. 1 fallenden) Übertragungen.

(3) Der Reichsminister der Finanzen oder die von ihm beauftragte Reichsbehörde kann, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, die Übertragung zurücknehmen.

(4) Soweit auf Grund einer Übertragung, die auf Abs. 1 beruht, Steuern von Behörden einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes verwaltet werden, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung Anwendung. Der Reichsminister der Finanzen kann jedoch zulassen, daß auf die Beitreibung die für Gemeindesteuern geltenden Vorschriften Anwendung finden.

(5) Sind auf dem Gebiete der Reichssteuern Verwaltungsgeschäfte Behörden der Gemeinden oder Gemeindeverbände übertragen worden, so erhalten die Gemeinden oder Gemeindeverbände für diese Verwaltung vom Reiche eine Entschädigung. Im übrigen wird eine Entschädigung nur dann gewährt, wenn das Reich auf Grund des § 20 Nr. 2 eine Vergütung erhält. Für die nach Satz 1, 2 zu gewährenden Entschädigungen stellt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats Entschädigungsgrundsätze auf.

§ **27** (§ 23)

Soweit Gemeindebehörden oder andere Behörden oder Beamte Geschäfte der Finanzämter wahrnehmen, haben sie den Weisungen der Finanzbehörden zu folgen.

§ **28** (§ 23 a — *§ 23a*)

(1) Bevor für einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen oder gewerblichen Betrieb der Umsatz, die Reineinkünfte oder der Gewerbeertrag, ferner bevor der Umsatz, die Reineinkünfte oder der Gewerbeertrag aus der Ausübung eines freien Berufes festgestellt werden, soll nach Bedarf und nach Lage der Verhältnisse in Stadt- und Landgemeinden das Finanzamt den Vorstand der Gemeinde, deren Zuständigkeit sich bei sinngemäßer Anwendung des § 72 ergibt, zu den Vorschlägen hören, die das Finanzamt dem Steuerausschusse machen will.

(2) Der Gemeindevorstand kann Vertrauenspersonen aus den Kreisen der Realsteuerpflichtigen zuziehen. Die zugezogenen Vertrauenspersonen sind Amtsträger (§ 22 Abs. 3).

(3) Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen unter Berücksichtigung der Verhältnisse in den einzelnen Ländern und mit Zustimmung der Landesregierung.

§ **29** (§ 24)

(1) Die Finanzämter und ihre Hilfsstellen stehen unter Leitung von Vorstehern, denen die erforderlichen Beamten beigegeben werden. Mit Vertretung der Vorsteher im allgemeinen oder mit Wahrnehmung einzelner Dienstgeschäfte der Vorsteher können andere Beamte betraut werden.

(2) Die Vorsteher haben darauf zu halten, daß die Steuern in ihrem Bezirke nach dem Gesetze verwaltet und alle Steuerpflichtigen gleichmäßig behandelt werden. Sie haben alles, was für die Festsetzung der Steuern in ihrem Bezirke wichtig ist, sorgfältig zu erkunden und die Nachrichten darüber zu sammeln und fortlaufend zu ergänzen.

(3) Die Ernennung der Vorsteher der Finanzämter erfolgt nach Anhörung des Präsidenten des Landesfinanzamts und im Benehmen mit den obersten Landesfinanzbehörden.

§ **30** (§ 25 Abs. 1 Satz 1 — *§ 25*)

(1) Bei jedem Finanzamt, das Steuern vom Einkommen, vom Ertrage, vom Vermögen oder vom Umsatz verwaltet, besteht ein Steuerausschuß.

(2) Nach Bedarf werden innerhalb des Steuerausschusses Abteilungen gebildet. Ihr Geschäftsbereich kann örtlich oder nach Vermögensarten oder Vermögensgruppen (Beispiele: Abteilungen für Grundbesitz und für gewerbliche Betriebe) oder nach Steuerarten oder Steuergruppen abgegrenzt werden.

§ **31** (§ 25 Abs. 1 Sätze 2, 3 — *§ 26*)

(1) Der Steuerausschuß wirkt mit:

1. bei der gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen in den Fällen der §§ 214, 215;
2. bei der Festsetzung der Steuermeßbeträge für die Gewerbesteuer;
3. bei der Festsetzung der Steuern vom Einkommen und vom Umsatz;
4. bei der Entscheidung über den Einspruch, wenn bei dem angefochtenen Bescheide der Steuerausschuß mitgewirkt hat oder wenn für die Einspruchsentscheidung die Voraussetzungen der Nr. 1, 2 oder 3 vorliegen.

(2) Des weiteren liegt es dem Steuerausschuß ob, zur Nachprüfung der Veranlagung Einsicht in die Steuerlisten zu nehmen, die für die Steuern vom Einkommen, vom Ertrage, vom Umsatz und vom Vermögen (ausschließlich der Erbschaftsteuer) die Veranlagungsergebnisse enthalten.

§ **32** (§ 28 Abs. 2 — *§ 27*)

(1) Der Mitwirkung des Steuerausschusses bedarf es nicht,

1. wenn ein vorläufiger Bescheid erlassen wird;
2. wenn ein Steuerbescheid erlassen wird, der sich auf die Anforderung von Steuervorauszahlungen beschränkt;
3. wenn auf Grund des § 94 Abs. 1 Nr. 2 ein Bescheid zurückgenommen oder geändert wird;
4. wenn im Falle des § 117 eine Nachfeststellung oder eine Berichtigungsfeststellung, eine Nachveranlagung oder eine Berichtigungsveranlagung vorgenommen wird;

5. wenn über Erinnerungen der im § 323 bezeichneten Art entschieden wird.

(2) Verweigert ein Steuerausschuß (eine Abteilung eines Steuerausschusses) die Erledigung eines Geschäfts, so entscheidet das Finanzamt ohne Mitwirkung des Steuerausschusses.

§ **33** (§ 26 Abs. 3, § 30 Abs. 2 Satz 1 — *§ 28*)

(1) Den Vorsitz im Steuerausschuß (in den einzelnen Abteilungen des Steuerausschusses) führt der Vorsteher des Finanzamts oder ein von ihm beauftragter Beamter des Finanzamts.

(2) Außer dem Vorsitzenden gehören nach näherer Vorschrift der §§ 34 bis 36 gewählte, ernannte und bestellte Mitglieder dem Steuerausschusse (den einzelnen Abteilungen des Steuerausschusses) an.

§ **34** (§ 16 Abs. 2 bis 4, § 26 Abs. 3 Satz 1, § 27 — *§ 29*)

(1) Soweit die Ausschußmitglieder nicht nach § 35 ernannt oder nach § 36 bestellt werden, werden sie zur Hälfte von Organen der Selbstverwaltung, zur Hälfte von öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen gewählt.

(2) Wählbar sind Deutsche, die mehr als fünfundzwanzig Jahre alt sind, mindestens seit einem Jahre im Veranlagungsbezirke oder, wenn eine Gemeinde in mehrere Veranlagungsbezirke eingeteilt ist, in der Gemeinde wohnen und direkte Steuern zahlen. Im übrigen gelten wegen der Wählbarkeit und der Ablehnung der Wahl sinngemäß die Vorschriften, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetze für Schöffen gelten. Zu dem Amte soll außer den im Gerichtsverfassungsgesetze genannten Personen nicht berufen werden, wer auf Grund des § 41 seines Amtes als Mitglied eines Steuerausschusses oder eines Finanzgerichts enthoben oder wegen Steuerhinterziehung, Steuerhehlerei, Verletzung des Steuergeheimnisses oder Aufforderung zur Steuerverweigerung bestraft worden ist.

(3) Die Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der Bedingungen, die für die Wählbarkeit vorgeschrieben sind.

(4) Ein Mitglied, gegen das ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung, Steuerhehlerei, Verletzung des Steuergeheimnisses oder Aufforderung zur Steuerverweigerung eingeleitet worden ist,

soll bis zur Erledigung dieses Verfahrens nicht zu den Sitzungen herangezogen werden. Im übrigen gelten die §§ 52 bis 54 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Der Vorsteher des Finanzamts entscheidet endgültig nach Anhörung der Beteiligten.

§ 35 (§ 26 Abs. 3 Satz 2, § 28 Abs. 1 — *§ 30*)

(1) Zu den gewählten Ausschußmitgliedern können ernannte Mitglieder treten. Ihre Zahl darf nicht größer sein als die Hälfte der Zahl der gewählten Mitglieder. Die Ernennung steht dem Präsidenten des Landesfinanzamts zu.

(2) Unterlassen die Organe der Selbstverwaltung oder die öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen trotz Aufforderung die Wahl von Ausschußmitgliedern, so ernennt der Präsident des Landesfinanzamts die Ausschußmitglieder.

(3) Wer nicht zum Ausschußmitgliede gewählt werden kann oder soll, darf nicht zum Ausschußmitglied ernannt werden. Die Vorschriften des § 34 Abs. 2 bis 4 finden Anwendung.

§ 36 *§ 30a*)

(1) Als bestellte Mitglieder gehören nach näherer Vorschrift der Abs. 2, 3 Vertreter des Landes und der Gemeinden dem Steuerausschusse (den einzelnen Abteilungen des Steuerausschusses) an.

(2) Zum Mitglied des Steuerausschusses bestellt die Landesregierung einen Beamten als Vertreter des Landes und für den Fall seiner Verhinderung Stellvertreter. Im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen kann die Landesregierung auch Beamte der Reichsfinanzverwaltung bestellen. Der Vertreter des Landes (im Falle der Verhinderung ein Stellvertreter) ist berechtigt, an den Sitzungen des Steuerausschusses insoweit teilzunehmen, als über die Besteuerung von Steuerpflichtigen beraten oder beschlossen wird, die in dem Lande ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen oder gewerblichen Betrieb, eine Betriebstätte, ein Grundstück, ein Betriebsgrundstück oder ein Werk zur Gewinnung von Mineralien haben.

(3) Im Steuerausschusse sind diejenigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke vertreten, die ganz oder zum Teil in dem Bezirke des Finanzamts belegen sind. Für jede dieser Gemeinden, deren

Einwohnerzahl am Tage der letzten Volkszählung mindestens dreihundert betragen hat, bestellt der Gemeindevorstand ein Ausschußmitglied und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Gemeinden, deren Einwohnerzahl am Tage der letzten Volkszählung weniger als dreihundert betragen hat, und die selbständigen Gutsbezirke werden auf Verlangen ihres Gemeinde- oder Gutsvorstandes durch den Vertreter einer größeren Nachbargemeinde (Satz 2) mitvertreten, sofern der Gemeindevorstand der Nachbargemeinde damit einverstanden ist. Soweit sich die Vertretung nicht nach Satz 3 regelt, bestellt für die im Satze 3 bezeichneten Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke die Vertretung des übergeordneten Gemeindeverbandes (in Ländern, in denen übergeordnete Gemeindeverbände nicht bestehen, die Staatsaufsichtsbehörde) die Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter; jedes dieser Ausschußmitglieder (stellvertretenden Ausschußmitglieder) wird für mehrere Gemeinden oder selbständige Gutsbezirke, deren Einwohnerzahl am Tage der letzten Volkszählung zusammen mindestens dreihundert betragen haben muß, zum Vertreter im Steuerausschusse bestellt. Die Ausschußmitglieder (im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter) sind berechtigt, an den Sitzungen des Steuerausschusses insoweit teilzunehmen, als über die Besteuerung von Steuerpflichtigen beraten oder beschlossen wird, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen oder gewerblichen Betrieb, eine Betriebstätte, ein Grundstück, ein Betriebsgrundstück oder ein Werk zur Gewinnung von Mineralien haben. Die Vorschriften des § 34 Abs. 2 bis 4 finden Anwendung; § 34 Abs. 1 Nr. 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt jedoch nicht.

§ 37 (§ 26 Abs. 2 — *§ 30b*)

(1) Bei der Bildung der Abteilungen des Steuerausschusses ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen Arten des Vermögens und Einkommens vertreten sind.

(2) In jeder Abteilung des Steuerausschusses darf weder auf Personen, die im Bezirke des Finanzamts landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches oder gärtnerisches Vermögen haben, noch auf Personen, die im Bezirke des Finanzamts Grundvermögen besitzen, noch auf Personen, die im Bezirke des Finanzamts Betriebsvermögen haben, noch auf Arbeitnehmer mehr als die Hälfte der gewählten und ernannten Ausschußmitglieder entfallen.

§ 38 (§ 26 Abs. 1 — *§ 30c*)

(1) Das Amt eines Ausschußmitglieds ist ein Ehrenamt. Jedoch kann eine angemessene Entschädigung zugebilligt werden.

(2) Die Vertreter der Länder, der Gemeinden und der selbständigen Gutsbezirke erhalten vom Reiche weder eine Vergütung für ihre Tätigkeit im Steuerausschusse noch eine Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust.

§ 39 (§ 29 — *§ 30d*)

(1) Die Ausschußmitglieder haben bei Eintritt in ihre Tätigkeit dem Vorsteher des Finanzamts durch Handschlag an Eides Statt zu geloben, bei den Ausschußverhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die Verhandlungen und die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen geheimzuhalten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerten.

(2) Bei Wiederwahl, Wiederernennung oder Wiederbestellung genügt die Verweisung auf die früher abgegebene Versicherung.

§ 40 (§ 25 Abs. 2, § 30 — *§ 30e*)

(1) Der Steuerausschuß (die Abteilung des Steuerausschusses) ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei gewählte oder ernannte Mitglieder anwesend sind. Bei Ausbleiben von Mitgliedern gilt sinngemäß der § 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes; der Vorsteher des Finanzamts entscheidet.

(2) Bei Abstimmungen im Steuerausschuß entscheidet Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Bilden sich wegen eines Betrags, der für die Feststellung der Besteuerungsgrundlage oder für die Steuerberechnung wesentlich ist, mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Betrag den Stimmen für den nächstniederen hinzugezählt, bis sich eine Mehrheit ergibt.

(3) Der Steuerausschuß ist an die Durchführungsbestimmungen und an die Ausführungsbestimmungen gebunden.

§ 41 (§ 18 — *§ 30f*)

(1) Auf Antrag des Landesfinanzamts hat der Reichsfinanzhof ein gewähltes, ernanntes oder nach § 36 Abs. 3 bestelltes Mitglied eines

Steuerausschusses seines Amtes zu entheben, wenn das Mitglied sich für das Amt als untauglich erwiesen hat.

(2) Untauglich für das Amt ist ein Mitglied insbesondere in folgenden Fällen:

1. wenn bei dem Mitglied Gründe vorliegen, die, wenn sie bei einem Reichsbeamten beständen, die Entfernung des Reichsbeamten aus seinem Amte rechtfertigen würden;
2. wenn das Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt hat;
3. wenn das Mitglied erklärt hat, daß es die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzen werde, insbesondere wenn das Mitglied erklärt hat, es werde das Steuergeheimnis verletzen;
4. wenn das Mitglied versucht hat, die Bevölkerung oder einzelne Bevölkerungskreise gegen die Steuergesetzgebung, gegen die Steuerverwaltung oder gegen Beamte der Steuerverwaltung aufzuhetzen;
5. wenn das Mitglied vor der Sitzung des Steuerausschusses mit einem anderen Mitglied oder mit einer sonstigen Person verabredet hat, ohne Rücksicht auf die Ergebnisse der Sitzung in einem bestimmten Sinne zu stimmen.

(3) Der Reichsfinanzhof entscheidet im Beschlußverfahren. Er kann anordnen, daß das Mitglied bis zum Erlasse des Beschlusses sein Amt nicht ausüben darf.

§ 42 (§ 26 Abs. 4 — § *30 g*)

(1) Die näheren Bestimmungen über die Bildung der Steuerausschüsse und ihrer Abteilungen sowie über ihr Verfahren erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats. Dabei kann (insbesondere für Steuerfälle, bei denen das Finanzamt der Ansicht ist, daß mit ihrer Erledigung nicht bis zu der nächsten ordentlichen Ausschußsitzung gewartet werden kann) ein schriftliches Verfahren (Umlaufverfahren) zugelassen werden, bei dem nur ein Teil der Ausschußmitglieder mitzuwirken braucht oder bei dem die Mitwirkung eines besonderen Ausschusses (einer besonderen Abteilung des Steuerausschusses) mit beschränkter Mitgliederzahl genügt.

(2) Was im Sinne des § 36 Abs. 3 Satz 4 als übergeordneter Gemeindeverband anzusehen ist, bestimmt die Landesregierung.

§ **43** (§ 31)

Der Reichsminister der Finanzen und die Landesfinanzämter sind befugt, jederzeit in den Gang von Ausschußverhandlungen Einsicht zu nehmen und zu den Sitzungen der Ausschüsse Beamte mit beratender Stimme zu entsenden.

Dritter Abschnitt: Landesfinanzämter

§ **44** (§ 11)

(1) Die Bezirke der Landesfinanzämter sind im Benehmen mit den beteiligten Ländern so zu bilden, daß sie sich tunlichst mit den Ländern oder mit größeren Verwaltungsbezirken der Länder decken oder mehrere Länder oder Verwaltungsbezirke umfassen.

(2) Die Abgrenzung der Bezirke der Landesfinanzämter und die Bestimmung über deren Sitz erfolgt durch ein Reichsgesetz.

§ **45** (§ 12)

(1) Das Landesfinanzamt besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern und Hilfsbeamten.

(2) Bei den Landesfinanzämtern werden Abteilungen gebildet. Den Landesfinanzämtern kann eine Abteilung für die Verwaltung des Reichsvermögens angegliedert werden.

(3) Der Präsident und die Leiter der Abteilungen des Landesfinanzamts werden im Benehmen mit der obersten Landesfinanzbehörde ernannt.

§ **46** (§ 13)

(1) Die Landesfinanzämter haben die obere Leitung der Finanzverwaltung für ihren Bezirk. Sie überwachen die Gleichmäßigkeit der Gesetzesanwendung und beaufsichtigen die Geschäftsführung der Finanzämter.

(2) Die Landesfinanzämter und der Reichsminister der Finanzen können im Aufsichtswege Verfügungen nachgeordneter Behörden von Amts wegen oder auf Gegenvorstellung hin außer Kraft setzen und diese Behörden anweisen; Verfügungen können jedoch nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn sie von den nachgeordneten Behörden zurückgenommen werden könnten.

§ 47 (§ 14 Abs. 1 — *§ 14*)

(1) Zur Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung sind den Landesfinanzämtern Finanzgerichte angegliedert.

(2) Die Finanzgerichte sind Spruchbehörden in Reichssteuersachen.

(3) Für die Realsteuern sind die Finanzgerichte Spruchbehörden insoweit, als die Steuern von Finanzämtern und Landesfinanzämtern verwaltet werden. Im übrigen kann auf Antrag einer Landesregierung der Reichsminister der Finanzen die Finanzgerichte als Spruchbehörden für Steuern der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes bestellen.

(4) Das Reich erhält keine Vergütung dafür, daß nach Maßgabe des Abs. 3 die Finanzgerichte Spruchbehörden für Steuern der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes sind. Rechtsmittelgebühren, die für das Verfahren vor dem Finanzgerichte zu zahlen, und Auslagen, die dem Finanzgerichte zu erstatten sind, fließen dem Reiche zu. Soweit dem Steuerpflichtigen notwendige Auslagen erstattet werden, die ihm durch das Verfahren vor dem Finanzgericht erwachsen sind, geht die Erstattung, sofern nicht das Rechtsmittel namens eines Landes, einer Gemeinde oder eines selbständigen Gutsbezirkes eingelegt worden ist, zu Lasten des Reichs.

§ 48 (§ 14 Abs. 2 bis 4 — *§ 14a*)

(1) Bei den Finanzgerichten werden nach Bedarf Kammern gebildet. Ihr Geschäftsbereich kann örtlich oder nach Vermögensarten oder Vermögensgruppen (Beispiele: Kammern für Grundbesitz und für gewerbliche Betriebe) oder nach Steuerarten oder Steuergruppen abgegrenzt werden.

(2) Die Kammern entscheiden in der Besetzung von sieben Mitgliedern, und zwar von drei beamteten Mitgliedern (dem Vorsitzenden und zwei ständigen Mitgliedern) und vier ehrenamtlichen Mitgliedern. Von den ehrenamtlichen Mitgliedern soll tunlichst eins dem Beruf oder Erwerbszweig des Steuerpflichtigen angehören.

(3) Die Mitglieder der Finanzgerichte sind als solche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 49 (§ 15 — *§ 15*)

(1) Der Reichsminister der Finanzen bestellt die Vorsitzenden der Finanzgerichte und ihre Vertreter für die Dauer ihres Hauptamts aus den Mitgliedern des Landesfinanzamts. Der Vorsitzende des Finanzgerichts ist Vorsitzender sämtlicher Kammern.

(2) Die ständigen Mitglieder der Kammern und ihre Stellvertreter werden bestellt:

zur Hälfte vom Reichsminister der Finanzen für die Dauer ihres Hauptamts aus den Mitgliedern des Landesfinanzamts,

zur Hälfte von den Landesregierungen nach Maßgabe einer Verordnung, die der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats erläßt; im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen können die Landesregierungen auch Beamte der Reichsfinanzverwaltung bestellen.

(3) Die Bestellung zum ständigen Mitglied oder zum Stellvertreter kann in der Weise eingeschränkt werden, daß das Mitglied oder der Stellvertreter nur für Sachen, die zur Zuständigkeit der Kammern für Grundbesitz gehören, oder nur für Sachen, die unter die Zuständigkeit der Kammern für gewerbliche Betriebe fallen, bestellt wird. Jede andere Einschränkung, insbesondere die Bestellung nur für einen Teil des Geschäftsbereichs einer Kammer, ist unzulässig.

(4) Die ständigen Mitglieder (einschließlich der Stellvertreter), die von den Landesregierungen bestellt werden, erhalten vom Reiche weder eine Vergütung für ihre Tätigkeit im Finanzgericht noch eine Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust.

§ 50 (§ 16 — *§ 16*)

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Finanzgerichts und Vertreter für sie in der erforderlichen Zahl werden von Organen der Selbstverwaltung oder von den Vertretungen der Länder und von öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen auf je sechs Jahre gewählt. Das Amt ist ein Ehrenamt; jedoch kann eine angemessene Entschädigung zugebilligt werden.

(2) Wählbar sind Deutsche, die mehr als fünfundzwanzig Jahre alt sind, mindestens seit einem Jahre im Gerichtsbezirke wohnen und

direkte Steuern zahlen. Im übrigen gelten wegen der Wählbarkeit und der Ablehnung der Wahl sinngemäß die Vorschriften, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetze für Schöffen gelten. Zu dem Amte soll außer den im Gerichtsverfassungsgesetze genannten Personen nicht berufen werden, wer auf Grund des § 41 seines Amtes als Mitglied eines Steuerausschusses oder eines Finanzgerichts enthoben oder wegen Steuerhinterziehung, Steuerhehlerei, Verletzung des Steuergeheimnisses oder Aufforderung zur Steuerverweigerung bestraft worden ist.

(3) Die Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der Bedingungen, die für die Wählbarkeit vorgeschrieben sind.

(4) Die Vorschriften des § 34 Abs. 4, des § 40 Abs. 1 Satz 2 und des § 41 gelten sinngemäß. An Stelle des Vorstehers des Finanzamts (§ 34 Abs. 4 Satz 3, § 40 Abs. 1 Satz 2) entscheidet der Vorsitzende des Finanzgerichts.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder und über die Zahl und Einberufung der Vertreter und ihre Verteilung auf die einzelnen Kammern erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 51 (§ 17)

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gerichts haben bei Eintritt in ihre Tätigkeit dem Vorsitzenden des Gerichts durch Handschlag an Eides Statt zu geloben, ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die Verhandlungen und die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen geheimzuhalten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerten.

(2) Bei Wiederwahl genügt die Verweisung auf die früher abgegebene Versicherung.

Vierter Abschnitt: Reichsfinanzhof

§ 52 (§ 32 — *§ 32*)

(1) Der Reichsfinanzhof ist oberster Gerichtshof in Reichssteuersachen.

(2) Im Beschlußverfahren entscheidet er in den ihm durch Gesetz besonders übertragenen Sachen.

(3) Im Verfahren über Rechtsbeschwerden entscheiden die Senate des Reichsfinanzhofs in der Besetzung von wenigstens fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Im Beschlußverfahren entscheiden sie in der Besetzung von wenigstens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit wird die Stimme des dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach jüngsten Rates nicht mitgezählt; der Berichterstatter hat jedoch immer Stimmrecht.

(4) Für die Realsteuern ist der Reichsfinanzhof oberster Gerichtshof insoweit, als die Steuern von Finanzämtern und Landesfinanzämtern verwaltet werden. Im übrigen kann auf Antrag einer Landesregierung der Reichsminister der Finanzen den Reichsfinanzhof als obersten Gerichtshof für Steuern der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes bestellen. § 47 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ **53** (§ 33)

(1) Der Reichsfinanzhof hat seinen Sitz in München.

(2) Er besteht aus einem Präsidenten, aus Senatspräsidenten und Räten.

§ **54** (§ 34)

Die Mitglieder des Reichsfinanzhofs werden vom Reichspräsidenten auf Lebenszeit ernannt. Die übrigen Beamten ernennt der Reichsminister der Finanzen.

§ **55** (§ 35)

Zum Mitglied des Reichsfinanzhofs kann nur ernannt werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Befähigung zum Richteramt erlangt haben.

§ **56** (§ 36)

(1) Die Mitglieder des Reichsfinanzhofs sind als solche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen; Artikel 104 der Verfassung findet auf sie Anwendung.

(2) Für die dienstliche Bestrafung der Mitglieder des Reichsfinanzhofs und ihre Versetzung in den Ruhestand gelten entsprechend die Vorschriften für die Mitglieder des Reichsgerichts.

(3) Den Vertretern der Staatsanwaltschaft bestimmt der Reichspräsident.

§ **57** (§ 37)

Beim Reichsfinanzhof werden nach Bedarf Senate gebildet. Ihre Zahl bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

§ **58** (§ 38 — *§ 38*)

(1) Der Präsident führt den Vorsitz im großen Senat (§ 66) und in dem Senat, dem er sich anschließt. In den anderen Senaten führen Senatspräsidenten den Vorsitz.

(2) Der Vorsitzende wird im Senat von dem Mitglied vertreten, das dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste Mitglied ist.

(3) Der Präsident wird in seinen übrigen Geschäften, wenn ein Senatspräsident zu seinem ständigen Vertreter ernannt worden ist, von diesem, sonst von dem Senatspräsidenten vertreten, der dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist.

§ **59** (§ 39 — *§ 39*)

(1) Vor Beginn des Geschäftsjahrs verteilen der Präsident, die Senatspräsidenten und die dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach drei ältesten Räte die Geschäfte unter die Senate und bestimmen die ständigen Mitglieder der Senate sowie ihre regelmäßigen Vertreter. Hierbei entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird die Stimme des dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach jüngsten Rates nicht mitgezählt. Jedes Mitglied kann mehreren Senaten angehören.

(2) Die Anordnungen können im Laufe des Geschäftsjahrs nur geändert werden, wenn es wegen Überlastung eines Senats oder wegen Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder erforderlich wird.

§ **60** (§ 40)

Der Präsident kann bestimmen, daß ein Senat in einzelnen Sachen, in denen bereits verhandelt ist, auch nach Ablauf des Geschäftsjahrs in seiner früheren Zusammensetzung verhandle und entscheide.

§ **61** (§ 41)

Bei Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitglieds bestimmt der Präsident einen zeitweiligen Vertreter.

§ **62** (§ 42)

Im Senat verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.

§ **63** (§ 43 — *§ 43*)

Der Reichsminister der Finanzen kann Fragen der Auslegung der Steuergesetze dem Reichsfinanzhof zur Begutachtung vorlegen. In den Fällen des § 52 Abs. 4 hat die oberste Landesbehörde die gleiche Befugnis bei Fragen der Auslegung der Landessteuergesetze.

§ **64** (§ 44)

Der Reichsfinanzhof veröffentlicht seine Entscheidungen, soweit sie grundsätzliche Bedeutung haben. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt die Art der Veröffentlichung.

§ **65** (§ 45)

Der Geschäftsgang des Reichsfinanzhofs wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Reichsfinanzhof auszuarbeiten und dem Reichsminister der Finanzen zur Bestätigung vorzulegen hat.

§ **66** (§ 46 — *§ 46*)

(1) Will ein Senat in einer Rechtsfrage von einer nach § 64 veröffentlichten Entscheidung abweichen, so hat er die Rechtsfrage unter Begründung seiner Rechtsauffassung an den großen Senat zu verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Senat von einer eigenen Entscheidung abweichen will oder der Senat, von dessen Entscheidung er abweichen will, der Abweichung zustimmt.

(2) Der große Senat besteht aus dem Präsidenten und den Senatspräsidenten oder ihren Vertretern. Ferner hat jeder Senat ein Mitglied, das er von Fall zu Fall bestimmt, zur Mitwirkung an der Entscheidung in den großen Senat zu entsenden.

(3) Soweit die Entscheidung über die Rechtsfrage, die an den großen Senat verwiesen worden ist, eine mündliche Verhandlung erfordert, findet die mündliche Verhandlung vor dem großen Senat statt.

(4) Bei Stimmengleichheit wird die Stimme des dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach jüngsten Rates nicht mitgezählt; der Berichterstatter hat jedoch immer Stimmrecht.

Fünfter Abschnitt: Ausschließung und Ablehnung der Beamten

§ 67 (§ 47)

(1) In Steuersachen soll nicht mitwirken:

1. wer selbst beteiligt ist,
2. wessen Ehegatte beteiligt ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. wer mit einem Beteiligten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist,
4. wer für einen Beteiligten als gesetzlicher Vertreter oder als Bevollmächtigter aufzutreten berechtigt ist,
5. wer Beamter oder Angestellter eines Beteiligten oder Mitglied des Aufsichtsrats einer beteiligten Gesellschaft ist,
6. wer bei einer angefochtenen Entscheidung oder Rechtsmittelentscheidung mitgewirkt hat; diese Vorschrift gilt nicht für die Entscheidung über den Einspruch.

(2) Wer nicht mitwirken soll, darf nicht zugegen sein, solange über die Angelegenheit beraten und entschieden wird.

§ 68 (§ 48)

Handlungen einer Steuerbehörde sind nicht deshalb unwirksam, weil ein Beamter, der nicht mitwirken sollte, sie vorgenommen oder bei ihnen mitgewirkt hat.

§ 69 (§ 49 — *§ 49*)

Ein Amtsträger (§ 22 Abs. 3) kann sich der Ausübung seines Amtes wegen Befangenheit enthalten. Er bedarf hierzu der Zustimmung des Leiters der Behörde, der er angehört; bei dem Leiter der Behörde entscheidet die vorgesetzte Behörde, bei Mitgliedern eines Gerichts oder eines Ausschusses die Kammer, der Senat oder der Ausschuß.

§ **70** (§ 50)

(1) Ausschußmitglieder, die ein gleiches oder ähnliches Geschäft betreiben wie der Steuerpflichtige oder bei einer Gesellschaft beteiligt oder angestellt sind, die ein gleiches oder ähnliches Geschäft betreibt, können zur Wahrung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen abgelehnt werden, wenn der Ausschuß über Erwerbs- oder Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen Auskunft wünscht, die nicht ohne Offenbarung eines solchen Geheimnisses dargelegt werden können.

(2) Das Ablehnungsgesuch ist beim Finanzamt anzubringen. Dieses entscheidet endgültig.

(3) Abs. 1 gilt sinngemäß für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Finanzgerichte. Das Ablehnungsgesuch ist beim Vorsitzenden der Kammer anzubringen. Dieser entscheidet endgültig.

Zweiter Teil: Besteuerung

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

Erster Titel: Vorschriften zum Verfahren

I. Örtliche Zuständigkeit

§ **71** (*§ 51*)

Für die Besteuerung nach dem Einkommen, dem Ertrag, dem Vermögen und dem Umsatz richtet sich die örtliche Zuständigkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den §§ 72 bis 75.

§ **72** (*§ 52*)

Für die in den §§ 214, 215 bezeichneten gesonderten Feststellungen (einschließlich ihrer Vorbereitung und Nachprüfung) sowie für Maßnahmen der Steueraufsicht (ausgenommen die Maßnahmen nach § 201) ist örtlich zuständig:

1. Bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben, bei Grundstücken, Betriebsgrundstücken und Mineralgewinnungsrechten:

   das Finanzamt, in dessen Bezirk der Betrieb, das Grundstück, das Betriebsgrundstück oder das Werk zur Gewinnung

von Mineralien belegen ist (Belegenheitsfinanzamt). Erstreckt sich der Betrieb, das Grundstück, das Betriebsgrundstück oder das Werk zur Gewinnung von Mineralien auf die Bezirke mehrerer Finanzämter, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der wertvollste Teil belegen ist.

2. Bei gewerblichen Betrieben:
   das Finanzamt, in dessen Bezirk sich
   a) bei einem inländischen Betriebe:
      die Betriebsleitung (der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung),
   b) bei inländischen Betriebstätten eines ausländischen Betriebs:
      die inländische Betriebstätte oder bei mehreren inländischen Betriebstätten die wirtschaftlich bedeutendste der inländischen Betriebstätten
   befindet (Betriebsfinanzamt).

3. In den Fällen des § 215 Abs. 2 Nr 3:
   das Finanzamt, von dessen Bezirk aus die Berufstätigkeit im Inland vorwiegend ausgeübt wird.

§ 73 (§ 51 Abs. 1 und 3, §§ 52, 54 — § 53)

(1) Soweit nicht die Vorschriften des § 72 Platz greifen, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach den folgenden Vorschriften.

(2) Für die Besteuerung nach den Vorschriften über die Grundsteuer (einschließlich der Zerlegung der Besteuerungsgrundlagen) ist das Belegenheitsfinanzamt zuständig.

(3) Für die Besteuerung nach den Vorschriften über die Gewerbesteuer ist, soweit es sich um die Festsetzung und die Zerlegung der Steuermeßbeträge handelt, das Betriebsfinanzamt, im übrigen dagegen für jede Betriebstätte das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Betriebstätte befindet.

(4) Für die Besteuerung nach dem Umsatz ist bei Umsätzen aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben sowie aus Grundstücken (ausschließlich der Betriebsgrundstücke) das Belegenheitsfinanzamt, bei Umsätzen aus gewerblichen Betrieben das Betriebsfinanzamt, bei sonstigen Umsätzen das Finanzamt zuständig, das sich aus den Vorschriften des Abs. 5 ergibt. Soweit vorgeschrie-

ben ist, daß Entgelte, die in mehreren Betrieben desselben Steuerpflichtigen vereinnahmt werden, für Zwecke der Umsatzsteuer zusammenzurechnen sind, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Zuständigkeit (Satz 1) der wirtschaftlich bedeutendste der mehreren Betriebe fällt.

(5) Für die Besteuerung nach dem Einkommen und dem Vermögen (ausschließlich der Besteuerung nach den Vorschriften über die Realsteuern, jedoch einschließlich der Zerlegung von Einkommensteuerbeträgen und Körperschaftsteuerbeträgen) sowie für die im § 201 bezeichneten Maßnahmen der Steueraufsicht ist zuständig:

1. Bei natürlichen Personen:

   Das Finanzamt, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder, wenn er im Inland keinen Wohnsitz hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Wohnsitzfinanzamt). Hat ein Steuerpflichtiger seinen gewöhnlichen Aufenthalt zwar im Inland, aber nicht im Bezirk eines bestimmten Finanzamts, so ist das Finanzamt zuständig, das zuerst mit der Besteuerung (Besteuerung nach dem Einkommen, Vermögen oder Umsatz) des Steuerpflichtigen befaßt wird. Wenn ein Steuerpflichtiger im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen des Steuerpflichtigen befindet und, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet; hat der Steuerpflichtige kein Vermögen im Inland, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Inland vorwiegend ausübt. Für einen Auslandsbeamten, der im Inland keinen Wohnsitz hat, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die inländische öffentliche Kasse liegt, die die Dienstbezüge des Auslandsbeamten zu zahlen hat.

2. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen:

   Das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet (Finanzamt der Geschäftsleitung) oder von dessen Bezirk aus die Berufstätigkeit im Inland vorwiegend ausgeübt wird. Ist die Geschäftsleitung nicht im Inland, so

gilt die Vorschrift der Nr. 1 Satz 3 Halbsatz 1; hat der Steuerpflichtige kein Vermögen im Inland, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Sitz hat.

§ 74 (§ 55 — *§ 54*)

(1) Für die Besteuerung nach dem Erbschaftsteuergesetz ist das Finanzamt örtlich zuständig, das sich bei entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 5 ergibt. Dabei sind statt der Verhältnisse des Steuerpflichtigen die des Erblassers zur Zeit seines Todes oder die des Schenkers zur Zeit der Ausführung der Zuwendung maßgebend.

(2) Läßt sich auf Grund des Abs. 1 Satz 2 die örtliche Zuständigkeit eines Finanzamts nicht feststellen, so entscheiden die Verhältnisse der Erwerber (bei Zweckzuwendungen die Verhältnisse der Beschwerten) zur Zeit des Erwerbes. Sind danach mehrere Finanzämter zuständig, so geht das Finanzamt vor, das zuerst mit der Sache befaßt wird.

§ 75 (§ 59 — *§ 55*)

Für die Besteuerung nach dem Einkommen, dem Ertrage, dem Vermögen und dem Umsatz ist das Finanzamt von dem Zeitpunkt ab örtlich zuständig, in dem es von den seine Zuständigkeit begründenden Voraussetzungen Kenntnis erlangt. Die Zuständigkeit endet mit dem Zeitpunkt, in dem ein anderes Finanzamt örtlich zuständig wird.

§ 76 (§§ 54, 56 — *§ 56*)

In anderen als den im § 71 bezeichneten Fällen ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, örtlich zuständig:

1. Für die Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetze sowie für die Zerlegung von Grunderwerbsteuerbeträgen:

   das Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück (der wertvollste Teil des Grundstücks) belegen ist.

2. Für die Besteuerung nach dem Rennwett- und Lotteriegesetze: das Finanzamt, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder, wenn der Steuerpflichtige keine natürliche Person ist, die Geschäftsleitung hat. Für Ausspielungen

auf Jahrmärkten oder bei Gelegenheit von öffentlichen Volksbelustigungen ist auch das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die Ausspielung stattfindet.

3. Für die Besteuerung nach den Vorschriften über die Gesellschaftsteuer:
   das Finanzamt, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihre Geschäftsleitung oder, wenn die Geschäftsleitung nicht im Inland ist, ihren Sitz hat.
4. Für die Besteuerung nach den Vorschriften über die Wertpapiersteuer, die Börsenumsatzsteuer und die Wechselsteuer sowie in den Fällen, in denen die Landesstempelgesetze die Steuerpflicht an eine Beurkundung knüpfen:
   das Finanzamt, das zuerst mit der Sache befaßt wird.
5. Für die Besteuerung nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetze:
   das Finanzamt, das sich bei entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 5 ergibt. Befindet sich der gewöhnliche Standort (Einstellraum) des Kraftfahrzeugs in dem Bezirk eines anderen als des im Satz 1 bezeichneten Finanzamts, so ist auch das andere Finanzamt zuständig. Für Kraftfahrzeuge, die aus dem Ausland zu vorübergehendem Aufenthalt in das Inland eingehen, ist die Stelle zuständig, der die zollamtliche Abfertigung obliegt.
6. Für die Besteuerung nach dem Versicherungssteuergesetze:
   das Finanzamt, das sich bei entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 5 ergibt. Dabei sind die Verhältnisse des Versicherers (bei ausländischen Versicherern die Verhältnisse derjenigen inländischen Geschäftsstelle, die die Leitung der Geschäfte im Inland hat) und, wenn der Versicherer die Erfüllung der Steuerpflicht einem Bevollmächtigten übertragen hat, die Verhältnisse des Bevollmächtigten maßgebend. Wenn der Versicherer im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz, Geschäftsleitung) noch einen zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts bevollmächtigten Vertreter hat, so kommt es auf die Verhältnisse des Versicherungsnehmers an.
7. Für die Besteuerung nach dem Beförderungsteuergesetze:
   das Finanzamt, das sich bei entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 5 ergibt. Dabei sind die Verhältnisse des Betriebsunternehmers maßgebend.

8. Für die Besteuerung nach den Zollgesetzen und nach den Verbrauchsteuergesetzen:

das Finanzamt, in dessen Bezirk der Tatbestand verwirklicht wird, an den das Gesetz die Steuer knüpft. Kann nicht festgestellt werden, wo der im Satz 1 bezeichnete Tatbestand verwirklicht worden ist, so ist das Finanzamt zuständig, das zuerst mit der Sache befaßt wird.

§ **77** (§ 57)

Läßt sich aus den Vorschriften der Steuergesetze die Zuständigkeit eines bestimmten Finanzamts für einen einzelnen Fall oder für gewisse Arten von Fällen nicht herleiten, so bestimmt der Reichsminister der Finanzen, welches Finanzamt zuständig sein soll.

§ **78** (§§ 58, 60 — *§ 58*)

(1) Im Einvernehmen mit dem Finanzamt, das nach den Vorschriften der Steuergesetze örtlich zuständig ist, kann (insbesondere wenn ein Steuerpflichtiger es beantragt) für einen einzelnen Fall oder für gewisse Arten von Fällen ein anderes Finanzamt die Besteuerung übernehmen, wenn dies zweckmäßig ist.

(2) Wenn in einem Falle des Abs. 1 die beteiligten Finanzämter sich nicht einigen oder wenn sonst zwischen mehreren Finanzämtern Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel über die Zuständigkeit entstehen, so entscheidet die nächste gemeinschaftliche obere Behörde. Bei mehrfacher Heranziehung eines Steuerpflichtigen zu derselben Steuer bestimmt sie, welche Heranziehung, bei mehrfacher Feststellung derselben Besteuerungsgrundlagen, welche Feststellung außer Kraft zu setzen ist.

§ **79** (§ 61)

(1) Handlungen eines Finanzamts sind nicht deshalb unwirksam, weil das Finanzamt örtlich unzuständig war

(2) Daß ein Finanzamt örtlich unzuständig sei, kann nur bis zum Ablauf der Einspruchs-, Anfechtungs- oder Beschwerdefrist geltend gemacht werden.

§ **80** (§ 51 Abs. 2, § 62 — *§ 62*)

(1) Einen Wohnsitz im Sinne der Steuergesetze hat jemand da, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die auf die Absicht der Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

(2) Einen dienstlichen Wohnsitz im Sinne der Steuergesetze haben Personen, denen ein öffentliches Amt oder eine öffentliche dienstliche Stelle dauernd verliehen ist; er ist an dem Orte, der ihnen zur Ausübung ihres Berufs angewiesen ist.

(3) Bei mehrfachem Wohnsitz im Inland ist der Wohnsitz, der mit einem dienstlichen Wohnsitz zusammenfällt, vor einem anderen Wohnsitz, der Wohnsitz im Heimatstaat vor dem Wohnsitz in einem anderen Lande und, wenn keiner dieser Fälle vorliegt, der Wohnsitz an dem Orte maßgebend, an dem sich der Steuerpflichtige vorwiegend aufhält.

§ 81 (§ 63)

Einen gewöhnlichen oder dauernden Aufenthalt im Sinne der Steuergesetze hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die auf die Absicht schließen lassen, an diesem Orte oder in diesem Lande nicht nur vorübergehend zu verweilen.

II. Fristen. Nachsicht wegen Versäumung einer Ausschlußfrist. Zustellungen

§ 82 (§ 64)

Für die Berechnung einer Frist gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 83 (§ 65)

(1) Fristen zur Einreichung von Erklärungen und Fristen, die von Steuerbehörden gesetzt sind, können verlängert werden. Die Behörde kann die Verlängerung von einer Sicherheit abhängig machen. Ausschlußfristen können nicht verlängert werden.

(2) Fristen zur Einlegung eines Rechtsmittels sind Ausschlußfristen. Unter Rechtsmitteln im Sinne der §§ 83, 84, 87 ist auch der Antrag auf Nachsicht im Falle des § 86 zu verstehen.

§ 84 (§ 66)

Fristen zur Einreichung von Rechtsmitteln und Erklärungen beginnen für Steuerpflichtige, die zu Anfang der Frist nicht im Deutschen Reiche sind, mit ihrer Rückkehr nach Deutschland unter der Einschränkung, daß sie für die in außereuropäischen Ländern und Ge-

wässern Abwesenden höchstens sechs Monate, für andere Abwesende höchstens sechs Wochen betragen. Dies gilt nicht, wenn Bevollmächtigte oder Betriebsleiter im Inland vorhanden sind oder sein müßten.

§ **85** (§ 67)

Solange die Behörde nicht entschieden hat, hat sie auch das nach Ablauf einer Frist Vorgebrachte zu prüfen.

§ **86** (§ 68)

Nachsicht wegen Versäumung einer Rechtsmittelfrist kann beantragen, wer ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten. Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden gleich.

§ **87** (§ 69)

(1) Über den Antrag auf Nachsicht entscheidet die Stelle, die über das versäumte Rechtsmittel zu entscheiden hat.

(2) Der Antrag ist innerhalb zweier Wochen nach Ablauf des Tages zu stellen, an dem der Antrag zuerst gestellt werden konnte; dabei sind die Tatsachen, die den Antrag begründen sollen, anzuführen und glaubhaft zu machen. Innerhalb dieser Frist ist die Einlegung des versäumten Rechtsmittels nachzuholen.

(3) Auslagen, die durch den Antrag auf Nachsicht entstehen, trägt in allen Fällen der Antragsteller.

(4) Die Nachsicht kann auch ohne Antrag bewilligt werden, falls das versäumte Rechtsmittel innerhalb der im Abs. 2 bezeichneten Frist eingelegt ist.

(5) Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Nachsicht nicht mehr begehrt oder ohne Antrag bewilligt werden.

§ **88** (§ 70)

(1) Für Zustellungen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen von Amts wegen.

(2) Zustellen können auch Beamte der Steuer-, der Polizei- oder der Gemeindeverwaltung.

(3) Die Behörde kann durch eingeschriebenen Brief zustellen. Di
Zustellung gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post al
bewirkt, es sei denn, daß der Zustellungsempfänger nachweist, da
ihm das zuzustellende Schriftstück nicht innerhalb dieser Zeit zu
gegangen ist.

(4) Als Zustellung an eine Behörde genügt die Vorlegung de
Urschrift.

§ 89 (§ 71)

Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Ausland, abe
im Inland steuerpflichtiges Vermögen oder eine Niederlassung ode
Geschäftsstelle haben oder steuer- oder sicherheitspflichtig sind, habe
dem Finanzamt auf Verlangen einen Vertreter im Inland zu be
stellen, der ermächtigt ist, Schriftstücke zu empfangen, die für sie be
stimmt sind. Unterlassen sie dies, so gilt ein Schriftstück mit der Auf
gabe zur Post als zugestellt, selbst wenn es als unbestellbar zurück
kommt.

§ 90 (§ 72)

Ist der Aufenthaltsort dessen, dem zugestellt werden soll, un-
bekannt oder seine Wohnung nicht zu ermitteln, so kann die Zu-
stellung an ihn dadurch bewirkt werden, daß das Schriftstück an de
zu Aushängen der Behörde bestimmten Stelle angeheftet wird. Di
Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung, mag auch da
Schriftstück früher entfernt sein, zwei Wochen verstrichen sind. Stat
des Schriftstücks, das zuzustellen ist, kann eine Benachrichtigung an-
geheftet werden, in der das Schriftstück im allgemeinen zu bezeichne
und zu bemerken ist, daß und wo es eingesehen werden kann. Dies
Art der Zustellung ist auch zulässig, wenn bei einer Zustellung im
Ausland die Befolgung der dafür bestehenden Vorschriften unaus-
führbar ist oder keinen Erfolg verspricht, oder wenn in einer Woh-
nung zugestellt werden müßte, die Zustellung aber unausführbar ist,
weil der Inhaber der Wohnung der inländischen Gerichtsbarkeit nich
unterworfen ist.

III. Verfügungen

§ 91 (§ 73)

(1) Verfügungen (Entscheidungen, Beschlüsse, Anordnungen) der
Behörden für einzelne Personen werden dadurch wirksam, daß sie

demjenigen zugehen, für den sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind (Bekanntgabe). Öffentliche Bekanntmachung oder Auslegung von Listen genügt, wo sie nach den Steuergesetzen zugelassen ist. Zustellung ist nur erforderlich, wo sie ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Einem Anwesenden kann eine Verfügung mündlich bekanntgegeben werden; auf Verlangen ist ihm eine Abschrift der Verfügung zu erteilen.

§ **92** (§ 74)

(1) Bis zu ihrer Bekanntgabe (§ 91) können Verfügungen zurückgenommen, geändert oder durch andere Verfügungen ersetzt werden.

(2) Entscheidungen, die auf Grund einer mündlichen Verhandlung verkündet werden, können nach ihrer Verkündung nicht mehr zurückgenommen oder geändert werden.

(3) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten können auch nach der Bekanntgabe oder Verkündung berichtigt werden.

§ **93** (§ 75)

Erachtet die Behörde eine Verfügung nachträglich für ungerechtfertigt, so ist sie, soweit in den §§ 94 bis 96 oder sonst in den Steuergesetzen nichts Abweichendes bestimmt ist, berechtigt, sie zurückzunehmen oder zu ändern; wenn eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, darf die Verfügung nur auf Antrag geändert werden.

§ **94** (§ 76 — *§ 76*)

(1) Einen Steuerbescheid (§§ 211, 212), Feststellungsbescheid (§§ 214, 215), Veranlagungsbescheid (§ 210 Abs. 1 Satz 2) oder einen Bescheid der in den §§ 235, 236 bezeichneten Arten kann die Behörde, die ihn erlassen hat, zurücknehmen oder ändern:

1. wenn der Bescheid Zölle oder Verbrauchsteuern betrifft;
2. wenn er andere Steuern betrifft:

   falls der Steuerpflichtige zustimmt oder soweit einem Antrag des Steuerpflichtigen der Sache nach entsprochen wird; ist jedoch der Bescheid bereits unanfechtbar geworden, so darf er nur zum Nachteil des Steuerpflichtigen zurückgenommen oder geändert werden.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 sind auch dann anwendbar, we
bereits Einspruch, Anfechtung oder Berufung eingelegt worden i
nicht dagegen, wenn bereits Rechtsbeschwerde eingelegt worden i
Wird dem Rechtsmittelantrag des Steuerpflichtigen der Sache nc
in vollem Umfang entsprochen und findet dadurch das Rechtsmittel
der Hauptsache seine Erledigung, so ist eine Entscheidung über d
Kosten des Rechtsmittelverfahrens nicht erforderlich, wenn d
Finanzamt (in den Fällen des § 236 das Landesfinanzamt) de
Steuerpflichtigen erklärt, daß das Reich die Kosten des Rechtsmitt
verfahrens trägt.

(3) Die Vorschriften über die Nachforderung hinterzogen
Steuern, über die Nach- und Neuveranlagung und über die Beric
tigung von Veranlagungen bleiben unberührt.

(4) Einspruchsentscheidungen können unter den gleichen Voraus
setzungen wie Steuerbescheide zurückgenommen oder geändert werden
Andere Rechtsmittelentscheidungen können nicht zurückgenommen od
geändert werden.

§ **95** (§ 77)

Verfügungen, die Ungehorsamsfolgen (Zwangsmittel, Sicherungs
gelder oder Steuerzuschläge) festsetzen, dürfen nur zugunsten der Be
troffenen zurückgenommen oder geändert werden.

§ **96** (§ 78)

(1) Wo eine Anerkennung, Genehmigung, Bewilligung oder Er
laubnis ausgesprochen worden ist, die den Beteiligten Befugnisse ode
Vergünstigungen gewährt oder sie von Pflichten befreit, kann dies
Verfügung, soweit nicht Widerruf oder weitere Bedingungen vor
behalten sind, nur zurückgenommen oder eingeschränkt werden:

1. wenn die Verfügung von sachlich unzuständiger Stelle erlassen worden ist,
2. wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, die für die Erlassung der Verfügung maßgebend waren, oder das Vorhandensein dieser tatsächlichen Verhältnisse auf Grund unrichtiger oder irreführender Angaben des Beteiligten irrig angenommen worden ist,
3. wenn der Beteiligte die Bedingungen oder Verpflichtungen, die ihm bei Gewährung der Vergünstigung auferlegt worden sind, nicht erfüllt oder eine nachträglich geforderte Sicherheit nicht leistet.

(2) Hat der Beteiligte die Verfügung durch unlautere Mittel, wie Täuschung, Zwang, Bestechung, veranlaßt, so kann sie mit rückwirkender Kraft zurückgenommen werden.

Zweiter Titel: Sachliche Vorschriften

I. Der Steueranspruch

1. Entstehung. Fälligkeit

§ 97 (§ 79)

(1) Steuerpflichtiger im Sinne der Reichsabgabenordnung ist, wer nach den Steuergesetzen eine Steuer als Steuerschuldner zu entrichten hat.

(2) Die Vorschriften für die Steuerpflichtigen gelten sinngemäß für die, die nach den Steuergesetzen neben den Steuerpflichtigen oder an deren Stelle persönlich für die Steuer haften.

(3) Die in der Reichsabgabenordnung enthaltenen Vorschriften über den Steueranspruch und den Erstattungsanspruch sowie das für diese Ansprüche geltende Verfahren (einschließlich des Rechtsmittelverfahrens) finden auf die Verpflichtung, den Wert von Steuerzeichen an eine Behörde der Reichsfinanzverwaltung zu entrichten, und auf das Recht, Erstattung eines zu Unrecht entrichteten Betrags zu verlangen, sinngemäß Anwendung.

§ 98 (§ 80)

(1) Wer einen Gegenstand als ihm gehörig besitzt, wird im Sinne der Steuergesetze wie ein Eigentümer behandelt. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, ist der Vorerbe und nach Aushändigung des Vermächtnisses der Vorvermächtnisnehmer dem Eigentümer gleich zu behandeln; ebenso der Inhaber eines Fideikommisses, Lehens oder Stammguts, eines Hausguts oder eines sonstigen nach landesgesetzlichen Vorschriften (Artikel 57 bis 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) gebundenen Vermögens.

(2) Steht ein Gegenstand mehreren zur gesamten Hand zu, so sind die Beteiligten so zu besteuern, wie wenn sie nach Bruchteilen berechtigt wären. Die Höhe der Bruchteile ist nach den Anteilen zu bestimmen, zu denen die Beteiligten an dem Vermögen zur gesamten Hand berechtigt sind, oder nach Verhältnis dessen, was ihnen bei Auflösung der Gemeinschaft zufallen würde.

§ 99 (§ 81)

(1) Die Steuerschuld entsteht, sobald der Tatbestand verwirkli ist, an den das Gesetz die Steuer knüpft. Daß es zur Feststellung d Steuerschuld noch der Festsetzung des Betrags bedarf, schiebt die Ei stehung nicht hinaus. Sind bei Herstellung steuerpflichtiger Erzeu nisse mehrere Betriebe an der Herstellung beteiligt, so geht die Steu schuld auf jeden folgenden an der Herstellung beteiligten Betriel inhaber über.

(2) Bedingte Steuerschulden sind im Zweifel auflösend bedinc tritt die Bedingung ein, unter der die Steuerpflicht wegfällt, od gehen bedingt steuerpflichtige Erzeugnisse oder Waren unter, bev es sich entschieden hat, ob die Bedingung eintritt, so sind etwa erfolc Steuerfestsetzungen zu berichtigen (§ 225).

(3) Wird eine Frist für die Zahlung einer Steuerschuld gesetzt, wird die Steuerschuld, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, n Ablauf der Frist fällig.

(4) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für andere Leistungen, d auf Grund der Steuergesetze geschuldet werden.

(5) Bei Verschollenen gilt für die Steuergesetze der Tag, mit dess Ablauf das Ausschlußurteil rechtskräftig wird, als Todestag.

§ 100 (§ 82)

(1) Ist ungewiß, ob oder inwieweit die Voraussetzungen für d Entstehung einer Steuerschuld eingetreten sind, insbesondere, i jemandem ein Gegenstand gehört oder ob ein Recht verwirklic werden kann, so kann das Finanzamt die Steuer vorläufig festsetz oder die Festsetzung gegen oder ohne Sicherheitsleistung aussete Das gleiche gilt, wenn aus besonderen Gründen der Wert ein Gegenstandes nicht sofort ermittelt werden kann.

(2) Wenn das Gesetz bei bedingten oder befristeten Verhältnisse die Steuerfestsetzung hinausschiebt, kann das Finanzamt Sicherheit leistung verlangen.

§ 101 (§ 82a — *§ 82a*)

Hat ein Steuerpflichtiger eine Verbrauchsteuer oder Umsatzsteu mehrfach nicht rechtzeitig entrichtet oder liegen Gründe vor, aus denc der Eingang einer Verbrauchsteuer oder der Umsatzsteuer gefährd

erscheint, so kann das Finanzamt verlangen, daß die auf die Steuer zu leistenden Zahlungen jeweils zu einem vom Finanzamt zu bestimmenden, vor der gesetzlichen Fälligkeit aber nach der Entstehung der Steuerschuld liegenden Zeitpunkt entrichtet werden oder daß Sicherheit geleistet wird.

2. Geschäftsfähigkeit. Vertretung. Vollmacht. Haftung

§ **102** (§ 83)

(1) Für die Geschäftsfähigkeit von Privatpersonen gelten in Steuersachen die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

(2) Das gleiche gilt von der Vertretung und Vollmacht, soweit in den §§ 103 bis 111 nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ **103** (§ 84)

Die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen und solcher Personen, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, haben alle Pflichten zu erfüllen, die den Personen, die sie vertreten, obliegen; insbesondere haben sie dafür zu sorgen, daß die Steuern aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden. Für Zwangsgeldstrafen und Sicherungsgelder, die gegen sie erkannt, und für Kosten von Zwangsmitteln, die gegen sie festgesetzt werden, haften neben ihnen die von ihnen vertretenen Personen.

§ **104** (§ 85)

Steht eine Vermögensverwaltung nach Gesetz, Anordnung der Behörde oder letztwilliger Verfügung anderen Personen zu als den Eigentümern oder deren gesetzlichen Vertretern, so haben sie, soweit ihre Verwaltung reicht, die gleiche Pflicht (§ 103).

§ **105** (§ 86)

(1) Bei Personenvereinigungen, die als solche steuerpflichtig sind, aber keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, haben die Vorstände oder Geschäftsführer und, soweit solche nicht vorhanden sind, die Mitglieder die Pflichten zu erfüllen, die den Personenvereinigungen wegen der Besteuerung auferlegt sind. Die §§ 103, 104 gelten entsprechend.

(2) Das gleiche gilt für Zweckvermögen und sonstige einer juristischen Person ähnliche Gebilde, die als solche der Besteuerung unterliegen.

(3) Entstehen dadurch Schwierigkeiten, daß es in den Fällen der ersten beiden Absätze an Vorständen oder Geschäftsführern fehlt und Beteiligte in größerer Zahl vorhanden sind, so haben die Beteiligten einen oder mehrere Bevollmächtigte im Inland zu stellen. Unterlassen sie dies, so kann das Finanzamt einen oder einzelne Beteiligte als Bevollmächtigte mit Wirkung für die Gesamtheit behandeln.

§ 106 (§ 87)

(1) Bei Wegfall eines Steuerpflichtigen (Tod, Auflösung einer juristischen Person, einer Personenvereinigung oder eines Zweckvermögens) haben die Rechtsnachfolger, Testamentsvollstrecker, Erbschaftsbesitzer (§ 2018 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), Pfleger, Liquidatoren, Verwalter und die Bevollmächtigten dieser Personen dafür zu sorgen, daß Mittel zur Bezahlung der vorher entstandenen Steuerschulden (§ 99 Abs. 1) zurückgehalten und diese Steuerschulden bezahlt werden. Auf Verlangen ist aus dem Nachlaß oder der Masse Sicherheit zu leisten.

(2) Die gleichen Pflichten haben wegen der Steuern, die aus einem Nachlaß zu entrichten sind, die Erben, Testamentsvollstrecker, Erbschaftsbesitzer, Pfleger, Verwalter und die Bevollmächtigten dieser Personen.

(3) Ist zweifelhaft, wer zur Vertretung eines Nachlasses oder eines sonst verbleibenden Vermögens befugt ist, so hat das Nachlaßgericht und beim Wegfall einer juristischen Person oder eines dieser ähnlichen Gebildes das Amtsgericht des nach § 73 Abs. 5 Nr. 2 zuständigen Ortes auf Antrag des Finanzamts einen Pfleger für den Nachlaß oder die sonstige Masse zu bestellen; der Pfleger hat die Stellung eines Nachlaßpflegers im Sinne des § 1961 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Steueransprüche können gegen ihn geltend gemacht werden, und er ist befugt, Rechtsmittel gegen die Heranziehung einzulegen.

§ 107 (§ 88)

(1) Wer durch Abwesenheit oder sonst verhindert ist, Pflichten zu erfüllen, die ihm im Interesse der Besteuerung obliegen, oder Rechte wahrzunehmen, die ihm nach den Steuergesetzen zustehen, kann dies durch Bevollmächtigte tun.

(2) Bevollmächtigte, die aus der Erteilung von Rat und Hilfe in Steuersachen ein Geschäft machen oder denen die Fähigkeit zum ge-

eigneten schriftlichen oder mündlichen Vortrag mangelt, können zurückgewiesen werden.

(3) Abs. 2 gilt nicht:

1. für Rechtsanwälte oder Notare;
2. für Vertreter beruflicher und gewerkschaftlicher Vereinigungen hinsichtlich des von ihnen in dieser Eigenschaft vertretenen Personenkreises;
3. für Personen, die von einem Landesfinanzamt zugelassen worden sind; das Landesfinanzamt kann die Zulassung jederzeit zurücknehmen.

(4) Die Finanzämter können auch sonst Bevollmächtigte zulassen. Es bleibt ihnen aber unbenommen, sich neben dem Bevollmächtigten an den Steuerpflichtigen selbst zu wenden.

(5) der Steuerpflichtige kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen. Auf den Beistand finden die Vorschriften der Abs. 2, 3 Anwendung.

(6) Eine Vereinbarung, durch die als Entgelt für die Tätigkeit eines Vertreters oder Beistandes ein Teil an der von ihm zu erzielenden Steuerermäßigung oder Steuerersparung ausbedungen wird, ist nichtig.

§ **108** (§ 89)

Wer als Bevollmächtigter oder als Verfügungsberechtigter auftritt, hat die Pflichten eines gesetzlichen Vertreters (§ 103). Für Zwangsgeldstrafen und Sicherungsgelder, die gegen ihn erkannt, und für Kosten von Zwangsmitteln, die gegen ihn festgesetzt werden, haftet neben ihm der Vertretene.

§ **109** (§ 90)

(1) Die Vertreter und die übrigen in den §§ 103 bis 108 bezeichneten Personen haften insoweit persönlich neben dem Steuerpflichtigen, als durch schuldhafte Verletzung der ihnen in den § 103 bis 108 auferlegten Pflichten Steueransprüche verkürzt oder Erstattungen oder Vergütungen zu Unrecht gewährt worden sind. Zur Geltendmachung dieser Ersatzansprüche bedarf es der Zustimmung des Landesfinanzamts.

(2) Rechtsanwälte sind wegen Handlungen, die sie in Ausübung ihres Berufs bei der Beratung in Steuersachen vorgenommen haben dem Reiche gegenüber nur dann schadenersatzpflichtig, wenn diese Handlungen eine Verletzung ihrer Berufspflicht enthalten. Ob eine solche Verletzung der Berufspflicht vorliegt, wird auf Antrag des Landesfinanzamts im ehrengerichtlichen Verfahren entschieden.

§ 110 (§ 91)

Das Erlöschen der Vertretungsmacht oder der Vollmacht läßt die Pflichten der Vertreter und Bevollmächtigten unberührt, soweit es sich um die vorangegangene Zeit handelt.

§ 111 (§ 92)

(1) Wenn Vertreter, Verwalter oder Bevollmächtigte im Sinne der §§ 103 bis 108 bei Ausübung ihrer Obliegenheiten Steuerhinterziehungen oder Steuergefährdungen begehen (§§ 396, 402), so haften die Vertretenen für die verkürzten Steuereinnahmen und die zu Unrecht gewährten oder belassenen Steuervorteile.

(2) Das gleiche gilt für den Geschäftsherrn oder den Haushaltungsvorstand, wenn Angestellte oder sonst im Dienste oder Lohne stehende Personen sowie Familien- und Haushaltungsangehörige bei Ausübung von Obliegenheiten, die sie im Interesse dieser Personen wahrnehmen, Steuerhinterziehungen oder Steuergefährdungen begehen; diese Haftung tritt jedoch, sofern sie nicht aus anderen Gründen besteht, nicht ein, wenn festgestellt wird, daß die Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung ohne Wissen des Geschäftsherrn oder des Haushaltungsvorstandes oder einer zu seiner Vertretung nach außen befugten Person begangen worden ist und die genannten Personen bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der Angestellten oder der Beaufsichtigung der Familien- und Haushaltungsmitglieder die erforderliche Sorgfalt aufgewandt haben.

§ 112 (§ 92a)

Wer eine Steuerhinterziehung oder eine Steuerhehlerei begeht, haftet, soweit er nicht Steuerschuldner ist, für den Betrag, in dessen Höhe Steuereinnahmen verkürzt oder Steuervergünstigungen zu Unrecht gewährt oder belassen werden.

§ 113 (§ 93)

Wo Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften als solche der Besteuerung unterliegen, gelten für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

§ 114 (§ 94)

Sind mehrere nebeneinander verpflichtet, so kommt die Erfüllung der Pflicht durch einen Verpflichteten den anderen Verpflichteten zustatten, soweit ihrer eigenen Pflicht dadurch genügt wird und es für das Finanzamt nicht von Wert ist, daß die Pflicht auch von den anderen Beteiligten erfüllt wird.

§ 115 (§ 95)

(1) Personen, die nebeneinander für eine Steuerschuld oder eine andere aus den Steuergesetzen entspringende Geldschuld haften, haften als Gesamtschuldner.

(2) Ehegatten, die zusammen zu einer Steuer veranlagt werden, haften als Gesamtschuldner.

(3) Erben haften für die aus dem Nachlaß zu entrichtenden Steuern wie für Nachlaßverbindlichkeiten nach bürgerlichem Rechte. Die §§ 105, 106, 109, 117 bleiben unberührt.

§ 116 (§ 96 — *§ 96*)

(1) Gründet sich die Steuerpflicht auf den Betrieb eines Unternehmens und wird das Unternehmen im ganzen veräußert, so haftet der Erwerber neben dem Veräußerer für die laufenden und für die festgesetzten, aber noch nicht entrichteten Steuern.

(2) Die gleiche Haftung tritt ein für die Grundsteuer, falls der Steuergegenstand in das Eigentum einer anderen Person übergeht, es sei denn, daß der Steuergegenstand in der Zwangsversteigerung erworben wird. Satz 1 gilt entsprechend bei grundstücksgleichen Berechtigungen und bei Gebäuden, die in Ausübung eines Miet-, Pacht- oder sonstigen Rechtsverhältnisses auf fremdem Grund und Boden errichtet worden sind, auch wenn sie wesentlicher Bestandteil geworden sind.

§ 117 (§ 97)

(1) Wenn nach dem Tode oder Wegfall eines Steuerpflichtigen die Testamentsvollstrecker, Pfleger, Liquidatoren, Verwalter und Erb-

schaftsbesitzer, welche nicht zugleich Rechtsnachfolger des Steuerpflichtigen sind, erkennen, daß Erklärungen, die der Steuerpflichtige zur Festsetzung oder Veranlagung von Steuern abgegeben hat, unrichtig oder unvollständig sind, oder daß er pflichtwidrig unterlassen hat, solche Erklärungen abzugeben, so haben sie dies binnen Monatsfrist dem Finanzamt anzuzeigen; andernfalls haften sie persönlich für die vorenthaltenen Steuerbeträge.

(2) Das gleiche gilt für die Erwerber von Unternehmen, auf deren Betrieb eine Steuerpflicht gegründet ist, sowie für Sondernachfolger in Grund- oder Betriebsvermögen.

(3) Dasselbe gilt sinnngemäß bei einem Wechsel in der Person des gesetzlichen Vertreters, Betriebsleiters oder Bevollmächtigten sowie dann, wenn eine gesetzliche Vertretung angeordnet wird.

§ **118** (§ 98)

Das Finanzamt, das die Steuerschuld des Steuerpflichtigen festzusetzen hat, ist befugt, die Vertreter und Bevollmächtigten und die übrigen in den §§ 103 bis 108 bezeichneten Personen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtung anzuhalten und diejenigen, die neben dem Steuerpflichtigen oder an dessen Stelle persönlich für die Steuer haften (§ 97 Abs. 2), in Anspruch zu nehmen.

§ **119** (§ 99)

(1) Wer neben dem Steuerpflichtigen oder an dessen Stelle persönlich auf Zahlung einer Steuer in Anspruch genommen wird (§ 97 Abs. 2), kann gegen seine Heranziehung die Rechtsmittel geltend machen, die dem Steuerpflichtigen zustehen. Die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels beginnt mit Ablauf des Tages, an dem ihm der Beschluß über seine Heranziehung zugestellt oder, wenn keine Zustellung vorgeschrieben ist, bekanntgemacht worden ist.

(2) Ist die Steuerschuld dem Steuerpflichtigen gegenüber unanfechtbar festgestellt, so hat dies gegen sich gelten zu lassen, wer als Rechtsnachfolger des Steuerpflichtigen haftet oder wer in der Lage gewesen wäre, den gegen den Steuerpflichtigen erlassenen Bescheid als dessen Vertreter, Bevollmächtigter oder kraft eigenen Rechtes anzufechten.

§ **120** (§ 100)

(1) Wenn jemand außer in den Fällen der §§ 103 bis 116 nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes kraft Gesetzes verpflichtet

ist, die Verbindlichkeiten eines anderen zu erfüllen oder wegen solcher Verbindlichkeiten die Zwangsvollstreckung in ein Vermögen zu dulden, das seiner Verwaltung unterliegt, so gilt diese Verpflichtung auch für die Steuerschulden des anderen. Soweit § 330 nichts anderes vorschreibt, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

(2) Hat sich jemand durch Vertrag verpflichtet, eine Steuerschuld eines anderen zu bezahlen oder dafür einzustehen, so ist der Anspruch des Reichs nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu verfolgen.

§ 121 (§ 101)

(1) Steuerpflichtige Erzeugnisse und zollpflichtige Waren haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der darauf ruhenden Steuern. Solange die Steuer nicht entrichtet ist, kann das Finanzamt die Erzeugnisse und Waren mit Beschlag belegen. Als Beschlagnahme genügt das Verbot an den, der die Erzeugnisse oder Waren im Gewahrsam hat, über sie zu verfügen.

(2) Die Haftung entsteht bei steuerpflichtigen Erzeugnissen, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, mit Beginn ihrer Herstellung, bei zollpflichtigen Waren mit Überschreitung der Zollgrenze.

(3) Die Haftung erlischt mit der Steuerschuld. Sie erlischt ferner mit der Aufhebung der Beschlagnahme oder dadurch, daß die Erzeugnisse oder Waren mit Zustimmung des Finanzamts in einen steuerrechtlich nicht beschränkten Verkehr übergehen.

3. Zahlung. Stundung. Erlaß. Sicherheitsleistung

§ 122 (§ 102)

(1) Zahlungen können, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist oder im einzelnen Falle ausdrücklich Barzahlung verlangt wird, einem Postscheck- oder Bankkonto des Empfangsberechtigten überwiesen werden. Alle Finanzämter müssen ein Postscheck- oder Bankkonto haben. In Steuerbescheiden und Zahlungsaufforderungen ist das Postscheck- oder Bankkonto der zum Empfange berechtigten Stelle anzugeben. Wer Zahlung von einer Steuerbehörde fordert, soll, wenn er ein Postscheck- oder Bankkonto hat, dies gleichfalls angeben.

(2) Barzahlungen an Steuerbehörden sind bei der zuständigen Kasse zu leisten oder ihr durch die Post zu übersenden. Barzahlungen der Steuerbehörden sind an der Kasse der Behörden oder an der in der Benachrichtigung bezeichneten Stelle in Empfang zu nehmen.

(3) Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, unter welchen Bedingungen durch Scheck gezahlt werden kann.

(4) Kosten, die lediglich durch bargeldlose Überweisung entstehen, dürfen nicht nachgefordert oder angerechnet werden. Kosten, die dadurch entstehen, daß die Steuerbehörde einem Steuerpflichtigen, der mit einer Zahlung im Rückstand ist, eine Postnachnahme zugehen läßt, hat der Steuerpflichtige zu tragen.

§ 123 (*§ 102a*)

(1) Schuldet ein Steuerpflichtiger mehrere Schuldbeträge (Steuern oder andere steuerechtliche Geldleistungen) und reicht bei freiwilliger Zahlung der gezahlte Betrag nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird die Schuld getilgt, die der Steuerpflichtige bei der Zahlung bestimmt.

(2) Trifft der Steuerpflichtige keine Bestimmung, so wird eine Zahlung, die die Hauptschulden nebst Zinsen und Kosten nicht vollständig deckt, zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptschulden verrechnet. Jedoch gehen Geldstrafen (einschließlich Ordnungstrafen und Erzwingungstrafen) allen sonstigen Schulden vor.

(3) Ist der Steuerpflichtige mit mehreren Hauptschulden im Rückstand, so werden aus dem gezahlten Geldbetrage, soweit er nicht auf Geldstrafen, Kosten und Zinsen zu verrechnen ist (Abs. 2), zunächst die Realsteuern getilgt, sofern deren Erhebung dem Finanzamt übertragen worden ist. Werden die Realsteuern für Rechnung verschiedener öffentlich-rechtlicher Körperschaften erhoben, so wird unter den auf diese Steuern entfallenden Schulden die früher fällig gewordene Schuld vor der später fällig gewordenen, gleichzeitig fällig gewordene Schulden werden anteilmäßig getilgt. Satz 2 gilt nicht, wenn der gezahlte Betrag nicht höher ist als zehn Reichsmark; in diesem Falle bestimmt das Finanzamt (Finanzkasse), welche der auf die Realsteuern entfallenden Schulden getilgt wird. Im Sinne dieses Absatzes stehen den Realsteuern diejenigen Steuern der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes gleich, die sich an die Realsteuern anschließen.

(4) Wird durch die Verrechnung nach Abs. 3 der gezahlte Betrag nicht aufgebraucht, so bestimmt das Finanzamt (Finanzkasse), welche Hauptschuld aus dem verbleibenden Betrage zuerst getilgt wird. Dies

gilt nicht, wenn die Schuldbeträge für Rechnung verschiedener öffentlich-rechtlicher Körperschaften erhoben werden und der verbleibende Betrag (Satz 1) zehn Reichsmark übersteigt; in diesem Falle wird die früher fällig gewordene Schuld vor der später fällig gewordenen, gleichzeitig fällig gewordene Schulden werden anteilmäßig getilgt.

§ **124** (§ 103 — *§ 103*)

Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, gegen Steueransprüche mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufzurechnen.

§ **125** (*§ 103a*)

Bestehen zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Finanzamt Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine Zahlungsverpflichtung erloschen ist, so hat das Finanzamt dem Steuerpflichtigen auf Antrag einen schriftlichen Bescheid (Abrechnungsbescheid) zu erteilen.

§ **126** (§ 104)

(1) Wird eine Zahlung, die nach den Steuergesetzen zu leisten ist, nicht rechtzeitig entrichtet, so sind, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, Zinsen zu fünf vom Hundert von der Fälligkeit an zu zahlen. Hinterzogene Steuerbeträge sind, wenn die Zeit, wo die Beträge fällig geworden wären, nicht festgestellt werden kann, vom Beginne der Verjährungsfrist an zu verzinsen.

(2) Ausführungsbestimmungen können die Verzinsungspflicht beschränken.

§ **127** (§ 105 Abs. 2 — *§ 104a*)

(1) Zahlungen von Steuern und sonstigen Geldleistungen können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung und Verzinsung gewährt werden.

(2) Will das Finanzamt für länger als ein Jahr Stundung bewilligen, so hat es, bevor es seine Verfügung dem Antragsteller bekanntgibt, die Genehmigung des Landesfinanzamts einzuholen. Bei den Realsteuern bedarf es statt der Genehmigung des Landesfinanzamts der Zustimmung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes, soweit für deren Rechnung die Realsteuern erhoben werden.

(3) Auf Antrag einer Landesregierung hat der Reichsminister der Finanzen anzuordnen, daß das Finanzamt, wenn es Realsteuer, die für Rechnung des Landes, seiner Gemeinden oder seiner Gemeindeverbände erhoben wird, stunden will, ohne Rücksicht auf die Dauer der Stundung zuvor die Zustimmung der Gemeinde, des Gemeindeverbandes oder des Landes einzuholen hat, falls der zu stundende Steuerbetrag, soweit er auf die einzelne Gemeinde, den einzelnen Gemeindeverband oder das einzelne Land entfällt, eine gewisse Wertgrenze übersteigt. Die Wertgrenze wird von der Landesregierung bestimmt. Sie darf für die Gemeinden und Gemeindeverbände nicht niedriger als einhundert Reichsmark, für das Land nicht niedriger als eintausend Reichsmark sein.

(4) Das Finanzamt kann dem Steuerpflichtigen die Stundung von Realsteuer insoweit nicht versagen, als die Steuer für Rechnung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes erhoben wird und die Gemeinde oder der Gemeindeverband sich dem Finanzamt gegenüber mit der Stundung einverstanden erklärt hat.

§ **128** (§ 106 — *§ 104 b*)

Hat ein Finanzamt Teilzahlungen bewilligt, so werden alle noch ausstehenden Teilzahlungen fällig, wenn der Steuerpflichtige eine Teilzahlung versäumt und die versäumte Zahlung auch nicht innerhalb einer Woche nach Empfang einer Mahnung, in der auf die Rechtsfolgen der Versäumnis hingewiesen ist, nachholt.

§ **129** (§ 105 Abs. 1 — *§ 105 Abs. 1*)

Bei Zöllen und Verbrauchsteuern hat das Finanzamt die Zahlung fälliger Beträge auf Antrag des Steuerpflichtigen gegen Sicherheit und Verzinsung, soweit nicht eine kürzere Frist vorgeschrieben ist, auf sechs Monate hinauszuschieben. Das Landesfinanzamt kann auch ohne Sicherheit und ohne Verzinsung einen Aufschub bis zu drei Monaten bewilligen. Bei Kriegsgefahr kann ein Zahlungsaufschub widerrufen werden.

§ **130** (§ 107)

Steuern dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem Betrage stehen.

§ 131 (§ 108 Abs. 1 — *§ 108 Abs. 1*)

(1) Der Reichsminister der Finanzen kann für einzelne Fälle (auch für eine Mehrheit von einzelnen Fällen, wie bei Unwetterschäden oder sonstigen Notständen) Reichssteuern, deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen oder in solchen Fällen die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Reichssteuern verfügen.

(2) Für Steuern, die nicht Reichssteuern sind, stehen, soweit die Länder nichts anderes vorschreiben, die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse den öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu, für deren Rechnung die Steuern erhoben werden. Werden derartige Steuern für Rechnung eines Landes erhoben und ist die Erhebung den Finanzämtern und Landesfinanzämtern übertragen, so übt die oberste Landesbehörde die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse aus.

(3) Die Befugnisse, die sich aus den Abs. 1, 2 ergeben, können den Landesfinanzämtern oder den Finanzämtern übertragen werden.

§ 132 (§ 109)

(1) Eine Sicherheit kann der Steuerpflichtige nach seiner Wahl leisten durch

1. Hinterlegung von Geld,
2. Hinterlegung von Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Landes,
3. Hinterlegung von Schuldverschreibungen der deutschen Schutzgebietsanleihen,
4. Hinterlegung von Schuldverschreibungen, deren Verzinsung das Reich oder ein Land gewährleistet hat,
5. Hinterlegung von inländischen Pfandbriefen und sonstigen von einer inländischen kommunalen Körperschaft oder der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft ausgestellten Schuldverschreibungen, wenn die Wertpapiere vom Reichsrat oder durch landesgesetzliche Vorschriften für geeignet zur Anlegung von Mündelgeld erklärt worden sind,
6. Hinterlegung von sonstigen Wertpapieren, wenn sie bei der Reichsbank beleihbar sind,
7. Verpfändung des Anspruchs aus der Hinterlegung solcher Wertpapiere bei der Reichsbank oder einer andern vom Reichsminister der Finanzen bezeichneten Stelle,

8. Verpfändung eines Guthabens bei einer inländischen öffentlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist, unter Übergabe des Sparkassenbuchs und einer Bescheinigung der Sparkasse, daß ihr die Verpfändung vom Verpfändenden mitgeteilt worden ist,
9. Verpfändung von Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Landes eingetragen sind,
10. Verpfändung von sonstigen Schuldbuchforderungen, die bei der Reichsbank beleihbar sind,
11. Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder Verpfändung von Grund- oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken,
12. Bestellung von Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.

(2) Mit den Wertpapieren sind die Zins-, Renten-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine zu hinterlegen.

(3) Statt der Verpfändung genügt Abtretung zur Sicherheit.

(4) Ein unter Steuerverschluß befindliches Lager steuerpflichtiger Erzeugnisse gilt als genügende Sicherheit für die darauf lastende Steuer.

§ 133 (§ 110)

(1) Im Falle des § 132 Abs. 1 Nr. 7 muß der Steuerpflichtige die Wertpapiere für eigene Rechnung hinterlegt haben. Außer der Niederlegungsbescheinigung ist eine Erklärung der Reichsbank zu überreichen, daß ihr die Verpfändung von dem Verpfändenden mitgeteilt worden ist; beizufügen ist eine Bescheinigung der Reichsbank, daß die in der Niederlegungsbescheinigung bezeichneten Papiere umlauffähig sind. Durch die Bescheinigung der Umlauffähigkeit übernimmt die Reichsbank die Haftung dafür,

1. daß das Rückforderungsrecht des Niederlegers durch gerichtliche Sperre und Beschlagnahme nicht beschränkt ist,
2. daß die niedergelegten Wertpapiere in den Sammellisten aufgerufener Wertpapiere nicht als gestohlen oder verloren gemeldet und weder mit Zahlungssperre belegt noch zur Kraftloserklärung aufgeboten oder für kraftlos erklärt worden sind,

3. daß sie auf den Inhaber lauten oder, falls sie auf den Namen ausgestellt sein sollten, mit Blankogiro versehen und auch sonst nicht gesperrt sind, daß der Stempelpflicht genügt ist und die Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bei den Stücken sind.

(2) Wird die Umlaufsbescheinigung der Reichsbank nicht gleich nach ihrer Ausstellung hinterlegt, so ist eine Bescheinigung der Reichsbank beizubringen, daß ihre Gültigkeit noch fortdauert.

(3) Diese Vorschriften gelten entsprechend bei der Verpfändung aus einer Hinterlegung bei den sonst nach § 132 Abs. 1 Nr. 7 zugelassenen Stellen.

§ 134 (§ 111)

Hypothekenforderungen, Grund- oder Rentenschulden sind zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie den Voraussetzungen entsprechen, unter denen in dem Lande, wo das belastete Grundstück liegt, Mündelgeld in Hypothekenforderungen, Grund- oder Rentenschulden angelegt werden darf.

§ 135 (§ 112)

Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, bestimmt der Reichsminister der Finanzen, zu welchen Werten die im § 132 Abs. 1 Nr. 2 bis 12 aufgeführten Gegenstände als Sicherheit anzunehmen sind.

§ 136 (§ 113)

Inwieweit der Pflichtige in anderer Weise nach seiner Wahl Sicherheit leisten kann, insbesondere durch Wechsel und Zahlungsversprechen, die von zahlungsfähigen Personen ausgestellt worden sind, oder durch taugliche Bürgen, bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

§ 137 (§ 114)

Andere als die in den §§ 132 bis 136 bezeichneten Werte kann das Finanzamt nach seinem Ermessen als Sicherheit annehmen. Vorzuziehen sind Vermögensgegenstände, die größere Sicherheit bieten oder bei Eintritt auch außerordentlicher Verhältnisse ohne erhebliche Schwierigkeit und innerhalb angemessener Frist verwertet werden können.

§ 138 (§ 115)

Ist die Leistung von Sicherheiten der in den §§ 132 bis 137 bezeichneten Art in der dort geforderten Form für den Steuerpflichtigen

mit Härten verbunden, so darf sich das Finanzamt mit anderen Sicherungen begnügen, z. B. mit der Annahme von gesperrten Sparkassenbüchern, Versicherungsscheinen oder Hypothekenbriefen.

§ **139** (§ 116)

Mit der Hinterlegung erwirbt das Reich ein Pfandrecht am hinterlegten Gelde oder den hinterlegten Wertpapieren oder, wenn das Geld oder die Wertpapiere nach den gemäß § 142 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen oder nach landesgesetzlicher Vorschrift in das Eigentum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen, ein Pfandrecht an der Forderung auf Rückerstattung.

§ **140** (§ 117)

Wer nach den §§ 132, 136, 137 Sicherheit geleistet hat, ist berechtigt, die Sicherheit oder einen Teil davon durch eine andere nach §§ 132, 136 geeignete Sicherheit zu ersetzen.

§ **141** (§ 118)

Wird eine Sicherheit unzureichend, so ist sie zu ergänzen, oder es ist anderweitige Sicherheit zu leisten.

§ **142** (§ 119)

(1) Die näheren Bestimmungen über die Hinterlegung trifft der Reichsminister der Finanzen.

(2) Soweit bares Geld in das Eigentum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergeht, ist es mit vier vom Hundert von dem auf den Tag der Hinterlegung folgenden Werktag ab zu verzinsen.

(3) Während der Dauer der Sicherheitsleistung kann die Auszahlung der Zinsen für hinterlegtes bares Geld nur zum Schlusse eines Kalenderhalbjahres verlangt werden.

4. Verjährung

§ **143** (§ 120 — *§ 120*)

Die Ansprüche des Steuerberechtigten aus Steuergesetzen unterliegen der Verjährung.

§ **144** (§ 121)

Die Verjährungsfrist beträgt bei Zöllen und Verbrauchssteuern ein Jahr, bei den Ansprüchen auf die übrigen Steuern fünf Jahre; bei hinterzogenen Beträgen läuft sie zehn Jahre. Die übrigen Ansprüche verjähren in einem Jahre.

§ **145** (§ 122)

(1) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch (§ 143) entstanden ist (§ 99).

(2) Ist die Zahlung hinausgeschoben oder gestundet oder Sicherheit geleistet worden, so beginnt die Verjährung mit Ablauf des Jahres, in dem der Zahlungsaufschub oder die Stundung abgelaufen oder die Sicherheit erloschen ist. Bei hinterzogenen Steuern verjährt der Anspruch nicht, bevor die Strafverfolgung und Strafvollstreckung verjährt sind.

§ **146** (§ 123)

Die Verjährung ist gehemmt, solange die Ansprüche innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden können.

§ **147** (§ 124)

Die Verjährung wird unterbrochen durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch jede Anerkennung des Zahlungspflichtigen, durch eine schriftliche Zahlungsaufforderung und durch jede Handlung, die das zuständige Finanzamt zur Feststellung des Anspruchs oder des Verpflichteten vornimmt. Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung ihr Ende erreicht hat, beginnt eine neue Verjährung.

§ **148** (§ 125)

Durch Verjährung erlischt der Anspruch mit seinen Nebenansprüchen. Was zur Befriedigung oder Sicherung eines verjährten Anspruchs geleistet ist, kann jedoch nicht zurückgefordert werden.

§ **149** (§ 126)

Ist der Anspruch gegen den Steuerpflichtigen verjährt, so ist, wer neben ihm haftet, von der Haftung befreit, es sei denn, daß ihm selbst eine Hinterziehung zur Last fällt.

II. Erstattungs- und Vergütungsansprüche

§ 150 (§ 127)

(1) Kann die Rückzahlung entrichteter Steuern verlangt werden so genügt zur Geltendmachung des Anspruchs, daß der Antrag recht zeitig schriftlich oder mündlich bei einem Finanzamt gestellt wird Dieses hat ihn der zuständigen Stelle zu übermitteln.

(2) Wird ein Erstattungsanspruch abgelehnt, so ist ein Bescheid zu erteilen. Der Bescheid soll eine Belehrung enthalten, welches Rechts mittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

§ 151 (§ 128)

Wird eine Steuerfestsetzung durch Aufhebung, Rücknahme oder Änderung des früher erlassenen Bescheids berichtigt, so ist, was zu Unrecht gezahlt ist, zurückzuzahlen. Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht bis zum Schlusse des Jahres, das auf die Berichtigung folgt, geltend gemacht wird.

§ 152 (§ 129)

(1) Ist eine Steuer zu Unrecht beigetrieben, weil der Steueranspruch erloschen oder gestundet war oder das Zwangsverfahren gegen den, gegen den es gerichtet war, nicht hätte erfolgen dürfen, oder ist eine Steuer doppelt bezahlt, so ist der zu Unrecht gezahlte Betrag zu erstatten. Das gleiche gilt, wenn eine Steuer für Rechnung eines Steuerpflichtigen ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters zu Unrecht gezahlt ist.

(2) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, falls nichts anderes bestimmt ist, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahrs, das auf die Entrichtung folgt, geltend gemacht wird.

§ 153 (§ 130)

Wo außer den Fällen der §§ 151 und 152 Erstattungsansprüche aus Rechtsgründen zugelassen sind, erlöschen sie, falls nichts anderes bestimmt ist, wenn sie nicht bis zum Schlusse des Jahres geltend gemacht werden, das auf das Jahr folgt, in dem die Ereignisse, die den Anspruch begründen, eingetreten sind.

§ 154 (§ 131)

(1) Die Ausschlußfrist für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs läuft nicht, solange der Berechtigte innerhalb der letzten sechs Monate durch höhere Gewalt oder deshalb verhindert ist, den Anspruch geltend zu machen, weil er geschäftsunfähig ist und keinen gesetzlichen Vertreter hat.

(2) Gehört der Anspruch zu einem Nachlaß, so erlischt er nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Erbschaft von den Erben angenommen oder Konkurs über den Nachlaß eröffnet worden ist.

§ 155 (§ 132)

Wenn die nach den §§ 151, 152 zu erstattenden Beträge einhundert Reichsmark übersteigen, sind sie von der Entrichtung an mit fünf vom Hundert zu verzinsen. Zinsbeträge unter einer Reichsmark werden nicht ausbezahlt.

§ 156 (§ 133)

Was zur Tilgung eines erloschenen Erstattungsanspruchs geleistet ist, kann nicht zurückgefordert werden.

§ 157 (§ 134)

Was für die Erstattung gezahlter Steuern gilt, gilt entsprechend für die Erstattung anderer Geldleistungen, die nach den Steuergesetzen entrichtet worden sind.

§ 158 (§ 135)

(1) Gewähren Steuergesetze in Fällen, wo eine Steuer entrichtet worden ist, unter besonderen Voraussetzungen einen Anspruch auf Vergütung, so kann dieser Anspruch, soweit nicht andere Fristen vorgeschrieben sind, nur bis zum Ablauf des Jahres geltend gemacht werden, das auf das Jahr folgt, in dem er zuerst hätte geltend gemacht werden können.

(2) § 150 Abs. 2, §§ 154, 156 gelten entsprechend.

§ 159 (§ 136)

Die Abtretung oder Verpfändung eines Erstattungs- oder Vergütungsanspruchs ist nur wirksam, wenn sie der Gläubiger der Finanzbehörde anzeigt, die über den Anspruch entschieden oder zu ent-

scheiden hat. Bei Pfändung eines Erstattungs- oder Vergütungsanspruchs gilt diese Behörde als Drittschuldner im Sinne der §§ 829, 845 der Zivilprozeßordnung.

Zweiter Abschnitt: Ermittlung und Festsetzung der Steuer

Erster Titel: Pflichten der Steuerpflichtigen und anderer Personen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 160 * (§ 163 — *§ 161a*)

(1) Wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtungen, die ihm nach den anderen Gesetzen obliegen, auch im Interesse der Besteuerung zu erfüllen.

(2) Wer nach den bei der letzten Veranlagung getroffenen Feststellungen Reineinkünfte gehabt hat, die eine gewisse vom Reichsminister der Finanzen zu bestimmende Grenze überschreiten, ist verpflichtet, seine Einnahmen und Ausgaben fortlaufend aufzuzeichnen und alljährlich eine Zusammenstellung über sein Vermögen anzufertigen. Von dieser Verpflichtung kann das Finanzamt für einzelne Fälle Erleichterungen widerruflich (§ 161 Abs. 2 Satz 2) bewilligen.

§ 161 (*§ 161b*)

(1) Außer denen, die unter die Vorschrift des § 160 fallen, sind die folgenden Unternehmer und Unternehmen zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen nach näherer Maßgabe der folgenden Vorschriften verpflichtet:

1. Für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen, dem Ertrag und dem Vermögen sind die Unternehmer und Unternehmen, die nach den bei der letzten Veranlagung getroffenen Feststellungen entweder
   a) Gesamtumsatz (einschließlich des steuerfreien Umsatzes) von mehr als 200 000 Reichsmark oder

---

* Fassung nach § 9 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 373).

b) Betriebsvermögen von mehr als 50 000 Reichsmark oder
c) landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen von mehr als 100 000 Reichsmark oder
d) Gewerbeertrag von mehr als 6 000 Reichsmark oder
e) Reineinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft von mehr als 6 000 Reichsmark

gehabt haben, verpflichtet, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen.

2. Für Zwecke der Umsatzsteuer sind die nach dem Umsatzsteuergesetze steuerpflichtigen Unternehmer und Unternehmen verpflichtet, zur Feststellung der Entgelte Aufzeichnungen zu machen. Aus den Aufzeichnungen muß zu ersehen sein, wie sich die Entgelte auf die Umsätze, für welche verschiedene Steuersätze bestehen, verteilen. Der Reichsminister der Finanzen trifft hierüber mit Zustimmung des Reichsrats nähere Bestimmungen; sie treten außer Kraft, wenn der Reichstag es verlangt.

(2) Das Finanzamt ist berechtigt, unter Abweichung von den Vorschriften des Abs. 1 für einzelne Fälle Erleichterungen zu bewilligen. Eine solche Bewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, auch wenn dies bei der Bewilligung nicht vorbehalten worden ist.

§ 162* (§ 162 — *§ 162*)

(1) Wer nach den Vorschriften der §§ 160, 161 oder sonst nach den Steuergesetzen Bücher zu führen oder Aufzeichnungen zu machen hat, soll die folgenden Vorschriften beachten.

(2) Die Eintragungen in die Bücher sollen fortlaufend, vollständig und richtig bewirkt werden. Der Steuerpflichtige soll sich einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

(3) Geschäftsbücher sollen keine Konten enthalten, die auf einen falschen oder erdichteten Namen lauten.

(4) Die Bücher sollen, soweit es geschäftsüblich ist, gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

---

* Fassung nach § 9 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 373).

(5) An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es soll nicht radiert, auch sollen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen sind.

(6) In Bücher soll, wo dies geschäftsüblich ist, mit Tinte eingetragen werden. Trägt der Steuerpflichtige nach vorläufigen Aufzeichnungen ein, so soll er diese aufbewahren. Belege sollen mit Nummern versehen und gleichfalls aufbewahrt werden.

(7) Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen im geschäftlichen Verkehre mindestens täglich aufgezeichnet werden.

(8) Die Bücher, Aufzeichnungen und, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, auch die Geschäftspapiere und die sonstigen Unterlagen sollen zehn Jahre aufbewahrt werden; die Frist läuft vom Schlusse des Kalenderjahrs an, in dem die letzte Eintragung in die Bücher und Aufzeichnungen gemacht ist oder die Geschäftspapiere oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

(9) Das Finanzamt kann prüfen, ob die Bücher und Aufzeichnungen fortlaufend, vollständig und formell und sachlich richtig geführt werden. Die Prüfung ist auch insoweit zulässig, als es sich nicht um die Verhältnisse der Personen oder Unternehmen, deren Bücher geprüft werden, sondern um die Aufklärung der Verhältnisse von Arbeitnehmern handelt, die im Dienst der Personen oder Unternehmen gestanden haben oder stehen.

(10) Großbetriebe sind mindestens alle drei Jahre einmal einer ordentlichen Buch- und Betriebsprüfung durch entsprechend vorgebildete Beamte oder Sachverständige der Reichsfinanzverwaltung zu unterwerfen. Die Prüfung hat sich auf alle Verhältnisse zu erstrecken, die für die Besteuerung von Bedeutung sein können. Die Prüfung hat jeweils den Zeitraum bis zu der zuletzt erfolgten Prüfung zu umfassen; bei Betrieben, die zum ersten Male einer Buch- und Betriebsprüfung unterworfen werden, bestimmt der Reichsminister der Finanzen den Zeitraum, über den sich die Prüfung zu erstrecken hat. Als Großbetriebe gelten Betriebe, die nach den Unterscheidungsmerkmalen der amtlichen Betriebsstatistik als solche anzusehen sind.

§ 163 (§ 165)

(1) Niemand darf auf einen falschen oder erdichteten Namen für sich oder einen anderen ein Konto errichten oder Buchungen vornehmen lassen, Wertsachen (Wertpapiere, Geld oder Kostbarkeiten) offen oder verschlossen hinterlegen oder verpfänden oder sich ein Schließfach geben lassen. Das Verbot gilt auch für den eigenen Geschäftsbetrieb. Das Finanzamt kann in einzelnen Fällen Ausnahmen gestatten.

(2) Wird die Errichtung eines Kontos, die Annahme von Wertsachen zur Hinterlegung oder Verpfändung oder die Überlassung eines Schließfachs beantragt, so hat sich die Bank, die Sparkasse, der Kaufmann oder wer sonst dem Antrag entsprechen will, über die Person des Verfügungsberechtigten zu vergewissern. Vor- und Zuname und Wohnung des Verfügungsberechtigten sind einzutragen, bei Frauen auch der Mädchenname. Anträgen, die für Sammlungen oder dergleichen gestellt werden, ist nur zu entsprechen, wenn bestimmte natürliche oder juristische Personen als verfügungsberechtigt bezeichnet werden. Der Reichsminister der Finanzen kann Schuldbuchverwaltungen von der in diesem Absatz auferlegten Verpflichtung befreien, wenn nach den Vorschriften der Schuldbuchordnung Verfügungen des Schuldbuchgläubigers von der Prüfung seiner Persönlichkeit abhängig sind.

(3) Stellt sich später heraus, daß die Vorschrift des ersten Absatzes verletzt ist, so dürfen das Guthaben, die Wertsachen oder der Inhalt des Schließfachs nur mit Zustimmung des Finanzamts an den Antragsteller oder seinen Rechtsnachfolger herausgegeben werden; auch sonstige Verfügungen darüber bedürfen dieser Zustimmung. Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Vorschrift zuwiderhandelt, haftet, soweit dadurch Steueransprüche oder Verfallerklärungen vereitelt oder beeinträchtigt werden.

§ 164 (§ 166)

(1) Wer Rechte, die auf seinen Namen lauten, oder Wertsachen, die er besitzt, als Treuhänder, Vertreter eines andern oder Pfandgläubiger zu haben behauptet, hat auf Verlangen nachzuweisen, wem die Rechte oder Wertsachen gehören, oder daß sie ihm nicht gehören; andernfalls sind sie ihm zuzurechnen. Das Recht des Finanzamts, den Sachverhalt zu ermitteln, bleibt unberührt.

(2) Die Vorschrift gilt entsprechend, wenn Rechte auf Namen mehrerer Personen lauten, und diese berechtigt sind, gemeinschaftlich oder allein über die Rechte zu verfügen.

§ **165** (§ 167)

Jeder Besitzer eines Grundstücks hat dem Finanzamt auf Verlangen sämtliche Bewohner des Grundstücks mit Namen, Berufsstellung, Geburtsort und Geburtstag anzugeben. Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern über die Personen, die zu ihrem Haushalt gehören, einschließlich der Untermieter und der Schlafstellenmieter, Auskunft zu erteilen; diese sind ihnen zu entsprechender Auskunft verpflichtet.

II. Pflichten der Steuerpflichtigen

§ **166** (§ 168 — *§ 168*)

(1) Bei Steuererklärungen (Erklärungen, die nach Vorschrift der Gesetze oder Ausführungsbestimmungen als Unterlage für die Feststellung von Besteuerungsgrundlagen oder für die Festsetzung einer Steuer dienen) hat der Steuerpflichtige zu versichern, daß er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat. Die Erklärungen sind nach Form und Inhalt so abzugeben, wie es das Finanzamt nach den Gesetzen und Ausführungsbestimmungen vorschreibt. Die Versicherung kann nach Anordnung des Finanzamts allgemein abgegeben werden. Bei Zöllen und Verbrauchsteuern kann von ihrer Abgabe abgesehen werden.

(2) Bei der Ausfüllung von Vordrucken sind alle Fragen zu beantworten. Die Fragen und Antworten sind so zu fassen, daß die Prüfung, was steuerpflichtig ist und was nicht, dem Finanzamt ermöglicht wird. In den Vordrucken ist zu betonen, daß diese Prüfung dem Finanzamt, nicht dem Steuerpflichtigen zusteht. Den Steuererklärungen sind die Unterlagen beizufügen, die nach den Gesetzen und Ausführungsbestimmungen gefordert werden. Wenn diese Unterlagen in Bescheinigungen bestehen, die von anderer Seite zu erteilen sind, sind die beteiligten Stellen verpflichtet, sie auszustellen.

(3) Auf Verlangen haben die Steuerpflichtigen auch bei anderen Erklärungen, Anmeldungen, Anzeigen und Auskünften zu versichern, daß sie die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht haben.

§ **167** (§ 169)

Dem Steuerpflichtigen im Sinne der §§ 166, 168 bis 174 steht gleich, wer verpflichtet ist, eine Steuererklärung abzugeben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist zur Abgabe einer Steuererklärung jeder verpflichtet, bei dem nach Ermessen des Finanzamts die Möglichkeit einer Steuerpflicht gegeben ist.

§ **168** (§ 170 — *§ 170*)

(1) Die Steuerpflichtigen können die Steuererklärungen schriftlich einreichen oder mündlich vor dem Finanzamt abgeben.

(2) Wenn sie die Frist nicht wahren, kann ihnen das Finanzamt einen Zuschlag bis zu zehn vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegen. Das Finanzamt hat den Zuschlag zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

§ **169** (§ 171)

Wenn sich die Steuererklärungen auf Wertangaben zu erstrecken haben, und sich der Wert nicht aus dem Nennbetrage, dem Kurswert oder aus Zahlungen ergibt, hat der Steuerpflichtige, soweit er nicht den Wert zu schätzen hat, die Tatsachen anzugeben, die er zur Ermittlung des Wertes beizubringen vermag.

§ **170** (§ 172)

(1) Im Falle des § 205 Abs. 1, 2 hat der Steuerpflichtige nach schriftlicher Mitteilung der Punkte, über die er sich äußern soll, vor dem Finanzamt zu erscheinen, wenn er nicht durch triftige Gründe daran verhindert ist. Er hat ihm wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu geben. Kann er nicht aus dem Gedächtnis Auskunft geben, so hat er Schriftstücke und Geschäftsbücher, die ihm zur Verfügung stehen, einzusehen und, soweit nötig, Aufzeichnungen daraus zu entnehmen.

(2) Das Finanzamt kann schriftliche Auskunft verlangen.

§ **171** (§ 173)

(1) Auf Verlangen (§ 205 Abs. 1, 2) hat der Steuerpflichtige die Richtigkeit seiner Steuererklärung nachzuweisen. Wo seine Angaben

5*

zu Zweifeln Anlaß geben, hat er sie zu ergänzen, den Sachverhalt aufzuklären und seine Behauptungen, soweit ihm dies nach den Umständen zugemutet werden kann, zu beweisen, zum Beispiel den Verbleib von Vermögen, das er früher besessen hat.

(2) Er hat Aufzeichnungen, Bücher und Geschäftspapiere sowie Urkunden, die für die Festsetzung der Steuer von Bedeutung sind, auf Verlangen (§ 207) zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ **172** (§ 174)

(1) Steuerpflichtige, die Handelsbücher im Sinne des Handelsgesetzbuchs führen, haben auf Verlangen eine Abschrift ihrer unverkürzten Bilanzen mit Erläuterungen einzureichen. Wenn sie nach ihrer Buchführung eine Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen, ist auch diese beizufügen.

(2) Aus der Bilanz oder den Erläuterungen soll klar hervorgehen, wie Gegenstände des Gebrauchs und Lagerbestände bewertet und welche Beträge darauf und auf zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen oder sonst abgeschrieben worden sind.

(3) Wenn Ausgaben für Anlagen als Unkosten gebucht sind, ist der Betrag in den Erläuterungen anzugeben.

(4) Als Schuldposten dürfen Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gefälligkeitsakzepten und dergleichen in der Bilanz nur aufgeführt werden, wenn die Rückgriffsrechte berücksichtigt sind.

§ **173** (§ 175)

(1) Die Beamten der Finanzämter und ihre Beauftragten können Grundstücke und Räume der Steuerpflichtigen betreten, um im Steuerinteresse an Ort und Stelle nötige Abschätzungen innerhalb der üblichen Geschäfts- oder Arbeitsstunden vorzunehmen. Die Steuerpflichtigen haben ihnen jede Auskunft und Nachweisung zu erteilen, deren sie bedürfen.

(2) Wertsachen (§ 163 Abs. 1) hat der Steuerpflichtige auf Verlangen (§ 209) vorzulegen und Einsicht in die Behältnisse zu gewähren oder zu verschaffen, in denen er sie verwahrt.

§ 174 (§ 176)

(1) Mit Genehmigung des Landesfinanzamts, die für den einzelnen Fall einzuholen und zu erteilen ist, kann das Finanzamt verlangen, daß der Steuerpflichtige Tatsachen, die er behauptet, durch Versicherung an Eides Statt erhärte (§ 209).

(2) Die Versicherung ist dem Vorsteher des Finanzamts abzugeben. Dieser zieht einen Schriftführer zu. Die Tatsachen, deren Richtigkeit versichert werden soll, sind schriftlich festzustellen und dem Steuerpflichtigen mindestens eine Woche vor Abgabe der Versicherung mitzuteilen. Die Versicherung besteht darin, daß der Steuerpflichtige erklärt: »Ich versichere an Eides Statt, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt habe.« Die Niederschrift ist vorzulesen; der Steuerpflichtige hat sie zu unterschreiben.

(3) Die Versicherung an Eides Statt kann nicht nach § 202 erzwungen werden.

III. Pflichten anderer Personen zu Auskunft, Einsichtgewährung und Gutachten

§ 175 (§ 177)

(1) Auch wer nicht als Steuerpflichtiger beteiligt ist, hat mit Ausnahme der im § 176 als nahe Angehörige bezeichneten Personen dem Finanzamt über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Ausübung der Steueraufsicht oder in einem Steuerermittlungsverfahren für die Feststellung von Steueransprüchen von Bedeutung sind. Die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Wer nicht aus dem Gedächtnis Auskunft geben kann, hat Schriftstücke und Geschäftsbücher, die ihm zur Verfügung stehen, einzusehen und, soweit nötig, Aufzeichnungen daraus zu entnehmen. Die Auskunft ist nach Form und Inhalt so zu erteilen, wie es das Finanzamt nach den Gesetzen und Ausführungsbestimmungen vorschreibt.

(2) Die Auskunft soll, soweit dies durchführbar ist und nicht aus besonderen Gründen Abweichungen geboten sind, schriftlich erbeten und erteilt werden; das Finanzamt kann jedoch das Erscheinen des Auskunftspflichtigen anordnen.

(3) Wenn von Behörden, von Verbänden und Vertretungen von Betriebs- oder Berufszweigen, von geschäftlichen oder gewerblichen Unternehmungen, Gesellschaften oder Anstalten Auskunft begehrt

wird, ist das Ersuchen, falls nicht bestimmte Personen als Auskunftspersonen in Frage kommen, an den Vorstand oder die Geschäfts- und Betriebsleitung zu richten.

§ **176** (§ 178)

(1) In den Fällen des § 175 kann der Befragte die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Bejahung oder Verneinung ihm selbst oder einem nahen Angehörigen die Gefahr einer Strafverfolgung zuziehen würde.

(2) Als naher Angehöriger gilt:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. wer mit dem Befragten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist.

§ **177** (§ 179)

(1) Die Auskunft können ferner verweigern:

1. Verteidiger und Rechtsanwälte, soweit sie in Strafsachen tätig gewesen sind,
2. Ärzte über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist,
3. Rechtsanwälte über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist,
4. die Gehilfen der zu 1 bis 3 bezeichneten Personen hinsichtlich der Tatsachen, die sie in dieser ihrer Eigenschaft erfahren haben.

(2) Diese Bestimmung findet auf die zu 3 und 4 bezeichneten Personen insoweit keine Anwendung, als es sich um Tatsachen handelt, die bei Beratung oder Vertretung in Steuerangelegenheiten zu ihrer Kenntnis gekommen sind, es sei denn, daß es sich um Fragen handelt, deren Bejahung oder Verneinung ihre Auftraggeber der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen würde.

§ **178** (§ 180)

Ein Geistlicher darf nicht über solche Tatsachen befragt werden, über die er nach Annahme des Finanzamts oder nach seiner Versicherung nicht aussagen kann, ohne die Pflicht der Verschwiegenheit, die ihm als Seelsorger obliegt, zu verletzen.

§ 179 (§ 181)

(1) Die Verpflichtung öffentlicher Behörden und Beamten, einschließlich der Beamten der Reichsbank, der Staatsbanken und der Schuldbuchverwaltungen, zur Verschwiegenheit gilt nicht für ihre Auskunftspflicht gegenüber den Finanzämtern. Sie dürfen jedoch über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht, nicht befragt werden, wenn ihnen die Behörde, die ihnen vorgesetzt ist, oder bei Beamten, die nicht mehr im Dienste sind, zuletzt vorgesetzt war, die Erteilung der Auskunft im Einzelfall untersagt hat. Dies darf nur geschehen, wenn die Auskunft dem Wohle des Reichs oder eines Landes nachteilig sein würde.

(2) Für die Post- und Telegraphenbehörden und deren Beamte bleibt es bei der Unverletzlichkeit des Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses.

§ 180 (§ 182)

Auch abgesehen von den Fällen des § 179 kann eine Auskunft nicht gefordert werden, wenn eine oberste Reichs- oder Landesbehörde erklärt, daß die Auskunft dem Wohle des Reichs oder eines Landes nachteilig sein würde.

§ 181 (§ 183)

Auskunftspersonen kann auf Verlangen eine angemessene Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust gewährt werden.

§ 182 (§ 184)

(1) Mit Genehmigung des Landesfinanzamts, die für den einzelnen Fall einzuholen und zu erteilen ist, kann das Finanzamt verlangen, daß eine Auskunftsperson die Wahrheit ihrer Aussage durch Eid bekräftige (§ 209). Die Vorschriften des § 393 Abs. 1 Nr. 1, 2 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Wer die Auskunft verweigern darf, kann auch den Eid verweigern.

(2) Für die Abnahme des Eides gelten sinngemäß die Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Der Eid wird vom Vorsteher des Finanzamts unter Zuziehung eines Schriftführers oder auf Ersuchen des Finanzamts vom Amtsgericht abgenommen.

(3) Die Auskunftsperson gilt als Zeuge im Sinne des Strafgesetzbuchs

§ 183 (§ 185)

Wer Auskunft zu erteilen hat (§§ 175 ff.), hat, wenn es das Finanzamt mit Genehmigung des Landesfinanzamts verlangt (§ 209), diejenigen Urkunden und Schriftstücke einschließlich der einschlagenden Stellen seiner Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen, die sich auf bestimmt zu bezeichnende Rechtsvorgänge beziehen. Unter den gleichen Voraussetzungen hat er Wertsachen (§ 163 Abs. 1) vorzulegen, die er für den Steuerpflichtigen verwahrt, und Einsicht in verschlossene Behältnisse zu gewähren, die er dem Steuerpflichtigen überlassen hat. Er kann die Vorlegung oder die Gewährung der Einsicht verweigern, soweit er die Auskunft über die Vorgänge verweigern könnte.

§ 184 (§ 186)

Wer Waren zum Weiterverkaufe veräußert, deren Abgabe an den Verbraucher eine Steuerpflicht begründet, hat dem Finanzamt mit Genehmigung des Landesfinanzamts auf Verlangen seine Bücher und Geschäftspapiere insoweit zur Einsicht vorzulegen, als dies zur Feststellung erforderlich ist, wer solche Waren erhalten hat und um welche Mengen es sich handelt.

§ 185 (§ 187)

(1) Zur Ermittlung des Steuerwerts von Aktien ohne Börsenkurs, Kuxen, Anteilen an einer Bergwerksgesellschaft oder an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung haben die Vorstände und Liquidatoren dieser Gesellschaften, wenn die Gesellschaft ihren Sitz oder Vermögen im Inland hat, dem Finanzamt am Sitze ihrer Verwaltung oder dem Finanzamt des Bezirkes, wo sich das Vermögen befindet, auf Verlangen binnen einer Frist von vier Wochen nachzuweisen:

1. die Höhe des Grundkapitals oder der Stammeinlagen,
2. den Betrag der in den letzten drei Jahren jährlich verteilten Gewinne,
3. die tatsächlichen Mitteilungen, die sie zur Schätzung des Wertes der Aktien, Anteile oder Kuxe beizubringen vermögen.

(2) Bei der Nachweisung haben sie zu versichern, daß sie die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht haben.

§ 186 (§ 188)

(1) Als Sachverständiger hat auf Verlangen des Finanzamts ein Gutachten abzugeben, wer zur Erstattung von Gutachten der geforderten Art öffentlich bestellt ist oder die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung zur Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt oder zu ihrer Ausübung öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

(2) Die Gründe, aus denen eine Auskunft verweigert werden darf, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens.

(3) Die §§ 181 und 182 gelten entsprechend.

(4) Öffentliche Beamte sind nicht als Sachverständige zuzuziehen, wenn ihre vorgesetzte Behörde erklärt, daß dies dem Dienste nachteilig sein würde.

IV. Anzeigepflicht

§ 187 (§ 190)

Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß, wer Rechte, die auf seinen Namen lauten, oder Wertsachen, die er besitzt, als Treuhänder, Vertreter eines anderen oder Pfandgläubiger hat, dies dem Finanzamt auf öffentliche Aufforderung unter Bezeichnung des Berechtigten mitzuteilen hat.

V. Beistandspflicht der Behörden und berufsständischen Vertretungen

§ 188 (§ 191 — § 191)

(1) Die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, die Beamten und Notare sowie die Verbände und Vertretungen von Betriebs- oder Berufszweigen haben den Finanzämtern jede zur Durchführung der Besteuerung und der den Finanzämtern obliegenden Prüfung und Aufsicht dienliche Hilfe zu leisten, insbesondere Einsicht in ihre Bücher, Verhandlungen, Listen und Urkunden zu gewähren. Die Unverletzbarkeit des Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses bleibt unberührt.

(2) Schuldbuchverwaltungen, Postscheckämter, Sparkassen und Banken, die die Stellung von Behörden haben, fallen nicht unter diese Vorschrift.

(3) Wenn in einem Rechtsmittelverfahren, das die Feststellung eines Einheitswerts betrifft, eine Behörde oder ein Beamter eines

Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes auf Ersuchen einer Behörde der Reichsfinanzverwaltung Ermittlungen an Ort und Stelle (zum Beispiel Vermessungen) vornimmt, so vergütet das Reich dem Lande, der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande den vierten Teil der Auslagen, die durch die örtlichen Ermittlungen entstehen. Im übrigen ist das Reich nicht zum Ersatze von Kosten verpflichtet, die dadurch entstehen, daß Behörden oder Beamte der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände am Bewertungsgeschäfte mitwirken.

§ **189** (§ 192)

Sämtliche Behörden und Beamten haben Steuerzuwiderhandlungen, die sie dienstlich erfahren, den Finanzämtern mitzuteilen. Die Unverletzbarkeit des Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses bleibt unberührt.

VI. Steueraufsicht

§ **190** (§ 193)

Inhaber von Betrieben oder Unternehmen, die der Steueraufsicht unterliegen, haben die Verpflichtungen, die ihnen gegenüber der Steuerverwaltung obliegen, selbst zu erfüllen oder, wenn sie den Betrieb oder das Unternehmen nicht selbst leiten, hierfür einen geeigneten Betriebsleiter zu bestellen. Die Bestellung eines Betriebsleiters ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ **191** (§ 194)

(1) Wer Gegenstände gewinnen, herstellen oder umsetzen will, an deren Gewinnung, Herstellung oder Umsatz eine Steuerpflicht geknüpft ist, hat dies dem Finanzamt vor Eröffnung des Betriebs anzumelden. Das Nähere über Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anmeldung regeln Ausführungsbestimmungen.

(2) Das gleiche gilt für den, der ein Unternehmen betreiben will, das einer besonderen Verkehrsteuer unterliegt.

§ **192** (§ 195)

Die Ausführungsbestimmungen ordnen an, welchen Bedingungen die nach § 191 Abs. 1 anmeldepflichtigen Betriebe nach ihrer Er-

öffnung zur Sicherung der Steuer zu genügen haben. Insbesondere können sie anordnen:

1. daß bestimmte Gewerbehandlungen nur in angemeldeten oder solchen Räumen vorgenommen werden dürfen, deren Benutzung für diesen Zweck von dem Finanzamt besonders genehmigt ist,
2. daß hergestellte Erzeugnisse in bestimmter Weise gelagert, verpackt oder bezeichnet werden müssen,
3. daß, wenn neben der Herstellung steuerpflichtiger Erzeugnisse deren Verkauf im kleinen erfolgt, dieser besonders zu überwachen ist,
4. daß über den Betrieb und über die gewonnenen, hergestellten oder in den Verkehr gebrachten steuerpflichtigen Erzeugnisse Buch zu führen ist und die Bestände festzustellen sind,
5. daß Vorgänge und Maßnahmen in den Betrieben, die für die Steueraufsicht wichtig sind, dem Finanzamt anzumelden sind,
6. daß die Steueraufsichtsbeamten in den der Steueraufsicht unterliegenden Betrieben Proben von steuerpflichtigen Erzeugnissen oder von Stoffen, die zur Herstellung solcher Erzeugnisse bestimmt sind, für steuerliche Zwecke unentgeltlich entnehmen dürfen.

§ **193*** (§ 196 — *§ 196*)

(1) Für Zwecke der Besteuerung kann das Finanzamt auch außerhalb eines Steuerermittlungsverfahrens Nachschau halten bei den Personen, die nach § 160 Abs. 2 Aufzeichnungen zu machen haben, sowie bei solchen Unternehmern und in solchen Unternehmen, die entweder einer Steuer oder der Steueraufsicht unterliegen oder bei denen nach dem Ermessen des Finanzamts eine Steuerpflicht in Betracht kommt. Der Nachschau unterliegen ferner Gebäude, befriedete Besitztümer, Schiffe und andere Fahrzeuge, sofern der dringende Verdacht besteht, daß sich darin Schmuggler oder Schmuggelwaren befinden.

(2) Die Ausführungsbestimmungen ordnen an, zu welchen Zeiten die Nachschau stattfinden darf und welche Befugnisse den Beamten im einzelnen zustehen. Zeitliche Beschränkungen der Nachschau fallen weg, wenn Gefahr im Verzuge liegt. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 sind die Beamten, die die Nachschau ausüben, berechtigt, die der Nachschau unterliegenden Schiffe und anderen Fahrzeuge anzuhalten.

---

* Fassung nach § 9 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 373) und nach § 21 der Verordnung des Reichspräsidenten über steuerliche Erfassung bisher nicht versteuerter Werte und über Steueramnestie (Steueramnestieverordnung) vom 23. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 449).

(3) Es dürfen keine Einrichtungen getroffen werden, die die Ausführung der Aufsicht hindern oder erschweren.

(4) Die Nachschau ist auch insoweit zulässig, als es sich nicht um die Verhältnisse des Unternehmers oder des Unternehmens, bei dem die Nachschau stattfindet, sondern um die Aufklärung der Verhältnisse von Arbeitnehmern handelt, die im Dienst des Unternehmers oder des Unternehmens gestanden haben oder stehen.

§ 194 (§ 197)

(1) Den Aufsichtsbeamten ist jede für die Steueraufsicht oder zu statistischen Zwecken erforderliche Auskunft über den Betrieb zu erteilen, auch sind ihnen bei ihren Amtshandlungen die Hilfsmittel (Geräte, Beleuchtung usw.) zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

(2) Den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes sind die Geschäftsbücher und die Schriftstücke über Herstellung und Absatz von steuerpflichtigen Erzeugnissen auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

(3) Auf Verlangen des Finanzamts hat der Steuerpflichtige für die Steuerbeamten, die sich in seinem Betriebe dienstlich aufzuhalten haben, einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen und instand zu halten.

§ 195 (§ 198)

Wenn die Finanzämter befugt sind, zu prüfen, ob Bücher, Aufzeichnungen und Verzeichnisse wie vorgeschrieben geführt und vorgeschriebene Bescheinigungen ausgestellt werden, können ihre Beamten und die von ihnen nach § 206 beauftragten Personen die Geschäftsräume in den üblichen Geschäftsstunden betreten und diese Prüfung vornehmen. Die Steuerpflichtigen und ihre Angestellten haben ihnen jede Auskunft und Nachweisung zu erteilen, deren sie für die Prüfung bedürfen, und ihnen alle für die Prüfung in Betracht kommenden Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen.

§ 196 (§ 198a)

(1) Ergeben sich bei Bestandsaufnahmen (§ 192 Nr. 4) Fehlmengen an verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnissen, so hat der Betriebsinhaber (bei Steuerlagern der Lagerinhaber) die auf die Fehlmengen entfallenden Verbrauchsteuern zu entrichten, soweit nicht dargetan wird, daß die Fehlmengen auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerschuld in der Person des Betriebsinhabers (Lagerinhabers) nicht begründen.

(2) Die Steuerschuld gilt im Zweifel als entstanden im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme.

§ 197 (§ 199)

Unter Aufsicht stehende Betriebe, bei denen eine Steuerhinterziehung strafrechtlich festgestellt ist oder in denen mit Wissen des Inhabers oder eines Vertreters Angestellte oder Arbeiter beschäftigt werden, die wegen Steuerhinterziehung in diesen Betrieben oder in Betrieben gleicher oder ähnlicher Art mit einer Geldstrafe von mindestens einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Freiheitsstrafe oder wiederholt bestraft sind, können auf Kosten des Inhabers besonderen Aufsichtsmaßnahmen unterworfen werden.

§ 198 (§ 366 — *§ 199a*)

(1) Wenn jemand in der Absicht der Steuerhinterziehung in seinem Betrieb oder Berufe Bücher oder Aufzeichnungen unrichtig führt, unrichtige Geschäftsabschlüsse vorlegt oder ähnliche arglistige Mittel anwendet, oder jemand bei Betrieben, die der Steueraufsicht unterliegen, wesentliche Aufsichtsvorschriften grob verletzt, kann ihm das Landesfinanzamt, wenn er deshalb wiederholt wegen Steuerhinterziehung bestraft ist und diese Tatsachen in den Straferkenntnissen festgestellt sind, nach Rechtskraft des zweiten oder eines späteren Straferkenntnisses auf Zeit oder Dauer untersagen, seinen Betrieb oder seinen Beruf fortzusetzen oder durch andere zu seinem Vorteil fortsetzen zu lassen.

(2) Liegen die Voraussetzungen des ersten Absatzes bei Vertretern oder Angestellten eines Steuerpflichtigen vor, so kann ihnen das Landesfinanzamt die weitere Tätigkeit in dem Unternehmen verbieten.

(3) Gegen den Beschluß des Landesfinanzamts ist die Beschwerde an den Reichsfinanzhof zulässig. Dieser entscheidet im Beschlußverfahren. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Das Finanzamt kann die Durchführung des Verbots nach § 202 erzwingen.

(5) Nach Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft des Untersagungsbeschlusses kann das Landesfinanzamt den Beschluß aufheben.

§ 199 (§ 200)

(1) Wer geschäftsmäßig oder gegen Entgelt anderen Rat oder Hilfe in Steuerangelegenheiten erteilt, hat dem Finanzamt auf Ver-

langen in die Geschäftspapiere, die diese Tätigkeit betreffen, Einsicht zu gewähren. Wird er wegen Steuerhinterziehung oder Teilnahme an einer solchen verurteilt, so kann ihm das Landesfinanzamt nach der Rechtskraft des Urteils untersagen, seine Tätigkeit fortzusetzen. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde an den Reichsfinanzhof zulässig. Dieser entscheidet im Beschlußverfahren. Nach Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft des Beschlusses kann das Landesfinanzamt den Beschluß aufheben.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Rechtsanwälte und Notare sowie Vertreter beruflicher oder gewerkschaftlicher Vereinigungen hinsichtlich des von ihnen vertretenen Personenkreises, sofern sie nicht wegen Steuerhinterziehung oder Teilnahme an einer solchen verurteilt sind.

§ **200** (§ 201)

Wenn einem Gewerbetreibenden, der sich mit Geschäften der im § 199 bezeichneten Art abgibt, die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte nach der Gewerbeordnung zu untersagen ist (§ 35 der Reichsgewerbeordnung), kann das Finanzamt durch Antrag oder Klage eine Entscheidung der zuständigen Behörde über die Untersagung herbeiführen. Wird der Antrag oder die Klage abgewiesen, so steht dem Finanzamt das Rechtsmittel zu, das der Gewerbetreibende hätte, wenn der Betrieb untersagt worden wäre; das gleiche gilt für das weitere Rechtsmittelverfahren.

§ **201** (*§ 201a*)

(1) Die Finanzämter haben darüber zu wachen, ob durch Steuerflucht oder in sonstiger Weise zu Unrecht Steuereinnahmen verkürzt werden.

(2) In Ausübung dieser Steueraufsicht können die Finanzämter verlangen, daß eidesstattliche Versicherungen abgegeben werden.

(3) Hierbei finden die Vorschriften, die für eidesstattliche Versicherungen im Steuerermittlungsverfahren gelten, entsprechende Anwendung mit folgenden Ergänzungen:

1. Eidesstattliche Versicherungen kann das Finanzamt auch außerhalb eines Steuerermittlungsverfahrens verlangen.
2. Eidesstattliche Versicherungen kann das Finanzamt nur von den Steuerpflichtigen (§ 97 Abs. 1, 2) sowie von solchen Per-

sonen verlangen, die nach den §§ 103 ff. die Pflichten eines Steuerpflichtigen zu erfüllen haben; von anderen Personen (§§ 175 ff.) können eidesstattliche Versicherungen im Steueraufsichtsverfahren nicht verlangt werden.

3. Eidesstattliche Versicherungen kann das Finanzamt nicht nur dann verlangen, wenn die Steuerpflicht bereits feststeht, sondern auch dann, wenn nach dem Ermessen des Finanzamts eine Steuerpflicht in Betracht kommt.
4. § 209 Abs. 2 findet keine Anwendung.
5. Wird eine vom Finanzamt verlangte Versicherung an Eides Statt verweigert, so hat das Finanzamt (erforderlichenfalls unter Mitwirkung des Steuerausschusses) nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, welche Schlüsse aus der Verweigerung zu ziehen sind (§ 217 Abs. 2 Satz 1). Falls nicht besondere Umstände zu einer anderen Würdigung führen, ist anzunehmen, daß die Behauptung, über welche die eidesstattliche Versicherung verweigert worden ist, nicht zutrifft.
6. Auf Grund der Schlüsse, die aus der Verweigerung der eidesstattlichen Versicherung gezogen werden, sind die bisherigen Steuerfestsetzungen zu berichtigen. Die Berichtigungen (Berichtigungsveranlagungen, Berichtigungsfeststellungen) sind bis zum Ablauf der Verjährungsfrist, im übrigen uneingeschränkt zulässig.

VII. Zwangsmittel und Sicherungsgelder

§ 202 (§ 202)

(1) Die Finanzämter können Anordnungen, die sie im Besteuerungsverfahren (einschließlich der Vorbereitung, Sicherung und Nachprüfung der Besteuerung) innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse treffen, durch Geldstrafen, Ausführung auf Kosten der Pflichtigen und unmittelbar erzwingen.

(2) Die einzelne Geldstrafe darf fünftausend Reichsmark nicht übersteigen. Wird die Strafe gegen natürliche Personen festgesetzt, so ist zugleich die Dauer der Haft festzusetzen, die für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Die Haft darf vier Wochen nicht übersteigen. Innerhalb dieses Rahmens ist die Dauer der Haft nach freiem Ermessen zu bestimmen. Sind mehrere Strafen nebeneinander zu vollstrecken, so hat das Finanzamt, das die

höchste Haftstrafe festgesetzt hat, die Strafen in einer Gesamtstrafe zusammenzuziehen; diese besteht in einer Erhöhung der verwirkten höchsten Strafe und darf drei Monate nicht übersteigen. Auf Ersuchen des Finanzamts hat die zur Vollstreckung gerichtlich erkannter Haftstrafen zuständige Behörde die Haftstrafe zu vollstrecken. Nachdem der Anspruch auf die Geldstrafe verjährt ist, darf die Haft nicht mehr vollstreckt werden.

(3) Die Kosten der Ausführung durch Dritte und des unmittelbaren Zwanges können im voraus in einem vorläufig zu veranschlagenden Betrage zwangsweise eingezogen werden.

(4) Unmittelbarer Zwang darf nur angewandt werden, wenn die Anordnung sonst nicht durchführbar ist oder Gefahr im Verzuge liegt.

(5) Gegen öffentliche Behörden sind Zwangsmittel nicht zulässig.

(6) Bevor ein Zwangsmittel festgesetzt wird, muß der Pflichtige unter Androhung des Zwangsmittels mit Setzung einer angemessenen Frist zur Vornahme der von ihm geforderten Handlung aufgefordert werden. Die Aufforderung und die Androhung müssen schriftlich geschehen, außer wenn Gefahr im Verzuge liegt.

(7) Wer meint, zur Erfüllung der Aufforderung nicht verpflichtet zu sein, hat dies dem Finanzamt rechtzeitig unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.

§ 203 (§ 203)

(1) Wenn das Gesetz die Gewährung von Steuervergünstigungen oder Erleichterungen bei der Entrichtung oder Berechnung von Steuern zuläßt, können dem Steuerpflichtigen, insbesondere auch zur Überwachung, besondere Bedingungen auferlegt, und es kann bestimmt werden, daß bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen Geldbußen als Ungehorsamsfolgen verwirkt sein sollen (Sicherungsgelder). Soweit kein höherer Betrag zugelassen ist, kann das Sicherungsgeld für den einzelnen Fall bis auf zehntausend Reichsmark bemessen werden. Das Finanzamt legt das Sicherungsgeld auf und bestimmt seine Höhe.

(2) Das Sicherungsgeld ist nicht aufzuerlegen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß bei der Nichteinhaltung der Bedingung weder ihm noch seinen Vertretern, Angestellten oder Arbeitern ein Verschulden zur Last fällt.

Zweiter Titel: Ermittlungs- und Festsetzungsverfahren

§ 204 (§ 204)

Das Finanzamt hat die steuerpflichtigen Fälle zu erforschen und von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Steuerpflicht und die Bemessung der Steuer wesentlich sind. Es hat Angaben der Steuerpflichtigen auch zugunsten der Steuerpflichtigen zu prüfen.

§ 205 (§ 205 — *§ 205*)

(1) Das Finanzamt hat die Steuererklärungen (§ 166) zu prüfen. Soweit nötig, hat es tunlichst durch schriftliche Aufforderung zu veranlassen, daß Lücken ergänzt und Zweifel beseitigt werden.

(2) Trägt das Finanzamt Bedenken gegen die Richtigkeit der Erklärung, so hat es, wenn nötig, Ermittlungen vorzunehmen. Es kann den Steuerpflichtigen, falls eine Aufforderung zu schriftlicher Erklärung nicht angezeigt ist oder keinen Erfolg hat, vorladen und ihn nach §§ 170ff. zu Auskunft und weiteren Nachweisungen anhalten.

(3) Wenn von der Steuererklärung abgewichen werden soll, sind dem Steuerpflichtigen die Punkte, in denen eine wesentliche Abweichung zu seinen Ungunsten in Frage kommt, zur vorherigen Äußerung mitzuteilen.

§ 206 (§ 206)

(1) Die Finanzämter können Sachverständige zuziehen oder Prüfungsbeamte, die ihnen zugeordnet sind, verwenden. Sie können sich ferner der Hilfe von Vertretern und Angestellten der Verbände und Vertretungen des Betriebs- oder Geschäftszweigs, dem der Steuerpflichtige angehört, bedienen. Die so hinzugezogenen Personen und Sachverständigen haben über das, was ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt wird, strengstens zu schweigen und dürfen diese Kenntnisse nicht unbefugt verwerten. Sie sind hierauf eidlich zu verpflichten.

(2) Soweit nicht Gefahr im Verzuge liegt, hat das Finanzamt die Person, die es beauftragen will, und den Verband, dem sie angehört, dem Steuerpflichtigen mitzuteilen. Befürchtet der Steuerpflichtige von der Tätigkeit dieser Person die Verletzung eines Geschäfts- oder

Betriebsgeheimnisses oder Schaden für seine geschäftliche Tätigkeit, so kann er sie ablehnen und, wenn diesem Antrag nicht stattgegeben wird, beantragen, die Prüfung auf seine Kosten durch besondere Sachverständige vornehmen zu lassen. Er hat Personen, die hierzu bereit und geeignet sind, zu bezeichnen. Einigt man sich nicht, so entscheidet das Landesfinanzamt endgültig.

§ 207 (§ 207)

(1) Das Finanzamt soll die Vorlegung von Büchern und Geschäftspapieren in der Regel erst verlangen, wenn die Auskunft des Steuerpflichtigen nicht genügt oder Bedenken gegen ihre Richtigkeit vorliegen.

(2) Bücher und Geschäftspapiere sind auf Wunsch des Steuerpflichtigen tunlichst in seiner Wohnung oder in seinen Geschäftsräumen einzusehen.

§ 208 (§ 208)

(1) Bücher und Aufzeichnungen, die den Vorschriften des § 162 entsprechen, haben die Vermutung ordnungmäßiger Führung für sich und sind, wenn nach den Umständen des Falles kein Anlaß ist, ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden, der Besteuerung zugrunde zu legen. Wenn eine vom Reichsminister der Finanzen bezeichnete Stelle bescheinigt, daß sie die Bücher und Aufzeichnungen geprüft hat, und daß die Eintragungen, für die sie bestimmt sind, fortlaufend und vollständig gemacht und formell und sachlich richtig sind, so darf die Beanstandung nur mit Genehmigung des Landesfinanzamts erfolgen.

(2) Bücher, Geschäftspapiere, Bilanzen und deren Erläuterungen dürfen einem Ausschuß nur mit Zustimmung dessen, der sie vorgelegt hat, zur Einsicht mitgeteilt werden. Sonst ist der Buchbeweis durch den Vorsteher des Finanzamts oder unter dessen Leitung durch die im § 206 genannten Personen zu erheben. Diese haben dem Ausschuß über das Ergebnis zu berichten. Wenn schriftlich berichtet wird, soll dem Steuerpflichtigen eine Abschrift mitgeteilt werden.

§ 209 (§ 209)

(1) Wenn es sich um die Ermittlung von Steueransprüchen gegen bestimmte Personen handelt, sollen andere Personen erst dann zu einer Auskunft oder zur Vorlegung von Büchern angehalten werden,

wenn die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen nicht zum Ziele führen oder keinen Erfolg versprechen. Nur wenn es erforderlich ist, um die Wahrheit zu ermitteln oder wenn Gefahr im Verzuge liegt, soll verlangt werden, daß der Steuerpflichtige oder ein Dritter (§§ 173, 183) Wertsachen vorlegt oder den Inhalt von Behältnissen oder eines verschlossenen Depots nachweist; das Finanzamt kann alsdann der Bank oder der Stelle, die das Schließfach überlassen hat oder das Depot verwahrt, vorschreiben, dem Steuerpflichtigen während angemessen kurzer Frist nur unter Zuziehung eines vom Finanzamt zu bezeichnenden Beamten Zutritt zum Schließfach zu gewähren oder das Depot auszuhändigen.

(2) Eidesstattliche Versicherungen und eidliche Bekräftigungen von Auskünften sollen nur gefordert werden, wenn andere Mittel zur Erforschung der Wahrheit nicht vorhanden sind.

§ 210 (§ 210 Abs. 1 Satz 1 — *§ 210*)

(1) Nach Abschluß seiner Ermittlungen setzt das Finanzamt durch Steuerbescheid die Steuer fest. Bei der Gewerbesteuer setzt es durch Veranlagungsbescheid den Steuermeßbetrag fest.

(2) Auf die Festsetzung der Steuermeßbeträge finden die für die Festsetzung der Steuern, auf Veranlagungsbescheide über Steuermeßbeträge finden die für Steuerbescheide geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

(3) Für die Steuern von Einkommen, vom Ertrage, vom Vermögen und vom Umsatz wird der Steuerbescheid schriftlich erteilt. Deckt sich die Umsatzsteuerschuld für den Steuerabschnitt mit den Voranmeldungen und festgesetzten Vorauszahlungen, so genügt eine Mitteilung hierüber.

§ 211 (§ 211)

(1) Steuerbescheide, die nach den Steuergesetzen schriftlich zu erteilen sind, müssen die Höhe der Steuer enthalten.

(2) Sie sollen ferner enthalten:

1. eine Belehrung, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist,
2. die Grundlagen der Festsetzung und Veranlagung, soweit sie dem Steuerpflichtigen nicht schon mitgeteilt sind,
3. eine Anweisung, wo, wann und wie die Steuer zu entrichten ist,

4. die Punkte, in denen von der Steuererklärung abgewichen worden ist.

(3) Die Steuerbescheide sind verschlossen zuzustellen. Der Reichsminister der Finanzen kann statt der Zustellung eine einfachere Form der Bekanntgabe zulassen.

§ 212 (§ 220 Abs. 1 — *§ 211a*)

Ist ein förmlicher Steuerbescheid nicht zu erteilen, so gilt als Steuerbescheid jede Willenskundgebung eines Finanzamts oder einer Hilfsstelle eines Finanzamts, mit der erstmalig ein bestimmter Betrag als Steuer von einer bestimmten Person sofort oder innerhalb einer bestimmten Frist beansprucht wird.

§ 213 (*§ 210a*)

(1) Die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen bildet regelmäßig einen unselbständigen (mit Rechtsmitteln nicht selbständig anfechtbaren) Teil des Steuerbescheids.

(2) In den Fällen der §§ 214, 215 (nach näherer Maßgabe des § 220 Abs. 1 Nr. 2 auch in anderen Fällen) werden die Besteuerungsgrundlagen gesondert festgestellt. Hierüber wird ein schriftlicher Feststellungsbescheid erteilt, sofern nicht die Feststellungen offengelegt werden (§ 221). Die gesonderte Feststellung bildet, auch wenn sie mit der Steuerfestsetzung in einem Bescheide vereinigt ist, eine selbständige (mit Rechtsmitteln selbständig anfechtbare) Entscheidung.

§ 214 (*§ 210b*)

Gesondert festgestellt werden die der Besteuerung zugrunde zu legenden Einheitswerte für die folgenden Gegenstände:

1. Für die wirtschaftlichen Einheiten (landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische und gewerbliche Betriebe; Grundstücke, die nicht zu einem gewerblichen Betriebe gehören; grundstücksgleiche Berechtigungen zur Gewinnung von Mineralien — Mineralgewinnungsrechte —, die nicht zu einem gewerblichen Betriebe gehören), sofern die wirtschaftlichen Einheiten entweder
   a) sich lediglich auf Inland erstrecken oder
   b) sich sowohl auf Inland als auch auf Ausland erstrecken und einem unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen gehören.

2. Für die wirtschaftlichen Untereinheiten (Grundstücke, die zu einem gewerblichen Betriebe gehören — Betriebsgrundstücke —; grundstücksgleiche Berechtigungen zur Gewinnung von Mineralien — Mineralgewinnungsrechte —, die zu einem gewerblichen Betriebe gehören), sofern die wirtschaftlichen Untereinheiten entweder
   a) sich lediglich auf Inland erstrecken oder
   b) sich sowohl auf Inland als auch auf Ausland erstrecken und einem unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen gehören.
3. Für Teile der in Nr. 1, 2 bezeichneten wirtschaftlichen Einheiten und Untereinheiten in folgenden Fällen:
   a) Wenn eine wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit sich sowohl auf Inland als auch auf Ausland erstreckt, so wird der Einheitswert des inländischen Teils gesondert festgestellt.
   b) Wenn eine wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit sich auf eine inländische Gemeinde beschränkt und mit einem ihrer Teile einer Einheitswertsteuer unterliegt, so wird für diesen Teil der Einheitswert gesondert festgestellt.

§ 215 (*§ 210c*)

(1) Die im § 214 vorgesehenen gesonderten Feststellungen werden einheitlich getroffen, wenn an dem Gegenstande mehrere beteiligt sind oder wenn die Gebäude oder Betriebsmittel eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebs nicht sämtlich dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören.

(2) Ferner werden einheitlich und gesondert festgestellt:
die einkommensteuerpflichtigen und körperschaftsteuerpflichtigen Reineinkünfte (der Gewinn oder der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben)

1. aus Land- und Forstwirtschaft,
2. aus Gewerbebetrieb,
3. aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit,
4. aus Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens,

wenn an den Reineinkünften mehrere beteiligt sind.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 finden keine Anwendung, wenn das unbewegliche Vermögen (Abs. 2 Nr. 1, 4) weder im Inland belegen noch in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen ist oder wenn die Gesellschaft oder die Gemeinschaft (Abs. 2 Nr. 2) weder ihren Sitz noch den Ort der Leitung im Inland hat. Auch sonst kann von der Anwendung des Abs. 2 abgesehen werden, wenn es sich um Fälle von geringerer Bedeutung handelt.

(4) In den nach Abs. 1, 2 ergehenden Feststellungsbescheiden ist, falls es für die Besteuerung erforderlich ist, auch eine Feststellung darüber zu treffen, wer an dem festgestellten Betrage beteiligt ist und wie der festgestellte Betrag sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt. Ist eine solche Feststellung unterblieben, so ist sie in einem Ergänzungsbescheide nachzuholen.

§ 216 (*§ 210d*)

(1) Soweit es sich um eine Realsteuer handelt, hindert eine auf Landesrecht beruhende Steuerbefreiung weder die Feststellung der Besteuerungsgrundlage noch die Festsetzung des Steuermeßbetrags.

(2) Wird die Besteuerungsgrundlage festgestellt oder der Steuermeßbetrag festgesetzt, so wird damit der Entscheidung der Frage nicht vorgegriffen, ob auf Grund des Landesrechts Steuerbefreiung Platz greift. Diese Frage kann nur durch Rechtsmittel zum Austrag gebracht werden, die sich gegen die Festsetzung der Steuer (die Festsetzung des zu entrichtenden Steuerbetrags) richten.

§ 217 (§ 210 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 — *§ 210e*)

(1) Soweit das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen (einschließlich solcher Besteuerungsgrundlagen, für die eine gesonderte Feststellung nicht vorgeschrieben ist) nicht ermitteln oder berechnen kann, hat es sie zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(2) Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskunft oder eine Versicherung an Eides Statt verweigert. Das gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Steuergesetzen zu führen hat, nicht vorlegen kann oder wenn die Bücher oder Aufzeichnungen unvollständig oder formell oder sachlich unrichtig sind.

§ 218 (*§ 210f*)

(1) Auf Feststellungsbescheide, die nach den §§ 214, 215 ergehen, finden die für Steuerbescheide geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

(2) Die Feststellungen, die in den Feststellungsbescheiden getroffen worden sind, werden den Steuerbescheiden zugrunde gelegt, auch wenn die Feststellungsbescheide noch nicht unanfechtbar geworden sind.

(3) Ferner wird der Einheitswert, der für ein Betriebsgrundstück oder für ein zu einem gewerblichen Betriebe gehörendes Mineralgewinnungsrecht festgestellt worden ist, dem Feststellungsbescheide zugrunde gelegt, durch den der Einheitswert des gewerblichen Betriebs festgestellt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Feststellungsbescheid, durch den für das Betriebsgrundstück oder für das Mineralgewinnungsrecht der Einheitswert festgestellt worden ist, noch nicht unanfechtbar geworden ist.

(4) Ist ein Feststellungsbescheid durch Rechtsmittelentscheidung oder durch Berichtigungsfeststellung geändert worden, so werden Bescheide (Steuerbescheide, Veranlagungsbescheide, Feststellungsbescheide), die auf dem bisherigen Feststellungsbescheide beruhen, von Amts wegen durch neue Bescheide ersetzt, die der Änderung des Feststellungsbescheids Rechnung tragen. Dies gilt auch dann, wenn ein zu ersetzender Bescheid bereits unanfechtbar geworden war. Mit dem Erlasse der neuen Bescheide kann gewartet werden, bis die Rechtsmittelentscheidung oder Berichtigungsfeststellung, die den bisherigen Feststellungsbescheid ändert, unanfechtbar geworden ist.

§ 219 (*§ 210g*)

(1) Ein einheitlicher Feststellungsbescheid, der nach § 215 erlassen wird, richtet sich gegen alle Personen, die an dem Betrieb, an dem Grundstück, an dem Betriebsgrundstück oder an dem Mineralgewinnungsrecht, in den Fällen des § 215 Abs. 2 an den Reineinkünften beteiligt sind. Die Gesellschafter solcher Gesellschaften, die aus mehr als drei Gesellschaftern bestehen, haben dem Finanzamt einen im Inland wohnenden Vertreter zu benennen, der ermächtigt ist, für die sämtlichen Gesellschafter die im § 215 vorgesehenen Feststellungsbescheide, die dazu ergehenden Rechtsmittelentscheidungen sowie die mit dem Feststellungs- oder Rechtsmittelverfahren zusammenhängen-

den sonstigen Verfügungen und Mitteilungen der Finanzbehörden in Empfang zu nehmen. Solange die Gesellschafter einen solchen Vertreter dem Finanzamt nicht benannt haben, sind die Finanzbehörden berechtigt, die im § 215 vorgesehenen Feststellungsbescheide, die dazu ergehenden Rechtsmittelentscheidungen sowie die mit dem Feststellungs- oder Rechtsmittelverfahren zusammenhängenden sonstigen Verfügungen und Mitteilungen einem der Gesellschafter zugehen zu lassen mit Wirkung für und gegen alle Gesellschafter; auf diese Wirkung ist in dem Feststellungsbescheide, der Rechtsmittelentscheidung oder sonstigen Verfügung oder Mitteilung hinzuweisen. Die Vorschriften, die in den Sätzen 2 und 3 für Gesellschaften getroffen sind, gelten entsprechend für Gemeinschaften.

(2) Wird ein Feststellungsbescheid (§§ 214, 215) über einen Gegenstand (Betrieb, Grundstück, Betriebsgrundstück oder Mineralgewinnungsrecht) erlassen, für den nach dem Feststellungszeitpunkt oder nach dem Ablauf des Steuerabschnitts eine Rechtsnachfolge (einschließlich der Nachfolge im Besitz) eingetreten ist, so richtet sich der Feststellungsbescheid auch gegen den Rechtsnachfolger insoweit, als nach den Vorschriften der Steuergesetze die Feststellung für den Rechtsnachfolger von Bedeutung ist. Ist die Rechtsnachfolge eingetreten, nachdem der Feststellungsbescheid dem Rechtsvorgänger bekanntgegeben (zugestellt) worden ist, so wirkt die Bekanntgabe (die Zustellung) an den Rechtsvorgänger auch gegen den Rechtsnachfolger.

(3) Wer für eine Steuer, die ein anderer schuldet, entweder persönlich oder mit den von ihm verwalteten Mitteln haftet, muß einen Feststellungsbescheid, der gegen den Steuerschuldner ergangen ist, auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er nicht Rechtsnachfolger des Steuerschuldners ist.

§ 220 (*§ 210h*)

(1) Der Reichsminister der Finanzen kann Bestimmungen treffen über:

1. Zusammenfassung und Vereinheitlichung von Bescheiden (Steuerbescheiden, Feststellungsbescheiden, Veranlagungsbescheiden, Zerlegungsbescheiden), die denselben Steuerpflichtigen betreffen. Dabei ist anzustreben, daß die Zahl der Bescheide, die ein Steuerpflichtiger im Laufe eines Jahres erhält, möglichst herabgemindert wird.

2. Einschränkungen und Erweiterungen der §§ 214 und 215. Zum Beispiel kann die gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer, ferner die gesonderte Feststellung des umsatzsteuerpflichtigen Umsatzes und insoweit, als nicht bereits die Vorschriften des § 215 Abs. 2 Platz greifen, die gesonderte Feststellung der einkommensteuerpflichtigen und körperschaftsteuerpflichtigen Reineinkünfte für solche Fälle vorgesehen werden, in denen der Erlaß eines Feststellungsbescheids (insbesondere wegen des Zusammenhanges mit der Feststellung des gewerbesteuerpflichtigen Gewerbeertrags) zu einer Vereinfachung des Verfahrens führt.

3. Zulässigkeit und Rechtswirkungen von Vereinbarungen und vereinbarungsähnlichen Rechtsformen im Besteuerungsverfahren. Vereinbarungen können nur für solche Fälle zugelassen werden, in denen die Vereinbarungen die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis bei dem Steuerpflichtigen nicht wesentlich ändern; entsprechendes gilt für vereinbarungsähnliche Rechtsformen. Sondervorschriften, die in Steuergesetzen enthalten sind, bleiben unberührt.

4. Das Verfahren in den Fällen der Nr. 2 und 3.

(2) Zu Bestimmungen der im Abs. 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Art ist die Zustimmung des Reichsrats erforderlich.

§ 221 (*§ 210i*)

(1) Die Einheitswerte der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe, der Grundstücke und der Betriebsgrundstücke werden offengelegt.

(2) Die offengelegten Einheitswerte werden den Beteiligten nicht besonders bekanntgegeben. Mit dem Ablauf der Offenlegungsfrist treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn am letzten Tage der Offenlegungsfrist ein schriftlicher Feststellungsbescheid den Beteiligten zugestellt worden wäre.

(3) Die näheren Bestimmungen, insbesondere über das Verfahren bei der Offenlegung und über die Rechtswirkungen der Offenlegung, trifft der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 222 (§ 212 Abs. 2 bis 4 — *§ 212*)

(1) Hat bei Steuern, bei denen die Verjährungsfrist mehr als ein Jahr beträgt, das Finanzamt nach Prüfung des Sachverhalts einen besonderen, im Gesetze selber vorgesehenen schriftlichen Bescheid (Steuerbescheid, Veranlagungsbescheid, Freistellungsbescheid oder Feststellungsbescheid) erteilt, so findet, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, eine Änderung des Bescheids (eine Berichtigungsveranlagung oder eine Berichtigungsfeststellung) nur statt:

1. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die eine höhere Veranlagung rechtfertigen, und die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist;
2. wenn durch eine Buch- oder Betriebsprüfung vor dem Ablauf der Verjährungsfrist neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die eine niedrigere Veranlagung rechtfertigen;
3. wenn bei einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde Fehler aufgedeckt werden, deren Berichtigung eine höhere Veranlagung rechtfertigt, und die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist; dies gilt nicht für die Steuern vom Einkommen, vom Ertrage, vom Umsatz und vom Vermögen (ausschließlich der Erbschaftsteuer);
4. wenn bei einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde vor dem Ablauf der Verjährungsfrist Fehler aufgedeckt werden, deren Berichtigung eine niedrigere Veranlagung rechtfertigt.

(2) Eine Berichtigungsveranlagung oder eine Berichtigungsfeststellung darf nicht auf eine nach Entstehung des Steueranspruchs erlassene Entscheidung des Reichsfinanzhofs gegründet werden, in der eine Rechtsfrage im Gegensatze zu einer früheren, einen gleichen Sachverhalt betreffenden höchstrichterlichen Entscheidung entschieden wird.

§ 223 (§ 212 Abs. 1 — *§ 212a*)

Nachforderungen von Steuern sind, soweit nicht die Vorschriften des § 222 Platz greifen oder sonst etwas Abweichendes vorgeschrieben ist, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zulässig.

§ 224 (§ 213 — *§ 213*)

Wenn bei einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde vor dem Ablauf der Verjährungsfrist Fehler aufgedeckt werden, deren Berich-

tigung eine Herabsetzung der Steuer rechtfertigt, so ist, soweit nicht die Vorschrift des § 222 Abs. 1 Nr. 4 Platz greift, die Steuerfestsetzung zu berichtigen.

§ 225 (§ 214)

(1) Wo das Gesetz wegen bedingter, befristeter oder sonst ungewisser Verhältnisse die Steuerfestsetzung aussetzt oder eine vorläufige vorsieht, ist die Steuerfestsetzung nachzuholen oder zu berichtigen, wenn die Ungewißheit beseitigt ist. Nach Ablauf des Jahres, das auf die Beseitigung der Ungewißheit folgt, kann der Steuerpflichtige die Berichtigung nicht mehr beantragen. Eine Berichtigung zum Nachteil des Steuerpflichtigen ist unzulässig, wenn der Anspruch auf Nachzahlung verjährt ist; im Sinne des § 145 Abs. 1 gilt der Anspruch als mit der Beseitigung der Ungewißheit entstanden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn ein Tatbestandsmerkmal, dessen Vorliegen das Gesetz für die Besteuerung fordert, nachträglich mit Wirkung für die Vergangenheit weggefallen ist, wie bei Anfechtung einer letztwilligen Verfügung oder einer Erbschaftsannahme.

§ 226 (*§ 214a*)

(1) Ist ein Steuerpflichtiger zur Vermögensteuer veranlagt worden, die Steuerpflicht aber vor dem Ablauf des Veranlagungszeitraums weggefallen, so hat auf Antrag das Finanzamt durch schriftlichen Bescheid auszusprechen, für die Zeit von wann ab die Steuer nicht mehr zu entrichten ist.

(2) Ist ein Gegenstand zu einer Realsteuer veranlagt worden, die Steuerpflicht des Gegenstandes aber vor dem Ablauf des Veranlagungszeitraums weggefallen, so hat auf Antrag das Finanzamt durch schriftlichen Bescheid auszusprechen, für die Zeit von wann ab die Steuer nicht mehr zu entrichten ist.

§ 227 (§ 216 — *§ 216*)

Das Steuerermittlungsverfahren ist (außer in den Fällen des § 206 Abs. 2 und abgesehen von den Untersuchungen im Zollverkehr) kosten- und stempelfrei; im übrigen bestimmt der Reichsminister der Finanzen den Umfang der Gebühren.

Dritter Abschnitt: Rechtsmittel

Erster Titel: Zulässigkeit der Rechtsmittel

§ 228 (§ 217 — *§ 217*)

Gegen Steuerbescheide (§§ 211, 212), Feststellungsbescheide (§§ 214, 215) und Veranlagungsbescheide (§ 210 Abs. 1 Satz 2) ist als Rechtsmittelverfahren gegeben:

1. soweit es sich nicht um Zölle und Verbrauchsteuern handelt: das Berufungsverfahren;
2. soweit es sich um Zölle und Verbrauchsteuern handelt: das Anfechtungsverfahren.

§ 229 (§ 218)

Im Berufungsverfahren sind gegeben:

gegen die Entscheidung des Finanzamts oder einer Hilfsstelle des Finanzamts: der Einspruch; über ihn entscheidet das Finanzamt;

gegen die Einspruchsentscheidung des Finanzamts: die Berufung; über sie entscheidet das Finanzgericht;

gegen die Berufungsentscheidung des Finanzgerichts: die Rechtsbeschwerde; über sie entscheidet der Reichsfinanzhof.

§ 230 (§ 219)

Im Anfechtungsverfahren sind gegeben:

gegen die Entscheidung des Finanzamts oder einer Hilfsstelle des Finanzamts: die Anfechtung; über sie entscheidet das Landesfinanzamt;

gegen die Anfechtungsentscheidung des Landesfinanzamts: die Rechtsbeschwerde; über sie entscheidet der Reichsfinanzhof.

§ 231 (*§ 221*)

(1) Einen Feststellungsbescheid der in den §§ 214, 215 bezeichneten Art kann der Steuerpflichtige nur deshalb anfechten, weil er sich durch die Höhe der Feststellungen, die in dem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, oder dadurch beschwert fühlt, daß die Steuerpflicht bejaht oder ein Steuergegenstand zu Unrecht nach den Vorschriften, die für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärt-

nerische Betriebe gelten, oder zu Unrecht nach den für gewerbliche Betriebe oder zu Unrecht nach den für Grundstücke geltenden Vorschriften bewertet worden ist. § 216 bleibt unberührt.

(2) Liegen einem Feststellungsbescheide Feststellungen zugrunde, die in einem anderen Feststellungsbescheide getroffen worden sind (§ 218 Abs. 3), so kann jener Feststellungsbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem anderen Feststellungsbescheide getroffenen Feststellungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den anderen Feststellungsbescheid erhoben werden.

§ **232** (§ 221 — *§ 221a*)

(1) Einen Steuerbescheid kann der Steuerpflichtige nur deshalb anfechten, weil er sich entweder

1. durch die Höhe der festgesetzten Steuer oder
2. dadurch beschwert fühlt, daß die Steuerpflicht bejaht worden ist.

Satz 1 Nr. 2 findet insoweit keine Anwendung, als dem Steuerbescheid ein Feststellungsbescheid über die Besteuerungsgrundlage oder ein Veranlagungsbescheid über den Steuermeßbetrag zugrunde liegt; § 216 bleibt unberührt.

(2) Liegen einem Steuerbescheide Feststellungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheide getroffen worden sind (§ 218 Abs. 2), so kann der Steuerbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Feststellungsbescheide getroffenen Feststellungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Feststellungsbescheid erhoben werden.

§ **233** (*§ 222a*)

(1) Der Vorsteher des Finanzamts und der Vertreter des Landes (§ 36 Abs. 2) können die ihnen zustehenden Rechtsmittel sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Steuerpflichtigen einlegen.

(2) Der Vertreter der Gemeinde (§ 36 Abs. 3) kann die ihm zustehenden Rechtsmittel nur zuungunsten des Steuerpflichtigen einlegen.

§ **234** (§ 222)

Bei Steuerbescheiden, die frühere Steuerbescheide ändern, zum Beispiel in den Fällen des § 92 Abs. 3 und der §§ 94, 222 und 225, ist der neue Bescheid selbständig anfechtbar, soweit die Änderung reicht.

§ **235** (§ 223 — *§ 223*)

Die Rechtsmittel der §§ 228 bis 230 sind ferner gegeben:
1. gegen Bescheide, die auf Freistellung von Steuern lauten;
2. gegen Bescheide, durch die ein Antrag der in dem § 226 bezeichneten Art oder ein Antrag auf Vornahme einer Neuveranlagung oder Berichtigungsveranlagung, einer Neufeststellung oder Berichtigungsfeststellung ganz oder teilweise abgelehnt wird;
3. gegen schriftliche Auskünfte, die ein Finanzamt über die Stempelpflichtigkeit ausgestellter Urkunden oder vollzogener Geschäfte erteilt;
4. gegen Bescheide über Erstattungs- und Vergütungsansprüche, die aus Rechtsgründen zugelassen sind; gegen Bescheide, durch die erstattete oder vergütete Beträge zurückgefordert werden; ferner gegen Bescheide über sonstige Steuervergünstigungen, auf deren Gewährung oder Belassung ein Rechtsanspruch besteht;
5. gegen Abrechnungsbescheide (§ 125).

§ **236** (§ 223 a)

Gegen die Zollauskunft eines Landesfinanzamts und gegen den Bescheid eines Landesfinanzamts, durch den auf Grund eines Verbrauchsteuergesetzes ein Kontingentfuß festgesetzt wird (Kontingentbescheid), ist der Einspruch gegeben; über ihn entscheidet das Landesfinanzamt. Gegen den Einspruchsbescheid des Landesfinanzamts ist die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof gegeben. Die §§ 256, 257 gelten für das Einspruchsverfahren; sie gelten nicht für die Erteilung der Zollauskunft oder des Kontingentbescheids, auch nicht für das der Erteilung voraufgehende Verfahren.

§ **237** (§ 224 — *§ 224*)

Gegen andere als die in den §§ 228 bis 236 bezeichneten Verfügungen von Finanzbehörden sowie gegen Steuerbescheide, die sich auf die Anforderung von Steuervorauszahlungen beschränken, ist lediglich die Beschwerde (§ 303) gegeben.

§ **238** (§ 225)

Befugt, ein Rechtsmittel einzulegen, ist der, gegen den der Bescheid oder die Verfügung ergangen ist. Für seine Vertretung gelten der § 102 Abs. 2 und die §§ 103 bis 110. Stirbt jemand, der

berechtigt ist, ein Rechtsmittel einzulegen, während eine Rechtsmittelfrist läuft, bevor er das Rechtsmittel eingelegt hat, so kann jeder Erbe das Rechtsmittel einlegen.

§ 239 (*§ 225a*)

(1) Zur Einlegung von Rechtsmitteln, die einen einheitlichen Feststellungsbescheid der im § 215 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art betreffen, sind außer dem Vorsteher des Finanzamts, dem Vertreter des Landes und dem Vertreter der Gemeinde die folgenden Personen berechtigt:

1. Soweit es sich darum handelt, wer an dem festgestellten Betrage beteiligt ist und wie der festgestellte Betrag sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt:

   jeder Gesellschafter oder Gemeinschafter, der durch die Feststellungen über diese Punkte berührt wird.

2. Soweit es sich um einen Punkt handelt, der einen Gesellschafter oder Gemeinschafter für seine Person angeht (zum Beispiel die Höhe von Sondervergütungen oder persönlichen Werbungskosten):

   der Gesellschafter oder Gemeinschafter, der durch die Feststellungen über diesen Punkt berührt wird.

3. Im übrigen:

   nur die zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter oder Gemeinschafter; Gesellschafter oder Gemeinschafter, die nicht zur Geschäftsführung berufen sind, sind auch nicht berechtigt, dem Rechtsmittel beizutreten.

(2) Sind in anderen als den im Abs. 1 bezeichneten Fällen einheitliche Feststellungsbescheide gegen Mitberechtigte ergangen, so ist jeder Mitberechtigte zur Einlegung von Rechtsmitteln befugt.

(3) Mehrere Rechtsmittel gleicher Art, die denselben Betrieb, dasselbe Grundstück, Betriebsgrundstück oder Mineralgewinnungsrecht, in den Fällen des § 215 Abs. 2 dieselben Reineinkünfte betreffen, werden verbunden und zur Einlegung von Rechtsmitteln befugte Mitberechtigte, die kein Rechtsmittel eingelegt haben, zu dem Rechtsmittelverfahren von Amts wegen zugezogen. Auch im Rechtsmittelverfahren können nur einheitliche Feststellungen getroffen werden. Die Rechtsmittelentscheidungen richten sich gegen alle Mitberechtigten; § 219 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 finden Anwendung.

§ 240 (*§ 225b*)

(1) Tritt für einen Betrieb, ein Grundstück, ein Betriebsgrundstück oder ein Mineralgewinnungsrecht, nachdem darüber ein Feststellungsbescheid (§§ 214, 215) erlassen worden ist, eine Rechtsnachfolge (einschließlich der Nachfolge im Besitz) ein, während eine Rechtsmittelfrist (Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels, das die Feststellung einer Besteuerungsgrundlage betrifft) läuft, so kann auch der Rechtsnachfolger das Rechtsmittel einlegen.

(2) Wenn im Falle des Abs. 1 oder in einem sonstigen Falle der Rechtsvorgänger und der Rechtsnachfolger Rechtsmittel gleicher Art gegen einen Feststellungsbescheid einlegen, so werden die Rechtsmittel verbunden. Legt nur der Rechtsvorgänger Rechtsmittel ein, so wird der Rechtsnachfolger, legt nur der Rechtsnachfolger Rechtsmittel ein, so wird, falls möglich, der Rechtsvorgänger zu dem Rechtsmittelverfahren von Amts wegen zugezogen, wenn sein Interesse durch die Entscheidung berührt wird und die Rechtsmittelbehörde Kenntnis von der Rechtsnachfolge hat. Auch im Rechtsmittelverfahren können nur einheitliche Feststellungen getroffen werden. Die Rechtsmittelentscheidungen richten sich sowohl gegen den Rechtsvorgänger als auch gegen den Rechtsnachfolger.

§ 241 (§ 226)

(1) Ist ein Bescheid gegen jemand erlassen, der nach § 102 Abs. 2, §§ 103 bis 110 befugt ist, die Interessen eines Steuerpflichtigen wahrzunehmen, so wirkt er auch gegen den Steuerpflichtigen. Wenn der Steuerpflichtige befugt ist, diese Interessen selbständig wahrzunehmen, so kann er das Rechtsmittel selbständig einlegen oder dem Rechtsmittel beitreten, das die zur Wahrung dieser Interessen befugte Person eingelegt hat; die Rechtsmittelbehörde kann ihn auch von Amts wegen als Beteiligten zuziehen.

(2) Auch sonst kann als Beteiligter zugezogen werden, wessen Interesse nach den Steuergesetzen durch die Entscheidung berührt wird, insbesondere wer auf Grund dieser Gesetze neben dem Steuerpflichtigen haftet oder haftbar gemacht werden kann.

(3) Wer als Beteiligter zugezogen oder beigetreten ist, kann dieselben Rechte geltend machen, die dem Steuerpflichtigen zustehen; er muß die Rechtsmittelentscheidung gegen sich gelten lassen.

§ 242 (§ 227)

In Steuersachen ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Rückforderung bezahlter Steuern und andere Leistungen.

Zweiter Titel: Allgemeine Vorschriften über das Verfahren

§ 243 (§ 228 — *§ 228*)

(1) Soweit die Rechtsmittelbehörden zur Nachprüfung tatsächlicher Verhältnisse berufen sind, haben sie den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(2) Sie sind an die Anträge dessen, der das Rechtsmittel eingelegt hat, nicht gebunden.

(3) Sie können die Entscheidung auch zum Nachteil dessen, der das Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt hat, ändern, soweit neue Tatsachen oder Beweismittel bekanntgeworden sind, die eine solche Änderung rechtfertigen, oder wenn diese Änderung sich auf eine abweichende rechtliche Beurteilung gründet. Der Reichsfinanzhof ist zu einer derartigen Änderung unter den im Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen nur befugt:

1. im Beschlußverfahren,
2. im Rechtsbeschwerdeverfahren, sofern es sich um eine Zollauskunft oder um einen Kontingentbescheid handelt; § 288 bleibt unberührt.

§ 244 (§ 229)

Die Rechtsmittelbehörden haben die Befugnisse, die den Finanzämtern im Besteuerungsverfahren gegeben sind. Soweit die Ausübung dieser Befugnisse an die Genehmigung des Landesfinanzamts gebunden ist, bedarf es dieser nur, wenn Finanzämter als Rechtsmittelbehörden tätig werden.

§ 245 (§ 230)

Die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels beträgt einen Monat.

§ **246** (§ 231)

(1) Die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid dem Berechtigten zugestellt oder, wenn keine Zustellung erfolgt, bekanntgeworden ist oder als bekanntgemacht gilt.

(2) Ein Rechtsmittel kann eingelegt werden, sobald der Bescheid vorliegt.

(3) Fehlt in einem Bescheid eine gesetzlich vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung oder ist sie unrichtig erteilt, so wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt.

§ **247** (§ 232)

Wer berechtigt ist, ein Rechtsmittel einzulegen, kann sich, wenn von anderer Seite ein Rechtsmittel eingelegt ist, diesem Rechtsmittel anschließen. Dies gilt auch dann, wenn für ihn die Frist für die Einlegung des Rechtsmittels verstrichen ist.

§ **248** (§ 233)

(1) Auf Einlegung von Rechtsmitteln kann verzichtet werden. Ein trotzdem eingelegtes Rechtsmittel ist als unzulässig zu verwerfen.

(2) Der Verzicht des Steuerpflichtigen ist der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, schriftlich einzureichen oder mündlich zu erklären.

§ **249** (§ 234 — *§ 234*)

(1) Die Rechtsmittel können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Es genügt, wenn aus dem Schriftstück hervorgeht, wer das Rechtsmittel eingelegt hat. Einlegung durch Telegramm ist zulässig. Unrichtige Bezeichnung des Rechtsmittels schadet nicht.

(2) Ein Rechtsmittel gilt als eingelegt, wenn aus dem Schriftstück oder aus der Erklärung hervorgeht, daß sich der Erklärende durch die Entscheidung beschwert fühlt und Nachprüfung begehrt.

(3) Die Rechtsmittel sind bei der Geschäftsstelle der Behörde anzubringen, deren Bescheid angefochten wird. Die Anbringung bei der zur Entscheidung berufenen Stelle (Rechtsmittelbehörde) oder bei der für eine frühere Rechtsstufe zuständigen Behörde genügt. Ferner genügt es, wenn ein Rechtsmittel, das sich gegen die Feststellung von

Besteuerungsgrundlagen oder gegen die Festsetzung eines Steuermeß-betrags richtet, bei der zur Erteilung des Steuerbescheids zuständigen Stelle angebracht wird. Das Rechtsmittel ist in den Fällen der Sätze 2 und 3 der zuständigen Stelle zu übermitteln. Die schriftliche Anbringung bei einer anderen Behörde ist unschädlich, wenn das Rechtsmittel rechtzeitig der zur Entscheidung berufenen Stelle oder einer für eine frühere Rechtsstufe zuständigen Behörde übermittelt wird.

(4) Bei der Einlegung soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die das Rechtsmittel gerichtet ist. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

§ **250** (§ 245 Abs. 1 Satz 2 — § *234a*)

(1) Die Entscheidungen, gegen die namens des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines selbständigen Gutsbezirkes ein Rechtsmittel eingelegt werden kann, werden weder diesen Körperschaften noch dem Vorsteher des Finanzamts, dem Vertreter des Landes (§ 36 Abs. 2) oder dem Vertreter der Gemeinde oder des Gutsbezirkes (§ 36 Abs. 3) zugestellt, ihnen in der Regel auch nicht sonstwie besonders bekanntgegeben.

(2) Die Frist zur Einlegung der Rechtsmittel endigt für die im Abs. 1 bezeichneten Körperschaften und Personen mit dem Ablauf der für den Steuerpflichtigen laufenden Rechtsmittelfrist.

§ **251** (§ 235)

Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung einer Steuer nicht aufgehalten. Die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, kann die Vollziehung aussetzen, geeignetenfalls gegen Sicherheitsleistung.

§ **252** (§ 236)

(1) Die Rechtsmittelbehörde hat zu prüfen, ob das Rechtsmittel zulässig und in der vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

(2) Ist die Rechtsmittelbehörde eine Kollegialbehörde, so steht diese Prüfung und Entscheidung auch dem Vorsitzenden zu. Wenn dieser das Rechtsmittel verwirft, kann der Betroffene binnen zwei Wochen die Entscheidung der Rechtsmittelbehörde nachsuchen. In der Mitteilung des Vorsitzenden ist hierauf hinzuweisen.

§ 253 (§ 237)

Rechtsmittel können bis zur Unterzeichnung der Rechtsmittelentscheidung und, falls mündlich verhandelt wird, bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf Grund deren entschieden wird, zurückgenommen werden. Die Zurücknahme ist schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Sie hat den Verlust des Rechtsmittels zur Folge. Die Zurücknahme hemmt den Fortgang des Verfahrens nicht, wenn sich ein sonst Beteiligter vorher dem Rechtsmittel angeschlossen hat.

§ 254 (§ 238)

(1) Der Steuerpflichtige, oder wer sonst das Rechtsmittel eingelegt hat, kann sich im Rechtsmittelverfahren durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Geschäftsmäßige Vertreter können zurückgewiesen werden; dies gilt nicht für die im § 107 Abs. 3 genannten Personen.

(2) Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter haben sich auf Verlangen als solche auszuweisen.

(3) Behörden werden durch Beamte vertreten, die die Behörde allgemein oder für den einzelnen Fall bestimmt.

§ 255 (§ 239)

Bei den Finanzgerichten können Rechtsanwälte zugelassen werden. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§ 256 (§ 240)

Die Unterlagen der Besteuerung, die dem angefochtenen Bescheide zugrunde liegen, sollen, soweit dies nicht schon geschehen ist, dem Steuerpflichtigen auf Antrag oder, wenn der Inhalt der Rechtsmittelschrift dazu Anlaß gibt, von Amts wegen mitgeteilt werden. In diesem Falle ist ihm zur Begründung des Rechtsmittels eine Frist von mindestens zwei Wochen zu gewähren, die von Empfang der Mitteilung an läuft.

§ 257 (§ 241)

Wenn Auskunftspersonen oder Sachverständige im Rechtsmittelverfahren mündlich gehört werden, kann den Beteiligten Gelegenheit zur Teilnahme am Termin gegeben werden. Ist das nicht geschehen, so darf das Beweisergebnis nur dann zum Nachteil des Steuerpflichtigen verwertet werden, wenn ihm Gelegenheit gegeben ist, sich dazu zu äußern.

§ 258 (§ 242)

(1) Bei Zurückweisung des Rechtsmittels soll die Entscheidung das tatsächliche und rechtliche Vorbringen und die Beweisergebnisse würdigen. Hinzugefügt werden soll eine Belehrung, welches Rechtsmittel weiter zulässig ist und binnen welcher Frist und wo es einzulegen ist.

(2) Die Entscheidungen sind dem Steuerpflichtigen verschlossen zuzustellen. Der Reichsminister der Finanzen kann statt der Zustellung eine einfachere Form der Bekanntgabe zulassen.

Dritter Titel: Berufungsverfahren

I. Einspruch

§ 259 (§ 244)

(1) Soweit es sich nicht um Zölle oder Verbrauchsteuern handelt, steht dem Steuerpflichtigen gegen die in den §§ 228, 235 bezeichneten Bescheide der Einspruch zu.

(2) Hat bei den Bescheiden der Steuerausschuß mitgewirkt, so sind zur Einlegung des Einspruchs auch befugt:

1. der Vorsteher des Finanzamts namens des Reichs;
2. der Vertreter des Landes, der bei der Entscheidung des Steuerausschusses mitgewirkt hat oder zur Mitwirkung berechtigt war (§ 36 Abs. 2), namens des Landes;
3. der Vertreter der Gemeinde oder des selbständigen Gutsbezirkes, der bei der Entscheidung des Steuerausschusses mitgewirkt hat oder zur Mitwirkung berechtigt war (§ 36 Abs. 3), namens der Gemeinde oder des selbständigen Gutsbezirkes.

§ 260 (§ 244 — *§ 244a*)

(1) Ist namens des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines selbständigen Gutsbezirkes Einspruch eingelegt worden, so teilt das Finanzamt dies dem Steuerpflichtigen mit.

(2) In den Fällen des § 259 Abs. 1, 2 hat auf den Einspruch hin das Finanzamt die Sache erneut zu prüfen. Richtet sich der Einspruch gegen den Bescheid einer Hilfsstelle, so kann diese ihren Bescheid ändern; tut sie dies nicht, so legt sie die Sache dem Finanzamt zur Entscheidung vor.

(3) Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Streitfrage ein Rechtsmittel in einer höheren Rechsstufe anhängig, so kann das Finanzamt die Entscheidung über den Einspruch aussetzen, falls der Steuerpflichtige und, sofern bei der Entscheidung der Steuerausschuß mitzuwirken hat, der Vertreter des Landes (§ 36 Abs. 2) und der Vertreter der Gemeinde (§ 36 Abs. 3) zustimmen. Der Aussetzungsbeschluß braucht den Beteiligten nicht bekanntgegeben zu werden. Ein Rechtsmittel gegen den Aussetzungsbeschluß ist nicht gegeben.

II. Berufung

§ 261 (§ 245 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 — *§ 245*)

(1) Gegen Bescheide, gegen die nach § 259 Abs. 1 der Einspruch gegeben ist, kann der Steuerpflichtige statt des Einspruchs Berufung einlegen, wenn der Vorsteher des Finanzamts seine Einwilligung hierzu innerhalb der Rechtsmittelfrist erklärt. Wenn der Vorsteher des Finanzamts seine Einwilligung nicht rechtzeitig erteilt, so ist das eingelegte Rechtsmittel als Einspruch zu behandeln.

(2) Gegen Bescheide, gegen die nach § 259 Abs. 2 der Einspruch gegeben ist, können die im § 259 Abs. 2 bezeichneten Personen namens der daselbst genannten Körperschaften statt des Einspruchs Berufung einlegen.

§ 262 (§ 245 Abs. 1 Satz 3 — *§ 245a*)

Hat von den zur Einlegung eines Rechtsmittels Berechtigten einer Einspruch, ein anderer Berufung eingelegt, so ist zunächst über den Einspruch zu entscheiden.

§ 263 (*§ 245b*)

(1) Gegen die Einspruchsentscheidungen des Finanzamts steht dem Steuerpflichtigen die Berufung zu.

(2) Hat bei den Einspruchsentscheidungen der Steuerausschuß mitgewirkt, so können auch die im § 259 Abs. 2 bezeichneten Personen namens der daselbst genannten Körperschaften Berufung einlegen.

§ 264 (*§ 245c*)

(1) Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Streitfrage eine Rechtsbeschwerde bei dem Reichsfinanzhof anhängig, so kann der Vorsitzende des Finanzgerichts, sofern nicht wichtige Interessen der Beteiligten entgegenstehen, die Entscheidung über die Berufung aussetzen.

(2) Der Aussetzungsbeschluß ist unter Angabe der Gründe den Beteiligten bekanntzugeben.

(3) Binnen zwei Wochen, von der Bekanntgabe des Aussetzungsbeschlusses ab gerechnet, kann jeder Beteiligte die Entscheidung des Finanzgerichts beantragen. Gegen die Entscheidung, die das Finanzgericht über die Aussetzung trifft, ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 265 (*§ 245d*)

(1) Über Berufungen, deren Streitgegenstand keinen höheren Wert hat als einhundert Reichsmark, kann das Finanzgericht, ohne daß eine weitere Aufklärung des Sachverhalts oder eine Stellungnahme zu Rechtsfragen erforderlich ist, nach freiem Ermessen entscheiden. Zur Begründung einer solchen Entscheidung genügt der Hinweis, daß auf Grund dieser Vorschrift nach freiem Ermessen entschieden worden ist.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn die mit der Berufung angefochtene Entscheidung zuungunsten des Steuerpflichtigen abgeändert wird.

§ 266 (§ 246 — *§ 246*)

Beteiligte im Verfahren über die Berufung sind:

1. wer die Berufung eingelegt hat,
2. das Finanzamt, dessen Entscheidung angefochten wird, sowie der Vertreter des Landes und der Vertreter der Gemeinde oder

des selbständigen Gutsbezirkes, die bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben oder zur Mitwirkung berechtigt waren (§ 36 Abs. 2, 3),

3. wer als Beteiligter zugezogen wird oder dem Verfahren beigetreten ist.

§ 267 (§ 247)

(1) Die Beteiligten können die Akten beim Gericht einsehen und sich auf ihre Kosten Abschriften daraus geben lassen, soweit nicht der Vorsitzende aus dringenden dienstlichen Gründen Ausnahmen verfügt. Für Vorakten, Beiakten, Gutachten und Auskünfte gilt dies nur mit Zustimmung der Stelle, der die Akten gehören oder die die Äußerung eingezogen hat.

(2) Gegen die Verfügung des Vorsitzenden ist Beschwerde an das Finanzgericht zulässig.

§ 268 (§ 248 — *§ 248*)

(1) Das Finanzamt, dessen Entscheidung angefochten ist, hat die Berufung mit den Akten und sonstigen Unterlagen dem Gerichte zu übersenden.

(2) Ist namens des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines selbständigen Gutsbezirkes Berufung eingelegt worden, so teilt das Finanzamt dies dem Steuerpflichtigen mit.

§ 269 (§ 249)

(1) Schriftsätzen im Berufungsverfahren sollen so viele Abschriften beigefügt werden, wie Beteiligte vorhanden sind.

(2) Die Geschäftsstelle des Gerichts hat den Beteiligten Abschriften der Schriftsätze oder Erklärungen mitzuteilen, die nicht von ihnen eingereicht oder abgegeben sind. Bei umfangreichen Anlagen, Zeichnungen und dergleichen kann der Vorsitzende gestatten oder anordnen, daß sie zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle niedergelegt werden.

§ 270 (§ 250)

(1) Im Berufungsverfahren dürfen neue Tatsachen und Beweise vorgebracht werden.

(2) § 217 gilt auch für die Berufung.

§ **271** (§ 251 — *§ 251*)

(1) Der Vorsitzende des Gerichts bereitet die Entscheidung vor. Er kann den Sachverhalt ermitteln und hat dabei dieselben Befugnisse wie das Gericht.

(2) Ein ehrenamtliches Mitglied des Gerichts kann mit der schriftlichen Begutachtung befaßt werden. Tritt der Vorsitzende einem solchen Gutachten bei, so kann er ohne Zuziehung der Mitglieder über die Berufung vorläufig entscheiden; dies gilt auch dann, wenn auf Grund des § 265 nach freiem Ermessen entschieden wird. Der vorläufige Bescheid wirkt wie ein Urteil des Gerichts, es sei denn, daß ein Beteiligter binnen zwei Wochen nach der Zustellung des Urteils die Entscheidung des Gerichts beantragt. Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der vorläufige Bescheid als nicht ergangen. Über die Zulässigkeit des Antrags ist nach § 252 zu entscheiden.

(3) In der Rechtsmittelbelehrung ist darauf hinzuweisen, daß es den Beteiligten freisteht, entweder Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof einzulegen oder die Entscheidung des Gerichts zu beantragen, und daß der vorläufige Bescheid als nicht ergangen gilt, wenn Entscheidung durch das Gericht beantragt wird. § 286 bleibt unberührt.

§ **272** (§ 252)

Das Gericht kann mündliche Verhandlung anordnen. Ein Antrag auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung kann nur durch einstimmigen Gerichtsbeschluß zurückgewiesen werden. Die mündliche Verhandlung ist anzuordnen, wenn es ein Mitglied des Gerichts verlangt.

§ **273** (§ 253)

(1) Wird mündliche Verhandlung angeordnet, so bestimmt der Vorsitzende den Termin.

(2) Der Termin ist den Beteiligten mitzuteilen. Dabei ist ihnen zu eröffnen, daß es ihnen freisteht, zu erscheinen, und daß bei ihrem Ausbleiben nach Lage der Sache entschieden wird.

§ **274** (§ 254)

(1) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß auszuschließen,

wenn es das Gericht aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet oder wenn es der Steuerpflichtige beantragt.

(2) Es wird in deutscher Sprache verhandelt.

(3) Für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der mündlichen Verhandlung und für die Verhandlung mit Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, sowie mit stummen und tauben Personen gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes. Ist ein Beteiligter vom Verhandlungsort entfernt worden, so wird es so angesehen, wie wenn er sich freiwillig entfernt hätte.

(4) Der Vorsitzende kann zu der Verhandlung einen beeidigten Schriftführer zuziehen; andernfalls hat er oder ein Miglied den wesentlichen Hergang der Verhandlung kurz zu vermerken.

§ **275** (§ 255)

Aus besonderen Gründen kann das Gericht die mündliche Verhandlung außerhalb des Gerichtssitzes abhalten.

§ **276** (§ 256)

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er oder ein Mitglied trägt die Sache vor. Dann hört das Gericht die Beteiligten.

(2) Der Vorsitzende wirkt dahin, daß der Sachverhalt aufgeklärt wird und sachdienliche Anträge gestellt werden. Jedes Mitglied kann Fragen stellen.

§ **277** (§ 257)

(1) Beweise können vom Gerichte, von einem oder mehreren Mitgliedern des Gerichts oder aus besonderen Gründen von einer ersuchten Behörde aufgenommen werden.

(2) Der Vorsitzende kann Beweise auch vor der Verhandlung erheben. Er kann ein Mitglied des Gerichts oder einen anderen Beamten des Landesfinanzamts damit beauftragen oder aus besonderen Gründen eine andere Behörde darum ersuchen.

§ **278** (§ 258)

Über tatsächliche Verhältnisse entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus der Verhandlung und einer Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung.

§ **279** (§ 259)

(1) Ist mündliche Verhandlung angeordnet, so dürfen der Entscheidung nur solche Tatsachen und Beweise zugrunde gelegt werden, zu denen sich zu äußern den Beteiligten Gelegenheit gegeben war. Hierzu genügt, daß ihnen freigestanden hat, an dem Termin oder der mündlichen Verhandlung teilzunehmen, wo die Tatsachen vorgebracht oder die Beweise erhoben sind.

(2) Urteile oder Beschlüsse, die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehen, können nur von den Mitgliedern erlassen werden, die daran teilgenommen haben.

§ **280** (§ 260)

(1) Das Gericht beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt zuletzt. § 40 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Mitgliedern nur die beim Landesfinanzamt zur Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet.

§ **281** (§ 261)

Die mündliche Verhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils oder eines Beschlusses, daß das Urteil den Beteiligten zugestellt werden solle. Das Urteil wird durch Verlesung der Formel verkündet.

§ **282** (§ 262)

Die Urteile sind den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen. Der Reichsminister der Finanzen kann statt der Zustellung eine einfachere Form der Bekanntgabe zulassen.

§ **283** (§ 263)

(1) Die Urteile ergehen im Namen des Reichs.

(2) Die Mitglieder, die entschieden haben, sind anzuführen; auch ist der Sitzungstag anzugeben.

(3) Die Urteile sind von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ständigen Mitglied zu unterzeichnen.

§ 284 (§ 264)

(1) Leidet das Verfahren des Finanzamts oder einer Hilfsstelle an wesentlichen Mängeln, so hat das Finanzgericht gleichwohl in der Sache zu entscheiden. Eine Zurückverweisung der Sache unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung ist nur aus besonderen Gründen, insbesondere zur Ersparung von Kosten, Arbeit oder Zeit, zulässig.

(2) Vorentscheidungen über den Grund eines Anspruchs, Teilentscheidungen über Einzelansprüche oder selbständige Teile eines Anspruchs und Zwischenentscheidungen über selbständige Streitpunkte sind nur mit Zustimmung der Steuerpflichtigen zulässig.

(3) Für die Einlegung weiterer Rechtsmittel stehen Vor-, Teil- und Zwischenentscheidungen Endentscheidungen gleich.

III. Rechtsbeschwerde

§ 285 (§ 265 — *§ 265*)

Zur Einlegung der Rechtsbeschwerde gegen die Urteile der Finanzgerichte sind auch befugt:

1. der Vorsteher des Finanzamts, das die im Berufungsverfahren angefochtene Entscheidung erlassen hat, namens des Reichs;
2. wenn bei der Entscheidung des Finanzamts, die im Berufungsverfahren angefochten wird, der Steuerausschuß mitgewirkt hat:
   a) der Vertreter des Landes, der bei der Entscheidung des Steuerausschusses mitgewirkt hat oder zur Mitwirkung berechtigt war (§ 36 Abs. 2), namens des Landes;
   b) der Vertreter der Gemeinde oder des selbständigen Gutsbezirkes, der bei der Entscheidung des Steuerausschusses mitgewirkt hat oder zur Mitwirkung berechtigt war (§ 36 Abs. 3), namens der Gemeinde oder des selbständigen Gutsbezirkes.

§ 286 (*§ 265a*)

(1) Gegen Berufungsentscheidungen der Finanzgerichte ist die Rechtsbeschwerde nur dann gegeben, wenn der Wert des Streitgegenstandes höher ist als zweihundert Reichsmark oder wenn das

Finanzgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Streitsache die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.

(2) Gegen eine Entscheidung, durch die das Finanzgericht die Rechtsbeschwerde zugelassen oder einen Antrag auf eine solche Zulassung abgelehnt hat, ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Ist die Zulassung in einem vorläufigen Bescheid (§ 271 Abs. 2) abgelehnt worden, so kann binnen zwei Wochen, von der Bekanntgabe des vorläufigen Bescheids ab gerechnet, die Entscheidung des Finanzgerichts beantragt werden.

§ 287 (§ 266 — *§ 266*)

Beteiligte im Verfahren über die Rechtsbeschwerde sind:

1. wer im Verfahren über die Berufung Beteiligter war oder als Beteiligter zugezogen wird oder dem Verfahren beitritt,
2. der Reichsminister der Finanzen und in den Fällen des § 52 Abs. 4 die oberste Landesfinanzbehörde, wenn sie ihre Zuziehung beantragen; der Senat kann sie um Beteiligung ersuchen.

§ 288 (§ 267)

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden,

1. daß die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes oder einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe,
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§ 289 (§ 268)

(1) Der Beschwerdeführer soll die Rechtsbeschwerde beim Finanzgerichte schriftlich oder zu Protokoll begründen. Die Begründung kann auch zu Protokoll einer Behörde geschehen, die für eine frühere Rechtsstufe zuständig war; die Behörde hat die Begründung weiterzugeben.

(2) Die Frist für die Begründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf der Beschwerdefrist und kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Gerichts, dessen Entscheidung angefochten wird, verlängert werden.

(3) Ist die Rechtsbeschwerde beim Reichsfinanzhof angebracht (§ 249), so kann sie auch bei diesem begründet werden; der Vorsitzende des Senats kann die Begründungsfrist verlängern.

§ 290 (§ 269)

(1) Wenn die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide, so hat die Begründung die Tatsachen zu enthalten, die den Mangel ergeben.

(2) Wird sonst die Verletzung von Rechtsnormen oder ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten gerügt, so soll die Begründung die verletzte Norm oder den Verstoß bezeichnen.

§ 291 (§ 270)

Das Finanzgericht hat die Rechtsbeschwerde mit den Akten und sonstigen Unterlagen spätestens nach Ablauf der Begründungsfrist dem Reichsfinanzhof einzusenden.

§ 292 (§ 271)

Falls die Rechtsbeschwerde nicht als unzulässig zu verwerfen (§ 252) oder offenbar als unbegründet zurückzuweisen ist, hat der Vorsitzende die Beschwerdeschrift und die Begründung den übrigen Beteiligten zu schriftlicher Erklärung mitzuteilen. Zur Abgabe der Erklärung bestimmt er eine Frist.

§ 293 (§ 272)

Einer Rechtsbeschwerde können sich die übrigen Beschwerdeberechtigten nur bis zum Ablauf der ihnen zur Erklärung gesetzten Frist anschließen. Die Anschlußbeschwerde soll innerhalb eines Monats nach der Einlegung begründet werden. Im übrigen gelten für die Einlegung und Begründung der Anschlußbeschwerde die Vorschriften für die Rechtsbeschwerde. Jedoch ist die Anschlußbeschwerde, wenn sie nach der im § 292 vorgesehenen Aufforderung zur Erklärung eingelegt wird, bei dem Reichsfinanzhof einzulegen.

§ 294 (§ 273)

(1) Über die Rechtsbeschwerde ist mündlich zu verhandeln, wenn es ein Beteiligter beantragt oder wenn es der Vorsitzende des Senats oder der Senat für angemessen hält.

(2) Auch wenn mündliche Verhandlung beantragt ist, kann vorerst ohne eine solche entschieden werden. Der Bescheid gilt als Urteil,

wenn ein Beteiligter nicht innerhalb zweier Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, die Anberaumung der mündlichen Verhandlung beantragt. Dies ist den Beteiligten in dem Bescheide zu eröffnen.

§ 295 (§ 274)

(1) Der Vorsitzende des Senats oder der Senat kann Beweise vor der mündlichen Verhandlung erheben.

(2) Beweise können vom Senate, von einem oder mehreren Mitgliedern des Senats oder aus besonderen Gründen von einer ersuchten Behörde aufgenommen werden.

§ 296 (§ 275)

(1) Das Urteil des Finanzgerichts darf nur aus den im § 288 bezeichneten Gründen aufgehoben werden.

(2) Soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide, unterliegen nur die geltend gemachten Gründe der Prüfung des Senats. Im übrigen ist der Senat an die geltend gemachten Gründe nicht gebunden.

(3) Ist das Urteil aufzuheben, so kann der Senat selbst entscheiden oder die Sache an das Finanzgericht oder das Finanzamt zurückverweisen.

(4) Das Finanzgericht und das Finanzamt sind an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und der Rückverweisung zugrunde liegt.

§ 297 (*§ 275a*)

(1) Richtet sich die Rechtsbeschwerde gegen eine Entscheidung, die das Finanzgericht nach seinem Ermessen getroffen hat (§ 11), so hat der Reichsfinanzhof zu prüfen, ob sich die Entscheidung innerhalb der rechtlichen Grenzen hält, die das Gesetz dem Ermessen zieht.

(2) Ist dies der Fall, so ist zur Entscheidung über Ermessensfragen (§ 11), die die Hauptsache betreffen, der Reichsfinanzhof im Verfahren über eine Rechtsbeschwerde nur dann befugt, wenn er nach Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 296 Abs. 3 selbst entscheidet.

§ 298 (§ 276)

(1) Im übrigen gelten die §§ 267, 269, 273 bis 276, 278, 279, 281, 282 und 283 Abs. 1, 2 sinngemäß auch für die Rechtsbeschwerde. Soweit tatsächliche Verhältnisse zu prüfen sind, gilt auch § 270.

(2) Der Senat beschließt in geheimer Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Reihenfolge der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter; der Jüngste stimmt zuerst. Zuletzt stimmt der Vorsitzende. Ist ein Berichterstatter ernannt, so gibt dieser seine Stimme zuerst ab. Ihm folgt ein etwaiger Mitberichterstatter. Es gilt § 40 Abs. 2 Satz 3.

(3) Die Urteile sind von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen. Ist eines von ihnen hieran verhindert, so hat dies der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Vertreter unter dem Urteil zu bemerken.

Vierter Titel: Anfechtungsverfahren

§ 299 (§ 277)

Ist die Anfechtung (§ 230) eingelegt, so können das Finanzamt oder die Hilfsstelle des Finanzamts, die die Entscheidung erlassen haben, der Anfechtung abhelfen. Wollen sie ihr nicht abhelfen, so haben sie die Sache dem Landesfinanzamte vorzulegen, und zwar die Hilfsstelle durch das Finanzamt, das seinerseits der Anfechtung abhelfen kann.

§ 300 (§ 278)

Beteiligte im Verfahren über die Anfechtung sind:

1. wer die Anfechtung eingelegt hat,
2. wer als Beteiligter zugezogen wird oder dem Verfahren beigetreten ist.

§ 301 (§ 279)

Das Landesfinanzamt entscheidet über die Anfechtung. Wird gegen die Entscheidung des Landesfinanzamts Rechtsbeschwerde eingelegt, so sind Beteiligte im Verfahren über die Rechtsbeschwerde:

1. die bei der Anfechtung Beteiligten (§ 300),

2. das Landesfinanzamt, das die Entscheidung erlassen hat,
3. der Reichsminister der Finanzen, wenn er seine Zuziehung beantragt; der Senat kann ihn um Beteiligung ersuchen.

§ 302 (§ 280)

Für die Rechtsbeschwerde gelten im übrigen sinngemäß die §§ 288 bis 298.

Fünfter Titel: Beschwerdeverfahren

§ 303 (§ 281)

Zur Einlegung der Beschwerde (§ 237) ist befugt, wer durch die Verfügung beeinträchtigt ist.

§ 304 (§ 282)

(1) Die Stelle, deren Verfügung angefochten ist, kann der Beschwerde abhelfen. Sie hat hierüber zu beschließen. Will sie ihr nicht abhelfen, so hat sie die Beschwerde der nächstoberen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Ist die Verfügung von einer Hilfsstelle erlassen, so hat diese die Beschwerde, wenn sie ihre Verfügung nicht ändern will, dem Finanzamt vorzulegen. Dieses hat sie, wenn es der Beschwerde nicht abhelfen will, dem Landesfinanzamte vorzulegen.

(3) Wird die Änderung einer Verfügung verlangt, die eine von einem Finanzgericht oder dem Reichsfinanzhof um Erledigung einer Beweisaufnahme ersuchte oder beauftragte Stelle oder die Geschäftsstelle eines Finanzgerichts oder des Reichsfinanzhofs erlassen hat, so entscheidet, falls der Beschwerde nicht abgeholfen wird, das Finanzgericht oder der Reichsfinanzhof.

(4) Gegen Beschwerdeentscheidungen der Landesfinanzämter und gegen Verfügungen der Finanzgerichte ist eine Beschwerde nicht zulässig; die Vorschrift des § 305 bleibt unberührt.

§ 305 (§ 283)

(1) Gegen Beschwerdeentscheidungen der Landesfinanzämter und Finanzgerichte über Anordnungen, die nach § 202 Abs. 1 und nach

den Vorschriften, die den § 202 für anwendbar erklären, erzwungen werden können, und über die Androhung eines Zwangsmittels zur Erzwingung einer solchen Anordnung ist die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof zulässig. Das gleiche gilt für Verfügungen dieser Art, die ein Finanzgericht nach § 202 erläßt.

(2) Die Rechtsbeschwerde gegen die Androhung eines Zwangsmittels erstreckt sich auf die Anordnung, die erzwungen werden soll, wenn diese nicht Gegenstand eines besonderen Beschwerdeverfahrens geworden ist. Wegen Verhängung und Ausführung eines Zwangsmittels ist die Rechtsbeschwerde nur insoweit zulässig, als darin eine Anordnung oder Androhung enthalten ist und der Verhängung oder Ausführung des Zwangsmittels keine besondere Anordnung oder Androhung vorausgegangen ist.

Sechster Titel: Beschlußverfahren vor dem Reichsfinanzhof

§ 306 (§ 284 — *§ 284*)

Für das Beschlußverfahren vor dem Reichsfinanzhof gelten, soweit es sich um Beschwerden handelt und nichts anderes vorgeschrieben ist, sinngemäß die Vorschriften, die für das Verfahren über die Rechtsbeschwerde gelten. Neue Tatsachen und Beweise können jedoch unbeschränkt geltend gemacht werden. Die §§ 286, 297 finden keine Anwendung.

Siebenter Titel: Kosten

I. Kostenpflicht

§ 307 (§ 286 Abs. 1 bis 3 — *§ 285*)

(1) **Der Steuerpflichtige hat die Kosten des gesamten Rechtsmittelverfahrens (die Kosten der sämtlichen Rechtsstufen) zu tragen, wenn er im endgültigen Ergebnis unterliegt. Unterliegt er zum Teil, so können ihm die Kosten zum Teil, insbesondere seine eigenen Kosten, auferlegt werden.**

(2) Der Steuerpflichtige hat die Kosten eines von ihm eingelegten Rechtsmittels zu tragen, wenn er das Rechtsmittel zurücknimmt.

Nimmt er das Rechtsmittel zum Teil zurück, so können ihm die Kosten zum Teil, insbesondere seine eignen Kosten, auferlegt werden.

(3) Dem Steuerpflichtigen können die Kosten eines von ihm eingelegten Rechtsmittels ganz oder zum Teil auch dann auferlegt werden, wenn das Rechtsmittel zwar Erfolg hat, die Entscheidung aber auf Tatsachen beruht, die der Steuerpflichtige früher hätte geltend machen können und müssen. Ferner können dem Steuerpflichtigen Kosten auferlegt werden, die er durch unbegründete Anträge und Einwendungen verschuldet hat.

(4) Sind mehrere Steuerpflichtige zur Tragung der Kosten verpflichtet, so haften sie nach Kopfteilen. Bei erheblicher Verschiedenheit ihrer Beteiligung können die Kosten nach dem Maße ihrer Beteiligung verteilt werden.

§ **308** (*§ 286*)

(1) Ein Land, eine Gemeinde oder ein selbständiger Gutsbezirk hat (unbeschadet der Einschränkungen, die sich aus den Vorschriften des § 311 Abs. 1 und des § 313 Abs. 1 für das Land ergeben) die Kosten eines in seinem Namen eingelegten Rechtsmittels zu tragen, wenn das Rechtsmittel zurückgenommen wird oder im endgültigen Ergebnis erfolglos ist.

(2) Die Vorschriften des § 307 Abs. 1 Satz 2, des § 307 Abs. 2 Satz 2 und des § 307 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ **309** (§ 287 — *§ 287*)

Kosten, die weder dem Steuerpflichtigen noch einem Lande, einer Gemeinde oder einem selbständigen Gutsbezirke zur Last fallen, hat das Reich zu tragen.

§ **310** (§ 288 Abs. 1 — *§ 288*)

Die Kostenpflicht umfaßt nach näherer Maßgabe der §§ 311 ff.

1. die Verpflichtung, Rechtsmittelgebühren zu zahlen und Auslagen der Rechtsmittelbehörden zu erstatten,
2. die Verpflichtung, notwendige Auslagen zu erstatten, die dem Steuerpflichtigen durch das Rechtsmittelverfahren erwachsen sind.

§ 311 (§ 289 — *§ 289*)

(1) Eine Rechtsmittelgebühr wird nur dann erhoben, wenn die Kosten einem Steuerpflichtigen, einer Gemeinde oder einem selbständigen Gutsbezirke zur Last fallen.

(2) Die Rechtsmittelgebühr wird nach dem Werte des Streitgegenstandes berechnet. Sie beträgt:

1. für das Verfahren über einen Einspruch, eine Beschwerde oder eine Anfechtung: das Einfache der im § 8 des Gerichtskostengesetzes vorgeschriebenen Gebühr,
2. für das Verfahren über eine Berufung: das Doppelte,
3. für das Verfahren über eine Rechtsbeschwerde: das Dreifache.

(3) Wird ein Rechtsmittel seinem vollen Umfange nach zurückgenommen, so wird die Hälfte der Rechtsmittelgebühr erhoben.

§ 312 (§§ 290, 291, 296, 297 Satz 1 — *§ 290*)

(1) An Auslagen der Rechtsmittelbehörden werden erhoben:

1. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die nur auf Antrag erteilt oder deshalb angefertigt werden, weil es der Beteiligte unterläßt, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen. Schreibgebühren werden nach dem Gerichtskostengesetze berechnet. Für Schriftstücke in fremder Sprache, für Tabellen sowie für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Handzeichnungen und dergleichen regelt der Vorsitzende der Rechtsmittelbehörde die Schreibgebühr.
2. Telegraphengebühren und im Fernverkehre zu entrichtende Fernsprechgebühren.
3. Kosten von Zustellungen und öffentlichen Bekanntmachungen.
4. Entschädigungen, die an Auskunftspersonen und Sachverständige gezahlt worden sind. §§ 181, 186 Abs. 3 finden Anwendung.
5. Reisekosten der Beamten der Rechtsmittelbehörde bei Geschäften außerhalb des Dienstsitzes.
6. Beträge, die an andere Behörden oder Beamte oder an sonst zugezogene Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind. Auslagen, die in den Fällen des § 188 Abs. 3 Satz 1 dem Lande,

der Gemeinde oder dem Gemeindeverband entstanden sind, werden in voller Höhe erhoben; der erhobene Betrag wird an das Land, die Gemeinde oder den Gemeindeverband abgeführt, soweit nicht bereits das Reich auf Grund des § 188 Abs. 3 Satz 1 eine Vergütung gezahlt hat.

(2) Auslagen, die dadurch entstanden sind, daß ein Termin von Amts wegen verlegt worden ist, werden nicht erhoben.

§ 313 (§ 292 — *§ 291*)

(1) Zur Deckung der Auslagen, die den Rechtsmittelbehörden erwachsen sind und nicht nach § 312 besonders in Ansatz gebracht werden, wird eine Abfindung erhoben, wenn die Kosten einem Steuerpflichtigen, einer Gemeinde oder einem selbständigen Gutsbezirke zur Last fallen.

(2) Die Abfindung beträgt fünfzehn vom Hundert der Rechtsmittelgebühr (§ 311 Abs. 2, 3), jedoch mindestens eine und höchstens fünfzig Reichsmark.

§ 314 (§ 295 Halbsatz 1 — *§ 292*)

Sind durch unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten Rechtsmittelgebühren oder Auslagen der Rechtsmittelbehörden entstanden, so werden diese Kosten nicht erhoben.

§ 315 (§ 294 — *§ 293*)

(1) Das Rechtsmittelverfahren ist stempelfrei.

(2) Urkunden, die im Rechtsmittelverfahren gebraucht werden, sind nur insoweit stempelpflichtig, als sie es ohne diesen Gebrauch wären.

§ 316 (§ 288 Abs. 2 — *§ 294*)

Soweit dem Steuerpflichtigen keine Kosten auferlegt werden, sind ihm notwendige Auslagen zu erstatten. Er hat jedoch keinen Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis. Auch auf Erstattung von Kosten, die durch Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes entstanden sind, hat er keinen Anspruch. Die Vorschrift des Satz 3 tritt mit dem Ablauf des 31. März 1934 außer Kraft.

§ 317 (§ 286 Abs. 4 — *§ 295*)

Dem Steuerpflichtigen im Sinne der §§ 307 bis 316 steht gleich, wer sonst als Privatperson ein Rechtsmittel eingelegt hat oder im Rechtsmittelverfahren beigetreten ist oder zugezogen worden ist.

II. Verfahren

§ 318 (§ 243 Abs. 2 Satz 1, § 285 — *§ 296*)

(1) Bei der Entscheidung über ein Rechtsmittel ist über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens (gegebenenfalls auch über die Anwendung des § 314) zu befinden. Ist dies unterblieben, so ist die Entscheidung zu ergänzen.

(2) Wird eine Sache in eine frühere Rechtsstufe zurückverwiesen, so kann der für diese Rechtsstufe zuständigen Behörde die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens übertragen werden.

(3) Ist ein Rechtsmittel seinem vollen Umfange nach zurückgenommen worden, so wird über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nicht besonders entschieden.

§ 319 (§ 295 Halbsatz 2 — *§ 297*)

(1) Beruht die Einlegung eines Rechtsmittels auf entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit oder erscheint es aus sonstigen Gründen unbillig, die Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben, so können die Rechtsmittelgebühr und die der Rechtsmittelbehörde erwachsenen Auslagen ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Zuständig hierfür ist:

1. wenn über das Rechtsmittel entschieden wird: die Rechtsmittelbehörde, in den Fällen des § 318 Abs. 2 die Behörde, die für die frühere Rechtsstufe zuständig ist;
2. wenn das Rechtsmittel seinem vollen Umfang nach zurückgenommen worden ist: der Vorsitzende der Behörde, gegen deren Entscheidung das Rechtsmittel gerichtet war.

(3) Unberührt bleibt die Befugnis des Reichsministers der Finanzen oder der von ihm ermächtigten Reichsbehörde, Rechtsmittelgebühren und solche Auslagen, die den Rechtsmittelbehörden erwachsen sind, zu erlassen.

§ 320 (§ 243 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 — *§ 297a*)

(1) Soweit erforderlich, ist der Wert des Streitgegenstandes festzustellen.

(2) Die Zuständigkeit hierfür bestimmt sich nach § 319 Abs. 2.

(3) Wird eine Sache in eine frühere Rechtsstufe zurückverwiesen, so kann der für diese Rechtsstufe zuständigen Behörde die Feststellung des Wertes des Streitgegenstandes übertragen werden

(4) Für die Entscheidung darüber, wie hoch der Wert des Streitgegenstandes festzustellen ist, gilt freies Ermessen.

§ 321 (§ 243 Abs. 2 Satz 2 — *§ 297b*)

(1) Entscheidungen, durch die der Wert des Streitgegenstandes festgestellt wird, brauchen dem Kostenpflichtigen nicht besonders bekanntgegeben zu werden. Jedoch ist in dem Kostenfestsetzungsbescheide (§ 322) die Wertfeststellung hervorzuheben.

(2) Wird die Entscheidung über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens oder über den Wert des Streitgegenstandes von einer Behörde getroffen, die nicht über das Rechtsmittel entschieden hat, so ist eine Mitteilung der Entscheidung an die Rechtsmittelbehörde nicht erforderlich.

§ 322 (§ 288 Abs. 3, § 293 Abs. 1, 2, § 297 Sätze 2 und 4 — *§ 297c*)

(1) Die Rechtsmittelgebühr und die der Rechtsmittelbehörde erwachsenen Auslagen werden festgesetzt:

1. wenn das Rechtsmittel seinem vollen Umfang nach zurückgenommen worden ist: von der Geschäftsstelle der Behörde, gegen deren Entscheidung das Rechtsmittel gerichtet war;
2. im übrigen von der Geschäftsstelle der Behörde, die zuerst über die Verpflichtung entschieden hat, die durch das Verfahren über das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen.

(2) Die nach Abs. 1 zuständige Geschäftsstelle setzt auf Antrag auch die Auslagen fest, die einem Beteiligten zu erstatten sind.

(3) Die Entschädigung, die einer Auskunftsperson oder einem Sachverständigen gewährt wird, setzt die Geschäftsstelle der Behörde fest, der die Auskunft erteilt oder das Gutachten erstattet worden ist.

(4) Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß die Kosten des Rechtsmittelverfahrens (einschließlich der den Beteiligten zu erstattenden Auslagen) von der Geschäftsstelle derjenigen Behörde festgesetzt werden, die in der ersten Rechtsstufe entschieden hat.

§ **323** (§ 288 Abs. 3 Satz 3, § 293 Abs. 1 Satz 2, § 297 Satz 3 — ***§ 297d***)

(1) Gegen Bescheide, die die Geschäftsstelle in den Fällen des § 322 erlassen hat, ist die Erinnerung gegeben.

(2) Die Frist für die Einlegung der Erinnerung beträgt zwei Wochen. § 246 Abs. 1, 2 und § 249 gelten sinngemäß.

(3) Über die Erinnerung entscheidet die Behörde, der die Geschäftsstelle angehört. Über die Erinnerung gegen einen Bescheid, den die Geschäftsstelle eines Finanzgerichts erlassen hat, entscheidet der Vorsitzende des Finanzgerichts.

(4) Gegen die Entscheidung, die über die Erinnerung ergeht, ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ **324** (§ 293 Abs. 1 Satz 1 — ***§ 297e***)

(1) Die Rechtsmittelgebühren und die den Rechtsmittelbehörden erwachsenen Auslagen werden von der Behörde, die in der ersten Rechtsstufe entschieden hat, erhoben.

(2) Hat in der ersten Rechtsstufe ein Landesfinanzamt oder ein Finanzgericht entschieden, so liegt die Erhebung dem Finanzamt ob, dessen Zuständigkeit für den Kostenpflichtigen sich bei entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 5 ergibt.

Vierter Abschnitt: Beitreibung

Erster Titel: Allgemeine Vorschriften

§ **325** (§ 298)

(1) Wird eine Geldleistung, die nach den Steuergesetzen geschuldet wird, nicht gezahlt, so kann das Finanzamt die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Pflichtigen ermitteln. Es hat dabei die

gleichen Rechte, die ihm im Steuerermittlungsverfahren zustehen. Ist die Erhebung einer anderen Stelle übertragen, so steht diese Befugnis gleichwohl ausschließlich dem Finanzamt zu.

(2) Erscheint die Zwangsvollstreckung als aussichtslos, oder ist ein Vollstreckungsversuch in das bewegliche Vermögen des Pflichtigen erfolglos geblieben, so hat der Pflichtige dem Finanzamt auf Verlangen ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, bei seinen Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen und den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

(3) Das Finanzamt nimmt den Eid selbst ab, wenn der Pflichtige zu dessen Leistung bereit ist; andernfalls ersucht es das Amtsgericht darum, in dessen Bezirk der Pflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Für das Verfahren gelten § 900 Abs. 1, 2, §§ 901 bis 914 der Zivilprozeßordnung; jedoch brauchen die Verpflegungskosten nicht im voraus bezahlt zu werden. Das Amtsgericht hat nicht zu prüfen, ob der Schuldner zur Leistung des Offenbarungseides verpflichtet ist; es kann jedoch, wenn der Schuldner gegen das Verlangen des Finanzamts Beschwerde eingelegt hat, die Anordnung der Haft bis zur Entscheidung des Landesfinanzamts aussetzen.

§ 326 (§ 299)

(1) Leistungen, die nach den Steuergesetzen geschuldet werden, können im Verwaltungsweg erzwungen werden.

(2) Vollstreckungsbehörden im Sinne dieses Abschnitts sind die Behörden und Beamten, denen die Beitreibung zusteht und die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens berufen sind.

(3) Vollstreckungsschuldner ist, wer nach den Steuergesetzen zur Zahlung der Schuld verpflichtet ist oder neben dem Schuldner persönlich in Anspruch genommen wird. Wer nach den Steuergesetzen die Schuld aus Mitteln, die seiner Verwaltung unterliegen, zu entrichten hat, ist verpflichtet, das Zwangsverfahren in dieses Vermögen zu dulden, und hat insoweit die Pflichten des Vollstreckungsschuldners.

(4) Die Zwangvollstreckung darf erst beginnen, wenn dem Vollstreckungsschuldner die Verfügung, kraft deren er zur Zahlung aufgefordert wird, bekanntgegeben und seit der Bekanntgabe, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mindestens eine Woche verstrichen ist.

§ 327 (§ 300)

(1) Einwendungen gegen Entstehung oder Höhe des Anspruchs, dessen Erfüllung erzwungen werden soll, sind außerhalb des Zwangsverfahrens mit den hierfür zugelassenen Rechtsmitteln zu verfolgen.

(2) Wird geltend gemacht, daß der Anspruch erloschen oder gestundet oder die Anordnung des Zwangsverfahrens unzulässig sei, so ist vorläufig zu leisten; der Anspruch auf Erstattung ist nach § 152 zu verfolgen. Einreden des Erben aus den §§ 2014, 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs stehen dem Zwangsverfahren in den Nachlaß nicht entgegen, wenn es sich um Steuern handelt, die nach Beginn des Kalenderjahrs fällig geworden sind, das der Anordnung des Zwangsverfahrens voraufgegangen ist.

§ 328 (§ 301)

(1) Behauptet ein Dritter, daß ihm am Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, oder werden Einwendungen nach §§ 772 bis 774 der Zivilprozeßordnung erhoben, so ist der Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichenfalls durch Klage geltend zu machen. Als Dritter gilt auch, wer zur Duldung des Zwangsverfahrens in ein Vermögen, das von ihm verwaltet wird, verpflichtet ist, wenn er geltend macht, daß ihm gehörige Gegenstände von der Zwangsvollstreckung betroffen seien.

(2) Wegen Einstellung des Zwangsverfahrens und Aufhebung erfolgter Vollstreckungsmaßregeln gelten die §§ 769 und 770 der Zivilprozeßordnung.

(3) Die Klage ist ausschließlich bei dem Gerichte zu erheben, in dessen Bezirk gepfändet ist. Wird sie gegen das Reich und den Schuldner gerichtet, so sind diese Streitgenossen.

§ 329 (§ 302)

Bei Personenvereinigungen, die als solche steuerpflichtig sind, erfolgt das Zwangsverfahren in das Vermögen der Personenvereinigung. Entsprechendes gilt für Zweckvereinigungen und sonstige einer juristischen Person ähnlichen steuerpflichtigen Gebilde.

§ 330 (§ 303)

(1) Das Finanzamt kann das Zwangsverfahren auch gegen Personen anordnen, die nach bürgerlichem Rechte kraft Gesetzes verpflich-

tet sind, die Schuld zu erfüllen oder die Zwangvollstreckung zu dulden. Der Anordnung des Zwangsverfahrens muß eine Entscheidung des Finanzamts vorausgehen, die nur nach vorherigem Gehör des Inanspruchgenommenen ergehen kann und als vollstreckbarer Titel gilt. Die Zwangsvollstreckung darf erst beginnen, wenn die Frist des § 326 Abs. 4 verstrichen ist.

(2) Bestreiten die im ersten Absatz genannten Personen, zur Erfüllung der Schuld oder zur Duldung des Zwangsverfahrens verpflichtet zu sein, oder erheben sie Einwendungen nach den §§ 781 bis 784, 786 der Zivilprozeßordnung, so entscheidet das Finanzamt. Gegen eine Entscheidung, die den Widerspruch zurückweist, ist gerichtliche Klage gegeben. Die Klage ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat zu erheben und gegen das Reich zu richten. Wegen Einstellung des Zwangsverfahrens und Aufhebung erfolgter Vollstreckungsmaßregeln gelten die §§ 769, 770 der Zivilprozeßordnung.

(3) Wenn die im ersten Absatz bezeichneten Personen nach § 326 Abs. 3 auf Grund der Steuergesetze Vollstreckungsschuldner sind oder die Pflichten solcher haben, bewendet es bei § 327, § 328 Abs. 1 Satz 2.

§ **331** (§ 304)

(1) Soweit eine Vollstreckungsbehörde auf Ersuchen einer anderen Vollstreckungsbehörde die Pfändung und Versteigerung von Sachen oder die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte ausführt, tritt sie an die Stelle der Vollstreckungsbehörde. Die Verantwortung für die Vollstreckbarkeit des Anspruchs trägt die ersuchende Behörde.

(2) Trägt die ersuchte Behörde Bedenken, das Ersuchen auszuführen, weil sie unzuständig oder die Handlung, um die sie ersucht sei, offenbar unzulässig sei, so teilt sie ihre Bedenken der ersuchenden Behörde mit. Besteht diese auf Ausführung des Ersuchens und lehnt die ersuchte Behörde die Ausführung ab, so entscheidet die Aufsichtsbehörde der ersuchten Behörde.

§ **332** (§ 305)

(1) Gegen einen Angehörigen der Wehrmacht darf die Zwangsvollstreckung erst nach Anzeige an die vorgesetzte Militärbehörde beginnen. Der Empfang der Anzeige ist auf Verlangen zu bescheinigen.

(2) Soll die Zwangsvollstreckung gegen einen Soldaten in Kasernen oder anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gepfändeten Gegenstände sind dem von der Vollstreckungsbehörde bezeichneten Beamten zu übergeben.

§ 333 (§ 306)

(1) Die Vollstreckungsbehörde hat das Zwangsverfahren, soweit es ihr nicht selbst zugewiesen ist, durch Vollziehungsbeamte oder durch die Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen hat, auszuführen.

(2) Die Vollziehungsbeamten müssen eidlich verpflichtet werden.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann die Ausführung der Zwangsvollstreckung im Einvernehmen mit den obersten Landesverwaltungsbehörden Gerichtsvollziehern übertragen.

§ 334 (§ 307)

Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Zwangsvollstreckung durch schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt; der Auftrag ist vorzuzeigen.

§ 335 (§ 308)

(1) Der Vollziehungsbeamte ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit dies der Zweck der Vollstreckung fordert.

(2) Er ist befugt, verschlossene Türen und Behältnisse öffnen zu lassen.

(3) Wenn er Widerstand findet, kann er Gewalt anwenden und hierzu die Unterstützung der Polizeibeamten nachsuchen.

§ 336 (§ 309)

Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer Vollstreckungshandlung in der Wohnung des Schuldners weder der Schuldner noch eine Person, die zu seiner Familie gehört oder in ihr beschäftigt ist, gegenwärtig, so hat der Vollziehungsbeamte zwei Erwachsene oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

§ 337 (§ 310)

(1) Zur Nachtzeit (§ 188 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung) sowie an Sonntagen und staatlich anerkannten allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit schriftlicher Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde vorgenommen werden.

(2) Die Erlaubnis ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

§ 338 (§ 311)

(1) Der Vollziehungsbeamte hat über jede Vollstreckungshandlung eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Aufnahme,
2. den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der Vorgänge,
3. die Namen der Personen, mit denen verhandelt ist,
4. die Unterschriften der Personen und die Bemerkung, daß nach Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach Genehmigung unterzeichnet sei,
5. die Unterschrift des Vollziehungsbeamten.

(3) Hat einem der Erfordernisse unter Nr. 4 nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.

§ 339 (§ 312)

Die Aufforderung und die sonstigen Mitteilungen, die zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind vom Vollziehungsbeamten mündlich zu erlassen und vollständig in die Niederschrift aufzunehmen; kann dies nicht geschehen, so hat die Vollstreckungsbehörde demjenigen, an den die Aufforderung oder Mitteilung zu richten ist, eine Abschrift der Niederschrift zu senden.

§ 340 (§ 313)

(1) Eine bei einer Zustellung übergebene Abschrift (§ 210 der Zivilprozeßordnung) braucht nicht beglaubigt zu werden.

(2) Die Erlaubnis zu einer Zustellung zur Nachtzeit und an Sonntagen oder staatlich anerkannten allgemeinen Feiertagen (§ 188 der

Zivilprozeßordnung) erteilt die Vollstreckungsbehörde. Im Falle des § 182 der Zivilprozeßordnung ist das Schriftstück bei der Ortsbehörde oder der Postanstalt des Zustellungsorts niederzulegen.

§ **341** (§ 314)

Der Vollstreckungsschuldner ist in der Regel vor der Vollstreckung mit Zahlungsfrist von einer Woche zu mahnen. Schriftliche Mahnungen sind verschlossen zu behändigen oder zuzusenden; das Landesfinanzamt kann zulassen, daß statt der Mahnungen allgemein öffentlich an die Zahlungen erinnert wird.

§ **342** (§ 315)

Die Kosten der Mahnung und der Zwangsvollstreckung fallen dem Schuldner zur Last; sie sind mit dem Anspruch beizutreiben. Der Reichsminister der Finanzen regelt ihre Höhe mit Zustimmung des Reichsrats.

Zweiter Titel: Zwangsverfahren wegen Geldforderungen

I. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen

1. Allgemeine Vorschriften

§ **343** (§ 316)

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge und der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist. Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Überschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

§ **344** (§ 317)

(1) Durch die Pfändung erwirbt das Finanzamt ein Pfandrecht am gepfändeten Gegenstande.

(2) Das Pfandrecht gewährt ihm im Verhältnis zu anderen Gläubigern dieselben Rechte wie ein Pfandrecht im Sinne des Bürger-

lichen Gesetzbuchs, es geht Pfand- und Vorzugsrechten vor, die im Konkurse diesem Pfandrecht nicht gleichgestellt sind.

(3) Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, das durch eine spätere Pfändung begründet wird.

§ 345 (§ 318)

(1) Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn er nachweist, daß ihm eine Frist bewilligt ist oder daß er die Schuld bezahlt hat.

(2) Der Schuldner kann den beizutreibenden Betrag an den Vollziehungsbeamten zahlen.

§ 346 (§ 319)

(1) Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, der sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts nicht widersprechen. Er kann jedoch vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse verlangen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

(2) Eine Klage ist ausschließlich bei dem Gerichte zu erheben, in dessen Bezirk gepfändet ist. Wird die Klage gegen das Reich und den Schuldner gerichtet, so sind diese Streitgenossen.

§ 347 (§ 320)

Wer etwas im Zwangsverfahren erwirbt, hat keinen Anspruch wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Mangels der erworbenen Sache.

2. Zwangsvollstreckung in Sachen

§ 348 (§ 321)

(1) Sachen, die im Gewahrsam des Schuldners sind, pfändet der Vollziehungsbeamte dadurch, daß er sie in Besitz nimmt.

(2) Andere Sachen als Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere sind im Gewahrsam des Schuldners zu lassen, wenn die Befriedigung des Reichs hierdurch nicht gefährdet wird. Bleiben die Sachen im Gewahrsam des Schuldners, so ist die Pfändung nur wirksam, wenn sie durch Anlegung von Siegeln oder in sonstiger Weise ersichtlich gemacht ist.

(3) Der Vollziehungsbeamte hat dem Schuldner die Pfändung mitzuteilen.

(4) Diese Vorschriften gelten auch für die Pfändung von Sachen im Gewahrsam eines Dritten, der zu ihrer Herausgabe bereit ist.

§ 349 (§ 322)

(1) Früchte, die vom Boden noch nicht getrennt sind, können gepfändet werden, solange sie nicht durch Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in Beschlag genommen worden sind. Sie dürfen nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife gepfändet werden.

(2) Ein Gläubiger, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück hat, kann der Pfändung nach § 328 widersprechen, wenn nicht für einen Anspruch gepfändet ist, der bei der Zwangsvollstreckung in das Grundstück vorgeht.

§ 350 (§ 323)

Die §§ 811 bis 813 der Zivilprozeßordnung gelten auch für das Zwangsverfahren.

§ 351 (§ 324)

Die gepfändeten Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde öffentlich zu versteigern, und zwar in der Regel durch den Vollziehungsbeamten; § 345 gilt entsprechend. Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen. Gepfändetes Geld hat der Vollziehungsbeamte an die Vollstreckungsbehörde abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch ihn gilt als Zahlung des Schuldners.

§ 352 (§ 325)

(1) Die gepfändeten Sachen dürfen nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung versteigert werden, sofern sich nicht der Schuldner mit einer früheren Versteigerung einverstanden erklärt oder diese erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Wertverringerung abzuwenden oder unverhältnismäßige Kosten längerer Aufbewahrung zu vermeiden.

(2) Zeit und Ort der Versteigerung sind öffentlich bekanntzumachen; dabei sind die Sachen, die versteigert werden sollen, im allgemeinen zu

bezeichnen. Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde hat der Ortsvorsteher der Versteigerung beizuwohnen oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten hiermit zu beauftragen.

§ 353 (§ 326)

Bei der Versteigerung ist nach § 1239 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach § 817 Abs. 1 bis 3, § 818 der Zivilprozeßordnung zu verfahren. Die Empfangnahme des Erlöses durch den versteigernden Beamten gilt als Zahlung des Schuldners, es sei denn, daß der Erlös hinterlegt wird (§ 360 Abs. 4).

§ 354 (§ 327)

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerte zugeschlagen werden. Wird kein Gebot abgegeben, das den Zuschlag erlaubt, so kann aus freier Hand zu dem Preise verkauft werden, der den Gold- oder Silberwert erreicht.

§ 355 (§ 328)

Gepfändete Wertpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, sind aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen; andere Wertpapiere sind nach den allgemeinene Vorschriften zu versteigern.

§ 356 (§ 329)

Gepfändete Früchte, die vom Boden nach nicht getrennt sind, dürfen erst nach der Reife versteigert werden. Der Vollziehungsbeamte hat sie abernten zu lassen, wenn er sie nicht vor der Trennung versteigert.

§ 357 (§ 330)

Lautet ein gepfändetes Wertpapier auf Namen, so ist die Vollstreckungsbehörde berechtigt, die Umschreibung auf den Namen des Käufers oder, wenn es sich um ein auf Namen umgeschriebenes Inhaberpapier handelt, die Rückverwandlung in ein Inhaberpapier zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§ 358 (§ 331)

Auf Antrag des Schuldners oder aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß eine gepfän-

dete Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, zu verwerten oder durch eine andere Person als den Vollziehungsbeamten zu versteigern sei.

§ 359 (§ 332)

(1) Zur Pfändung bereits gepfändeter Sachen genügt die Erklärung des Vollziehungsbeamten, daß er die Sachen zur Deckung der ihrer Art und Höhe nach zu bezeichnenden Beträge pfände. Die Erklärung ist in die Niederschrift aufzunehmen. Dem Schuldner ist die weitere Pfändung mitzuteilen.

(2) Ist die erste Pfändung im Auftrag einer anderen Vollstreckungsbehörde oder durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt, so ist dieser Vollstreckungsbehörde oder dem Gerichtsvollzieher eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen. Die gleiche Pflicht hat ein Gerichtsvollzieher, der eine Sache pfändet, die bereits im Auftrag einer Vollstreckungsbehörde gepfändet ist.

§ 360 (§ 333)

(1) Wenn dieselbe Sache im Auftrag verschiedener Vollstreckungsbehörden oder im Auftrag einer Vollstreckungsbehörde und durch Gerichtsvollzieher mehrfach gepfändet ist, so begründet ausschließlich die erste Pfändung die Zuständigkeit zur Versteigerung.

(2) Versteigert wird für alle beteiligten Gläubiger auf Betreiben eines jeden von ihnen.

(3) Der Erlös wird nach der Reihenfolge der Pfändungen oder bei abweichender Vereinbarung der Beteiligten nach ihrer Vereinbarung verteilt.

(4) Reicht der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht aus und verlangt der Gläubiger, für den die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Verteilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so ist die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Amtsgericht, in dessen Bezirk gepfändet ist, anzuzeigen. Der Anzeige sind die Schriftstücke, die sich auf das Verfahren beziehen, beizufügen. Verteilt wird nach den §§ 873 bis 882 der Zivilprozeßordnung.

(5) Ebenso ist zu verfahren, wenn für mehrere Gläubiger gleichzeitig gepfändet ist.

3. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

§ **361** (§ 334)

Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner schriftlich zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen, und dem Schuldner schriftlich zu gebieten, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung zu enthalten. In der Verfügung ist auszusprechen, daß das Finanzamt, für das gepfändet ist, die Forderung einziehen kann. Die Pfändung ist bewirkt, wenn die Verfügung dem Drittschuldner zugestellt ist. Die Zustellung ist dem Schuldner mitzuteilen.

§ **362** (§ 335)

(1) Zur Pfändung einer Forderung, für die eine Hypothek besteht, ist außer dem Pfändungsbeschlusse die Aushändigung des Hypothekenbriefs an die Vollstreckungsbehörde erforderlich. Wird die Übergabe im Zwangsverfahren erwirkt, so gilt sie als erfolgt, wenn der Vollziehungsbeamte den Brief zur Ablieferung an die Vollstreckungsbehörde wegnimmt. Ist die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen, so muß die Pfändung in das Grundbuch eingetragen werden; die Eintragung erfolgt auf Grund des Pfändungsbeschlusses auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde oder des Finanzamts.

(2) Wird der Pfändungsbeschluß vor der Übergabe des Hypothekenbriefs oder der Eintragung der Pfändung dem Drittschuldner zugestellt, so gilt die Pfändung diesem gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, soweit Ansprüche auf die in dem § 1159 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Leistungen gepfändet werden. Das gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek im Falle des § 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Pfändung der Hauptforderung.

§ **363** (§ 336)

Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, werden dadurch gepfändet, daß der Vollziehungsbeamte die Papiere in Besitz nimmt.

§ 364 (§ 337)

(1) Das Pfandrecht, das durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer ähnlichen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die Beträge, die später fällig werden.

(2) Die Pfändung eines Diensteinkommens trifft auch das Einkommen, das der Schuldner bei Versetzung in ein anderes Amt, Übertragung eines neuen Amtes oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat. Dies gilt nicht bei Wechsel des Dienstherrn.

§ 365 (§ 338)

(1) Die Pfändung und die Erklärung, daß das Finanzamt die Forderung einziehen könne, ersetzen die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von denen nach dem bürgerlichen Rechte die Berechtigung zur Einziehung abhängt. Sie genügen auch bei einer Forderung, für die eine Hypothek besteht. Sie gelten, auch wenn sie zu Unrecht erfolgt sind, zugunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber so lange als rechtsbeständig, bis sie aufgehoben sind und der Drittschuldner die Aufhebung erfährt.

(2) Der Schuldner ist verpflichtet, die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Das Finanzamt kann ihn hierzu nach § 202 zwingen; auch kann ihm die Vollstreckungsbehörde die Urkunden durch einen Vollziehungsbeamten wegnehmen lassen.

(3) Werden die Urkunden nicht vorgefunden, so hat der Schuldner auf Verlangen des Finanzamts den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er die Urkunden nicht besitze, auch nicht wisse, wo sie sich befinden.

(4) Das Finanzamt kann den Eid der Lage der Sache entsprechend ändern. Für die Abnahme des Eides gilt § 325 entsprechend.

(5) Hat ein Dritter die Urkunde, so kann das Finanzamt den Anspruch des Schuldners auf die Herausgabe geltend machen.

§ 366 (§ 339)

(1) Auf Verlangen des Finanzamts hat ihm der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung der im § 361 bezeichneten Verfügung an gerechnet, zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und bereit sei, zu zahlen,

2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung erheben,

3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

(2) Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärung kann in den Pfändungsbeschluß aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Finanzamt für den Schaden, der aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entsteht.

(3) Die §§ 841 bis 843 der Zivilprozeßordnung gelten auch für das Zwangsverfahren.

§ **367** (§ 340)

Ist die gepfändete Forderung bedingt oder betagt oder ihre Einziehung schwierig, so kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß sie in anderer Weise zu verwerten sei. § 365 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ **368** (§ 341)

(1) Für die Zwangsvollstreckung in Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung von Sachen gelten außer den §§ 361 bis 367 folgende Vorschriften:

(2) Bei der Pfändung eines Anspruchs auf eine bewegliche Sache ordnet die Vollstreckungsbehörde an, daß die Sache an den Vollziehungsbeamten herauszugeben sei. Die Sache wird wie eine gepfändete Sache verwertet.

(3) Bei Pfändung eines Anspruchs, der eine unbewegliche Sache betrifft, ordnet die Vollstreckungsbehörde an, daß die Sache an einen Treuhänder herauszugeben sei, den das Amtsgericht der belegenen Sache auf ihren Antrag bestellt. Ist der Anspruch auf Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache gerichtet, so ist dem Treuhänder als Vertreter des Schuldners aufzulassen. Mit dem Übergange des Eigentums auf den Schuldner erlangt das Finanzamt eine Sicherungshypothek für seine Forderung. Der Treuhänder hat die Eintragung der Sicherungshypothek zu bewilligen. Die Zwangsvollstreckung in die herauszugebende Sache geschieht nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen.

§ 369 (§ 342)

Die Verbote und Beschränkungen, die für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen nach der Zivilprozeßordnung (§§ 850 bis 852) und anderen Reichsgesetzen bestehen, gelten auch für das Zwangsverfahren.

§ 370 (§ 343)

(1) Ist eine Forderung auf Anordnung mehrerer Vollstreckungsbehörden oder auf Anordnung einer Vollstreckungsbehörde und eines Gerichts gepfändet, so gelten die §§ 853 bis 856 der Zivilprozeßordnung.

(2) Fehlt es an einem Amtsgerichte, das nach den §§ 853 und 854 der Zivilprozeßordnung zuständig wäre, so ist bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts zu hinterlegen, in dessen Bezirk die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz hat, deren Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zuerst zugestellt worden ist.

§ 371 (§ 344)

(1) Für die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Ist kein Drittschuldner vorhanden, so ist die Pfändung bewirkt, wenn dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

(3) Ein unveräußerliches Recht ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, insoweit pfändbar, als die Ausübung einem anderen überlassen werden kann.

(4) Die Vollstreckungsbehörde kann bei der Zwangsvollstreckung in unveräußerliche Rechte, deren Ausübung einem anderen überlassen werden kann, besondere Anordnungen erlassen, insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen; in diesem Falle wird die Pfändung durch Übergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung der Pfändungsverfügung schon vorher bewirkt ist.

(5) Ist die Veräußerung des Rechts zulässig, so kann die Vollstreckungsbehörde die Veräußerung anordnen.

(6) Für die Zwangsvollstreckung in eine Reallast, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld gelten die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in eine Forderung, für die eine Hypothek besteht.

(7) Die §§ 858 bis 863 der Zivilprozeßordnung gelten auch für das Zwangsverfahren.

II. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

§ 372 (§ 345)

(1) Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt nach den Vorschriften für gerichtliche Zwangsvollstreckungen. Die Anträge des Gläubigers stellt die Vollstreckungsbehörde.

(2) Anträge auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung sind nur zulässig, wenn feststeht, daß der Geldbetrag durch Pfändung nicht beigetrieben werden kann.

(3) In Kleinsiedlungen (Ackernahrungen, Kleinwohnungen), die der Schuldner bewohnt, ist, wenn der Schuldner ein Deutscher ist, eine Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung nur mit Zustimmung des Schuldners zulässig. Das Landesfinanzamt kann von der Bedingung der Reichsangehörigkeit absehen. Ob eine vom Schuldner bewohnte Kleinsiedlung vorliegt, entscheidet das Landesfinanzamt endgültig.

(4) Die Vollstreckbarkeit der Forderung und die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung nach Abs. 2 und 3 unterliegen nicht der Beurteilung des Gerichts oder Grundbuchamts.

§ 373 (§ 346)

Ist eine Sicherungshypothek im Zwangsverfahren eingetragen, so ist bei Veräußerung des belasteten Grundstücks die Zwangsvollstreckung in das Grundstück gegen den Rechtsnachfolger zulässig. § 330 gilt entsprechend.

Dritter Titel: Zwangsverfahren wegen anderer Leistungen als Geldforderungen

§ 374 (§ 347)

Andere Leistungen als Geldleistungen kann das Finanzamt nach § 202 erzwingen.

§ **375** (§ 348)

(1) Wenn die Vollstreckungsbehörde Sicherheiten erzwingen will, kann sie, statt Geld beizutreiben, Gegenstände, die dem Schuldner gehören, als Sicherheit in Anspruch nehmen.

(2) Wenn es dazu des Besitzes von Sachen bedarf, kann die Vollstreckungsbehörde die Sachen dem Schuldner durch den Vollziehungsbeamten wegnehmen lassen oder das Finanzamt nach § 348 Abs. 4, § 368 Abs. 2 in den Besitz der Sachen setzen; dieses kann sie hinterlegen oder als Sicherheit behalten.

(3) Die Erklärungen der Vollstreckungsbehörde ersetzen die Erklärungen des Schuldners, die nach dem bürgerlichen Rechte, insbesondere nach den §§ 232, 233 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bestellung der Sicherheit nötig sind.

§ **376** (§ 349)

Der § 375 gilt sinngemäß, wenn der Vollstreckungsschuldner verpflichtet ist, Sachen oder Rechte an das Reich zu übertragen oder daran Rechte für das Reich zu begründen.

§ **377** (§ 350)

Bei einem Erwerbe, den das Reich nach §§ 375, 376 macht, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.

Vierter Titel: Sicherungsverfahren

§ **378** (§ 351 — *§ 351*)

(1) Zur Sicherung von Ansprüchen, die im Zwangsverfahren beitreibbar sind, kann das Finanzamt den Arrest in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Pflichtigen anordnen, wenn zu besorgen ist, daß sonst die Erzwingung der Leistung vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Es kann den Arrest auch dann anordnen, wenn der Anspruch noch nicht zahlenmäßig feststeht. Bei der Anordnung hat es einen Geldbetrag zu bestimmen, durch dessen Hinterlegung der Pflichtige die Beseitigung des Arrestes und die Aufhebung des voll-

zogenen Arrestes erreichen kann. Gegen die Anordnung des Finanzamts ist die Berufung an das Finanzgericht und gegen dessen Entscheidung die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof gegeben.

(2) Die Vollstreckungsbehörde vollzieht den Arrest nach den §§ 930 ff. der Zivilprozeßordnung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts.

§ 379 (§ 352 — *§ 352*)

Ein persönlicher Sicherheitsarrest ist nur zulässig, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Pflichtigen zu sichern. Das Finanzamt ordnet ihn an und bestimmt dabei einen Geldbetrag, dessen Hinterlegung den Arrest beseitigt. Die Anordnung des Finanzamts tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Landesfinanzamte bestätigt wird. Gegen die Anordnung des Finanzamts ist die Berufung an das Finanzgericht und gegen dessen Entscheidung die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof gegeben. Das Amtsgericht des Wohn- und Aufenthaltsorts des Pflichtigen vollzieht den persönlichen Sicherheitsarrest nach § 933 der Zivilprozeßordnung. Das Amtsgericht bestimmt die Beschränkungen der persönlichen Freiheit; im übrigen gilt § 325 Abs. 3 entsprechend.

§ 380 (§ 353)

(1) Wenn ein Finanzamt in den gesetzlich zugelassenen Fällen das im Inland befindliche Vermögen eines Pflichtigen mit Beschlag belegt, hat es dies durch den Reichsanzeiger bekanntzumachen, kann es aber auch in anderen Blättern veröffentlichen.

(2) Mit der ersten Veröffentlichung im Reichsanzeiger verliert der Pflichtige das Recht, über das in Beschlag genommene Vermögen unter Lebenden zu verfügen.

(3) Die Anordnung kann im Grundbuch eingetragen werden; sie gilt anderen Personen auch dann als bekannt, wenn sie ihnen besonders zugestellt ist.

(4) Der Beschluß ist der Behörde mitzuteilen, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zur Bestellung eines Pflegers berufen ist.

(5) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn ihre Gründe weggefallen sind. Die Aufhebung ist durch dieselben Blätter bekanntzumachen, in denen die Beschlagnahme bekanntgemacht war.

Fünfter Titel: Befriedigung durch Verwertung von Sicherheiten

§ 381 (§ 354)

Zur Befriedigung von Ansprüchen, die im Zwangsverfahren beitreibbar sind und bei Fälligkeit nicht erfüllt werden, kann das Finanzamt Sicherheiten, die ihm gestellt sind oder die es sonst erlangt hat (§§ 121, 375, 376, 378 und ähnliche Fälle), durch die Vollstreckungsbehörde verwerten. Soweit dazu Erklärungen des Pflichtigen nötig sind, ersetzt der Ausspruch der Vollstreckungsbehörde diese Erklärungen. Die Verwertung darf erst erfolgen, wenn dem Vollstreckungsschuldner die Verwertungsabsicht bekanntgegeben und seit der Bekanntgabe mindestens eine Woche verstrichen ist.

Fünfter Abschnitt: Zerlegungsverfahren

§ 382 (*§ 354a*)

Soweit eine Steuerzerlegung (Zerlegung von Steuerbeträgen, Steuermeßbeträgen oder Besteuerungsgrundlagen) vorgeschrieben ist, gelten für das Zerlegungsverfahren die Vorschriften der §§ 383 bis 389.

§ 383 (*§ 354b*)

(1) Im Zerlegungsverfahren haben die Finanzbehörden von Amts wegen den Sachverhalt zu ermitteln. Sie haben dabei die gleichen Befugnisse, die den Finanzämtern im Steuerermittlungsverfahren zustehen.

(2) Soweit die Zerlegungsgrundlagen nicht festgestellt werden können, sind sie zu schätzen. § 217 gilt entsprechend.

§ 384 (*§ 354c*)

Beteiligte am Zerlegungsverfahren sind:

1. der Steuerpflichtige, sofern das Verfahren der Zerlegung eines Steuermeßbetrags oder einer Besteuerungsgrundlage dient;
2. diejenigen Länder und Gemeinden, denen ein Anteil an dem zu zerlegenden Steuerbetrag oder Steuermeßbetrag oder an der zu zerlegenden Besteuerungsgrundlage zugeteilt worden ist oder die auf eine solche Zuteilung Anspruch erhoben haben;

3. wenn Gemeinden mehrerer Länder beteiligt sind: auch die Länder, denen die Gemeinden angehören oder die auf Zuteilung an eine ihrer Gemeinden Anspruch erhoben haben;
4. vor dem Reichsfinanzhof: der Reichsminister der Finanzen, wenn er seine Zuziehung beantragt; der Reichsfinanzhof kann ihn um seine Beteiligung ersuchen.

§ 385 (*§ 354d*)

(1) Die beteiligten Länder und Gemeinden können von dem Finanzamt Auskunft über Fragen der Zerlegung verlangen. Sie sind berechtigt, durch ihre Beamten Einsicht in die die Zerlegung betreffenden Nachweisungen und Akten des Finanzamts zu nehmen.

(2) Das Finanzamt soll vor jeder Änderung des Beteiligungsverhältnisses die Gemeinden hören, deren Beteiligung durch die Änderung berührt wird. Sind Gemeinden mehrerer Länder beteiligt, so soll das Finanzamt vor jeder Änderung auch die Länder hören, deren Gemeinden durch die Änderung berührt werden.

§ 386 (*§ 354e*)

(1) Über die Zerlegung erteilt das Finanzamt einen schriftlichen Bescheid (Zerlegungsbescheid), sofern nicht die Zerlegungsentscheidung offengelegt wird (Abs. 5).

(2) Der Zerlegungsbescheid muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Höhe des zerlegten Steuerbetrags oder Steuermeßbetrags oder der zerlegten Besteuerungsgrundlage;
2. die Bestimmung darüber, welche Anteile an dem Gegenstande der Zerlegung den beteiligten Ländern und Gemeinden zugeteilt werden;
3. die Angabe der Zerlegungsgrundlagen;
4. eine Belehrung darüber, welches Rechtsmittel gegen den Zerlegungsbescheid zulässig und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

(3) Ein Zerlegungsbescheid, durch den ein Steuermeßbetrag oder eine Besteuerungsgrundlage zerlegt wird, wird dem Steuerpflichtigen verschlossen zugestellt. Der Reichsminister der Finanzen kann statt der Zustellung eine einfachere Form der Bekanntgabe zulassen. Die Vorschriften des § 219 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Außerdem wird der Inhalt des Zerlegungsbescheids, mag durch den Bescheid ein Steuerbetrag oder ein Steuermeßbetrag oder eine Besteuerungsgrundlage zerlegt werden, den beteiligten Ländern und Gemeinden bekanntgegeben.

(5) Werden Einheitswerte zerlegt, die nach § 221 Abs. 1 offengelegt werden, so wird auch die Zerlegungsentscheidung (Abs. 2 Nr. 1 bis 3) offengelegt. Die Vorschriften des § 221 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 387 (*§ 354f*)

(1) Ist ein Einkommensteuerbetrag oder ein Körperschaftsteuerbetrag, nachdem er vom Finanzamt zerlegt worden ist, geändert worden, so nimmt das Finanzamt, sofern die Steuerpflicht nicht ganz weggefallen ist, eine neue Zerlegung vor, sobald die Änderung unanfechtbar geworden ist. Die neue Zerlegung tritt an die Stelle der bisherigen Zerlegung, sobald sie unanfechtbar geworden ist.

(2) Ist ein Grunderwerbsteuerbetrag, ein Steuermeßbetrag oder eine Besteuerungsgrundlage, nachdem das Finanzamt die Zerlegung vorgenommen hat, geändert worden, so nimmt das Finanzamt sofort eine neue Zerlegung vor. Die neue Zerlegung tritt mit ihrer Bekanntgabe an die Stelle der bisherigen Zerlegung. Das Finanzamt kann jedoch, sofern nicht wichtige Interessen der Beteiligten entgegenstehen, die Vornahme der neuen Zerlegung aussetzen, bis der zu zerlegende Betrag unanfechtbar feststeht.

(3) Steht einem Lande oder einer Gemeinde ein Anteil an einem Steuerbetrag oder Steuermeßbetrag oder an einer Besteuerungsgrundlage zu, hat das Finanzamt dies aber nicht berücksichtigt, auch den erhobenen Anspruch nicht zurückgewiesen, so hat es von Amts wegen oder auf Antrag eine neue Zerlegung vorzunehmen. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, 3 finden Anwendung. Ist die bisherige Zerlegung gegenüber denjenigen Ländern und Gemeinden, die an dem bisherigen Zerlegungsverfahren beteiligt waren, unanfechtbar geworden, so dürfen bei der neuen Zerlegung nur solche Änderungen der bisherigen Zerlegung vorgenommen werden, die sich aus der nachträglichen Berücksichtigung des bisher übergangenen Landes (der bisher übergangenen Gemeinde) ergeben. Eine neue Zerlegung findet nicht statt, wenn ein Jahr verflossen ist, seitdem die Festsetzung des zu zer-

legenden Steuerbetrags oder Steuermeßbetrags oder der zu zerlegenden Besteuerungsgrundlage unanfechtbar geworden ist, es sei denn, daß der Antrag vor Ablauf des Jahres gestellt worden ist.

§ 388 (*§ 354g*)

(1) Als Rechtsmittel sind den Beteiligten gegeben:

gegen den Zerlegungsbescheid des Finanzamts sowie gegen eine Verfügung des Finanzamts, durch die ein Antrag auf Erlaß eines Zerlegungsbescheids abgelehnt wird: die Beschwerde; über sie entscheidet das Landesfinanzamt;

gegen die Beschwerdeentscheidung des Landesfinanzamts: die weitere Beschwerde; über sie entscheidet der Reichsfinanzhof im Beschlußverfahren.

(2) Die Frist für die Einlegung der Beschwerde an das Landesfinanzamt beträgt sechs Wochen. Die Frist für die Einlegung der weiteren Beschwerde an den Reichsfinanzhof beträgt einen Monat.

(3) Rechtsmittel können nicht darauf gestützt werden, daß der zerlegte Steuerbetrag oder Steuermeßbetrag unrichtig festgesetzt oder die zerlegte Besteuerungsgrundlage unrichtig festgestellt worden sei.

(4) § 267 Abs. 1 und § 269 gelten entsprechend.

(5) Ist sowohl gegen den Bescheid, durch den der Steuerbetrag oder der Steuermeßbetrag festgesetzt oder die Besteuerungsgrundlage festgestellt worden ist, als auch gegen den Bescheid, durch den der Steuerbetrag oder der Steuermeßbetrag oder die Besteuerungsgrundlage zerlegt worden ist, ein Rechtsmittel eingelegt worden, so kann, sofern nicht wichtige Interessen der Beteiligten entgegenstehen, die Rechtsmittelbehörde, die über das gegen den Zerlegungsbescheid eingelegte Rechtsmittel zu entscheiden hat, das Verfahren so lange aussetzen, bis der Steuerbetrag oder der Steuermeßbetrag oder die Besteuerungsgrundlage unanfechtbar feststeht.

§ 389 (*§ 354h*)

Den Gemeinden stehen im Sinne des § 385 Abs. 1 die Gemeindeverbände, im Sinne der §§ 384, 385 Abs. 2, §§ 386 bis 388, 390 die Gemeindeverbände und die selbständigen Gutsbezirke gleich.

§ 390 (*§ 354i*)

Der Reichsminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Reichsrats Bestimmungen darüber treffen, inwieweit und unter welchen Abänderungen die Vorschriften der §§ 383 bis 389 auch für diejenigen Fälle gelten, in denen ein Steuerbetrag oder Steuermeßbetrag oder eine Besteuerungsgrundlage in voller Höhe einem Lande oder einer Gemeinde zuzurechnen ist, aber Streit darüber herrscht, welches das berechtigte Land oder die berechtigte Gemeinde ist. Bestimmungen der im Satze 1 bezeichneten Art können auch in der Weise getroffen werden, daß der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats die Bestimmungen in den Wortlaut der §§ 382 bis 389 einarbeitet; in diesem Falle ist die neue Fassung der §§ 382 bis 389 im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und der § 390 zu streichen.

Dritter Teil: Strafrecht und Strafverfahren

Erster Abschnitt: Strafrecht

§ 391 (§ 355)

Das Strafgesetzbuch gilt, soweit die Steuergesetze nichts Abweichendes vorschreiben.

§ 392 (§ 356)

(1) Steuerzuwiderhandlungen im Sinne dieses Gesetzes sind strafbare Verletzungen von Pflichten, die die Steuergesetze im Interesse der Besteuerung auferlegen.

(2) Als Steuerzuwiderhandlung gilt auch eine dem Täter oder Teilnehmer gewährte Begünstigung.

§ 393 (§ 357)

Wenn in Betrieben von juristischen Personen oder Personenvereinigungen Steuerzuwiderhandlungen begangen werden, kann da, wo das Gesetz die Strafe für verwirkt erklärt, ohne daß ein Verschulden einer natürlichen Person festgestellt zu werden braucht, die Geldstrafe gegen die juristische Person oder Personenvereinigung selber erkannt und diese in die Kosten des Strafverfahrens verurteilt werden.

§ 394 (§ 357a)

Mit Genehmigung des Finanzamts können Betriebsinhaber, die den Betrieb nicht selbst leiten, für die Verbrauchsteuern die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf den Betriebsleiter (§ 190) übertragen. Durch die Übertragung wird die im § 416 vorgesehene Haftung des Betriebsinhabers nicht berührt. Das Finanzamt kann die Genehmigung jederzeit widerrufen.

§ 395 (§ 358)

Straffrei bleibt, wer in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit steuerrechtlicher Vorschriften die Tat für erlaubt gehalten hat.

§ 396 (§ 359 — *§ 359*)

(1) Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt werden, wird wegen Steuerhinterziehung mit Geldstrafe bestraft. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist unbeschränkt. Bei Zöllen und Verbrauchsteuern ist die Geldstrafe mindestens auf das Vierfache des hinterzogenen Betrags zu bemessen, falls der Betrag der Steuerverkürzung oder des Steuervorteils festgestellt werden kann. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis bis zu zwei Jahren erkannt werden.

(2) Der Steuerhinterziehung macht sich auch schuldig, wer Sachen, für die ihm Steuerbefreiung oder Steuervorteile gewährt sind, zu einem Zwecke verwendet, der der Steuerbefreiung oder dem Steuervorteile, die er erlangt hat, nicht entspricht, und es zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen vorsätzlich unterläßt, dies dem Finanzamt vorher rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Es genügt, daß infolge der Tat ein geringerer Steuerbetrag festgesetzt oder ein Steuervorteil zu Unrecht gewährt oder belassen ist; ob der Betrag, der sonst festgesetzt wäre, aus anderen Gründen hätte ermäßigt werden müssen oder der Vorteil aus anderen Gründen hätte beansprucht werden können, ist für die Bestrafung ohne Bedeutung.

(4) Eine Steuerumgehung (§ 10) ist nur dann als Steuerhinterziehung strafbar, wenn die Verkürzung der Steuereinnahmen oder

die Erzielung der ungerechtfertigten Steuervorteile dadurch bewirkt wird, daß der Täter vorsätzlich Pflichten verletzt, die ihm im Interesse der Ermittlung einer Steuerpflicht obliegen.

(5) Die Vorschriften der Zoll- und Verbrauchsteuergesetze, nach denen eine Bestrafung wegen Steuerhinterziehung eintritt, ohne daß der Vorsatz der Hinterziehung festgestellt zu werden braucht, bleiben unberührt. Auf Gefängnis darf jedoch nur erkannt werden, wenn der Vorsatz der Hinterziehung festgestellt wird.

§ **397** (§ 360 — *§ 360*)

(1) Der Versuch der Steuerhinterziehung ist strafbar.

(2) Die für die vollendete Tat angedrohte Strafe gilt auch für den Versuch; Geldstrafen, die auf ein Vielfaches des hinterzogenen Betrags zu bestimmen sind, sind nach der Steuerverkürzung oder dem Steuervorteile zu bemessen, die bei Vollendung der Tat eingetreten wären.

(3) Wer in dem Bewußtsein, daß infolge seines Verhaltens eine Verkürzung von Einnahmen an Einheitswertsteuern eintreten kann, es unternimmt, die mit der Wertermittlung befaßten Behörden irrezuführen, wird bestraft, wie wenn er den Versuch einer Steuerhinterziehung begangen hätte.

§ **398** (§ 361)

Die Strafe für die Tat gilt auch für eine Beihilfe oder Begünstigung, die jemand seines Vorteils wegen begeht.

§ **399** (§ 363)

Wenn wegen Steuerhinterziehung auf eine Geldstrafe von mehr als fünfhundert Reichsmark oder neben Geldstrafe auf Gefängnis erkannt wird, kann im Straferkenntnis (Urteil, Strafbescheid, Niederschrift über eine Unterwerfungsverhandlung) angeordnet werden, daß die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten bekanntzumachen ist.

§ **400** (§ 364)

Wird wegen Steuerhinterziehung auf eine Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten erkannt, so kann zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 401 (§ 365)

(1) Bei Verurteilung wegen Steuerhinterziehung (§ 396) ist neben der Geld- oder Freiheitsstrafe auf Einziehung der steuerpflichtigen Erzeugnisse und zollpflichtigen Waren zu erkennen, hinsichtlich derer die Hinterziehung begangen worden ist.

(2) Kann die Einziehung nicht vollzogen werden, so ist auf Erlegung des Wertes der Erzeugnisse oder Waren und, soweit dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme bis zu einhunderttausend Reichsmark zu erkennen.

(3) War der Herstellungsbetrieb der Erzeugnisse der Steuerbehörde nicht angemeldet worden (§ 191 Abs. 1), so ist außerdem die Einziehung aller in den Betriebs- und Lagerräumen vorhandenen Vorräte an steuerpflichtigen Erzeugnissen sowie der zur Herstellung dienenden Geräte verwirkt.

§ 402 (§ 367)

(1) Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt oder Steuervorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden (§ 396 Abs. 1, 2), wird wegen Steuergefährdung mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Reichsmark bestraft.

(2) Eine Steuerumgehung (§ 10) ist nur dann als Steuergefährdung zu bestrafen, wenn die Verkürzung der Steuereinnahmen oder die Gewährung der ungerechtfertigten Steuervorteile dadurch bewirkt wird, daß der Täter vorsätzlich oder fahrlässig Pflichten verletzt, die ihm im Interesse der Ermittlung einer Steuerpflicht obliegen.

§ 403 (§ 368)

Wer seines Vorteils wegen Gegenstände, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß Steuern für sie hinterzogen sind (§ 396 Abs. 1, 2), kauft oder sonst an sich bringt, verheimlicht, absetzt oder zu ihrem Absatz mitwirkt, wird wegen Steuerhehlerei mit der für die Steuerhinterziehung angedrohten Strafe bestraft. Die §§ 397 bis 401 gelten entsprechend.

§ 404 (§ 369)

(1) Wer im Inland wegen Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er eine Steuerhinterziehung oder eine Steuerhehlerei begeht, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Gefängnisstrafe ist auf Geldstrafe (§ 396 Abs. 1 Sätze 2, 3) zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe (§ 396 Abs. 1 Sätze 2, 3) erkannt werden.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen worden sind, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei drei Jahre verflossen sind.

(3) Im Falle des § 396 Abs. 5 Satz 1 darf auf Gefängnis nur erkannt werden, wenn der Vorsatz der Hinterziehung festgestellt wird.

§ 405 (§ 369a)

(1) Wer Steuerzeichen in der Absicht, daß sie als echt verwendet werden, fälschlich anfertigt oder verfälscht oder wer sich in dieser Absicht falsche Steuerzeichen dieser Art verschafft, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich falsche Steuerzeichen als echt verwendet, feilhält oder in Verkehr bringt.

(2) Wer vorsätzlich bereits verwendete Steuerzeichen als gültig wiederverwendet oder in der Absicht, daß sie als gültig wiederverwendet werden, sich verschafft, feilhält oder in Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe bestraft. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist unbeschränkt. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis bis zu zwei Jahren erkannt werden.

(3) Wer zum Zwecke der Fälschung von Steuerzeichen

1. Formen oder andere Gerätschaften, die zur Ausführung einer Steuerzeichenfälschung dienen können,
2. Papier, das einer zur Herstellung der Steuerzeichen bestimmten Papierart gleich oder zum Verwechseln ähnlich ist,

anfertigt, sich verschafft, feilhält oder einem anderen überläßt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Den Formen oder Gerätschaften stehen die mit solchen Formen oder Gerätschaften hergestellten Abdrucke gleich.

(4) Die falschen, wiederverwendeten oder zur Wiederverwendung bestimmten Steuerzeichen sind einzuziehen, auch wenn sie dem Täter nicht gehören. Das gleiche gilt für Formen, Gerätschaften, Abdrucke und Papier der im Abs. 3 bezeichneten Art.

§ 406 (§ 370)

Steuerpflichtige Erzeugnisse, die im Handel nicht vorschriftsmäßig verpackt oder bezeichnet angetroffen werden oder nicht vorschriftsmäßig versteuert worden sind, unterliegen der Einziehung.

§ 407 (§ 371)

(1) Wer dem § 163 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wird die Absicht der Steuerhinterziehung festgestellt, so kann neben der Geldstrafe ganz oder teilweise auf Einziehung der Vermögenswerte erkannt werden, auf die sich die Steuerzuwiderhandlung bezieht.

§ 408 (§ 372)

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 163 Abs. 2, 3 oder den §§ 185, 187 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 409 (§ 373)

Wer vorsätzlich dem § 117 zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu einhunderttausend Reichsmark bestraft.

§ 410 (§ 374)

(1) Wer in den Fällen der §§ 396, 402, 407 bis 409, bevor er angezeigt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist (§ 441 Abs. 2), unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Steuerbehörde, ohne dazu durch eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung veranlaßt zu sein, berichtigt oder ergänzt oder unterlassene Angaben

nachholt, bleibt insoweit straffrei. Sind in den Fällen der §§ 396, 407 Steuerverkürzungen bereits eingetreten oder Steuervorteile gewährt oder belassen, so tritt die Straffreiheit nur ein, wenn der Täter die Summe, die er schuldet, nach ihrer Festsetzung innerhalb der ihm bestimmten Frist entrichtet; das gleiche gilt im Falle des § 402.

(2) Wird die im § 117 vorgeschriebene Anzeige rechtzeitig und ordnungsmäßig erstattet, so werden diejenigen, welche die dort bezeichneten Erklärungen abzugeben unterlassen oder unrichtig oder unvollständig abgegeben haben, dieserhalb nicht strafrechtlich verfolgt, es sei denn, daß vorher gegen sie Strafanzeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet worden ist.

§ 411 (§ 375)

Wer geschäftsmäßig in Angeboten oder Aufforderungen, die an einen größeren Personenkreis gerichtet sind, darauf hinweist, daß bei Geschäftsabschlüssen in bestimmter Weise außer dem geschäftlichen Zwecke noch Ersparungen oder Vorteile bei der Besteuerung erreicht werden können, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 412 (§ 376 — *§ 376*)

(1) Wer das Steuergeheimnis verletzt (§ 22 Abs. 2, 3), wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Ist die Handlung aus Eigennutz oder in der Absicht begangen worden, den Steuerpflichtigen zu schädigen, so kann statt der Geldstrafe oder neben ihr auf Gefängnis sowie auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

(3) Im Falle des ersten Absatzes tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist das Landesfinanzamt und der Steuerpflichtige, dessen Interesse verletzt ist.

§ 413 (§ 377 — *§ 377*)

(1) Wer den im Interesse der Besteuerung (einschließlich der Vorbereitung, Sicherung und Nachprüfung der Besteuerung) erlassenen Vorschriften der Steuergesetze oder der dazu ergangenen und öffentlich oder den Beteiligten besonders bekanntgemachten Verwaltungs-

bestimmungen durch andere als die in den Steuergesetzen unter Strafe gestellten Handlungen oder Unterlassungen zuwiderhandelt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu zehntausend Reichsmark bestraft. Dies gilt nicht für Sollvorschriften, auch nicht für Zuwiderhandlungen gegen die §§ 160, 161. Die Ordnungsstrafe wird nicht verhängt, wenn festgestellt wird, daß Strafausschließungsgründe vorliegen oder die Zuwiderhandlung auf einem unabwendbaren Zufall beruht.

(2) Wenn nach § 202 für den Fall der Nichtbefolgung einer Anordnung ein Zwangsmittel angedroht ist, darf wegen der Nichtbefolgung dieser Anordnung nicht auf eine Ordnungsstrafe erkannt, sondern nur das Zwangsmittel angewandt werden.

§ **414** (§ 379)

Wo die Strafe der Einziehung vorgesehen ist, kann auf Einziehung erkannt werden, gleichviel, wem die Gegenstände gehören und ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird.

§ **415** (§ 380)

(1) Wird auf Einziehung erkannt, so geht das Eigentum an den eingezogenen Sachen mit der Rechtskraft des Erkenntnisses auf das Reich über. Rechte dritter Personen erlöschen. Für einen Rechtserwerb, der nach der Rechtskraft des Erkenntnisses eintritt, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zugunsten derer, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.

(2) Wird im Falle des § 407 Abs. 2 auf Einziehung der Vermögenswerte erkannt, so gehen die Ansprüche aus dem Konto, der Hinterlegung, der Verpfändung oder der Überlassung des Schließfachs und das Eigentum an den Wertsachen mit der Rechtskraft des Erkenntnisses auf das Reich über. Rechte dritter Personen erlöschen, wenn diese Personen den die Einziehung begründenden Sachverhalt bei Erwerb der Rechte gekannt haben. Der letzte Satz des ersten Absatzes gilt entsprechend.

§ **416** (§ 381)

(1) Wenn Vertreter, Verwalter oder Bevollmächtigte im Sinne der §§ 102 bis 107 bei Ausübung ihrer Obliegenheiten Steuerzuwiderhandlungen begehen, so haften die Vertretenen für die Geld-

strafen, die diese Personen verwirken, und für die Kosten des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung, die ihnen auferlegt werden. Die Vorschrift gilt nicht für die Fälle der Vormundschaft und Pflegschaft.

(2) Das gleiche gilt für die Haftung des Geschäftsherrn oder des Haushaltungsvorstandes, wenn Angestellte oder sonst im Dienste oder Lohne stehende Personen sowie Familien- und Haushaltungsangehörige bei Ausübung von Obliegenheiten, die sie im Interesse des Geschäftsherrn oder Haushaltungsvorstandes wahrnehmen, Steuerzuwiderhandlungen begehen; diese Haftung tritt jedoch nicht ein, wenn festgestellt wird, daß die Zuwiderhandlung ohne Wissen des Geschäftsherrn oder des Haushaltungsvorstandes oder einer zu seiner Vertretung nach außen befugten Person begangen worden ist und die genannten Personen bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der Angestellten oder der Beaufsichtigung der Familien- und Haushaltungsmitglieder die erforderliche Sorgfalt aufgewandt haben.

(3) Die im ersten und zweiten Absatz vorgesehene Haftung fällt weg, wenn der Schuldige oder der Haftende stirbt, bevor das Straferkenntnis, das gegen sie ergeht, rechtskräftig geworden ist.

§ **417** (§ 382)

(1) Wer neben dem Schuldigen für Geldstrafe und Kosten haftet (§ 416), kann in Anspruch genommen werden, wenn die Geldstrafe und die Kosten aus dem beweglichen Vermögen des Schuldigen nicht beigetrieben werden können.

(2) Die Ersatzfreiheitsstrafen können an dem Schuldigen ganz oder zum Teil vollzogen werden, ohne daß die Person, die für die Geldstrafe haftet, in Anspruch genommen wird.

§ **418** (§ 383)

(1) Ist ein und dieselbe Handlung zugleich als Steuerzuwiderhandlung und nach einem anderen Gesetze strafbar, so ist die Strafe aus dem Steuergesetze zu entnehmen, es sei denn, daß das andere Gesetz eine schwerere Strafe oder bei ungleichen Strafarten eine schwerere Strafart androht (§ 73 des Strafgesetzbuchs). Ist die Strafe aus dem anderen Gesetze zu entnehmen, so ist eine nach dem Steuergesetze verwirkte Geldstrafe besonders zu verhängen. Auch muß

auf Haftbarkeit dritter Personen oder auf Einziehung erkannt werden, wenn dies das Steuergesetz vorschreibt, und es kann hierauf sowie auf sonstige Nebenstrafen erkannt werden, wenn dies das Steuergesetz zuläßt.

(2) Wenn ein und dieselbe Handlung mehrere Strafvorschriften der Steuergesetze über Steuerzuwiderhandlungen verletzt, so ist die Strafe nach § 73 des Strafgesetzbuchs zu bestimmen; jedoch muß auf Haftbarkeit dritter Personen oder auf Einziehung erkannt werden, wenn dies eine der verletzten Vorschriften vorschreibt, und es kann hierauf sowie auf sonstige Nebenstrafen erkannt werden, wenn dies eine der anwendbaren Vorschriften zuläßt.

(3) Hat jemand mehrere selbständige Steuerzuwiderhandlungen begangen, so darf eine nach § 74 des Strafgesetzbuchs zu erkennende Gesamtfreiheitsstrafe fünf Jahre nicht überschreiten. Auf Haftbarkeit dritter Personen, Einziehung und sonstige Nebenstrafen muß oder kann erkannt werden, wenn dies neben einer der verwirkten Einzelstrafen geboten oder zulässig ist.

§ **419** (§ 384)

(1) Die Strafverfolgung von Steuerzuwiderhandlungen verjährt in fünf Jahren, und wenn es sich um Zuwiderhandlungen handelt, die mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in einem Jahre.

(2) Die Einleitung der Untersuchung und der Erlaß eines Strafbescheids unterbrechen die Verjährung gegen den, gegen den sie gerichtet sind.

Zweiter Abschnitt: Strafverfahren

Erster Titel: Allgemeine Vorschrift

§ **420** (§ 385)

Die Strafprozeßordnung gilt, soweit die Steuergesetze nichts Abweichendes vorschreiben.

Zweiter Titel: Verwaltungsstrafverfahren

I. Allgemeine Vorschriften

§ 421 (§ 386)

(1) Die Finanzämter haben bei allen Steuerzuwiderhandlungen (§ 392) den Sachverhalt zu erforschen. Eine Ausnahme gilt, wenn der Beschuldigte wegen Steuerhinterziehung festgenommen und dem Richter vorgeführt ist.

(2) Die Entscheidung steht dem Finanzamt zu, wenn die Steuerzuwiderhandlung nur mit Geldstrafe und Einziehung oder einer dieser Strafen bedroht ist oder das Finanzamt auf keine andere als auf diese Strafen oder darauf erkennen will, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten bekanntzumachen sei.

(3) Die Finanzämter können auch gegen Nebenbeteiligte entscheiden. Nebenbeteiligter ist,

1. wem ein Recht an Gegenständen zusteht, die der Einziehung unterliegen, oder wem ein Anspruch auf solche Gegenstände zusteht,
2. wer für die Geldstrafe und die Kosten haftet, die dem Täter oder einem Teilnehmer auferlegt werden.

§ 422 (§ 387)

Ist ein und dieselbe Handlung zugleich als Steuerzuwiderhandlung und nach einem anderen Gesetze strafbar, so steht die Untersuchung und in den Grenzen des § 421 die Entscheidung dem Finanzamt zu, wenn die Strafe aus dem Steuergesetze zu entnehmen ist (§ 73 des Strafgesetzbuchs).

§ 423 (§ 388)

Besteht gegen einen Rechtsanwalt der Verdacht einer fahrlässigen Steuerzuwiderhandlung, die er in Ausübung seines Berufs bei der Beratung in Steuersachen begangen hat, so ist die Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung an die Voraussetzung gebunden, daß zuvor im ehrengerichtlichen Verfahren (§§ 62ff. der Rechtsanwaltsordnung) eine Verletzung der Berufspflichten des Rechtsanwalts festgestellt ist. Ist die Untersuchung wegen einer vorsätzlichen Steuerzu-

widerhandlung eingeleitet, so gilt das gleiche für die Fortsetzung des Verfahrens, wenn sich vor Erlaß des Strafbescheids oder vor Eröffnung des Hauptverfahrens ergibt, daß nur der Verdacht einer fahrlässigen Steuerzuwiderhandlung begründet erscheint.

§ 424 (§ 389)

(1) Sachlich zuständig zur Untersuchung und Entscheidung ist das Finanzamt, dem die Verwaltung der beeinträchtigten oder gefährdeten Steuer übertragen ist.

(2) Die Finanzämter können sich der Hilfe der Ortspolizeibehörden bedienen. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, die Ermittlungen anzustellen, die die Finanzämter verlangen.

§ 425 (§ 390)

Die Finanzämter sind befugt, sich jederzeit der weiteren Untersuchung oder Entscheidung zu enthalten und die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben.

§ 426 (§ 391)

(1) Solange nicht das Finanzamt die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abgibt (§ 425), haben die Staatsanwaltschaft und die Gerichte nur einzugreifen, wenn der Beschuldigte wegen der Steuerzuwiderhandlung vorläufig festgenommen und dem Richter vorgeführt wird.

(2) Hat jemand durch mehrere selbständige Handlungen eine Steuerzuwiderhandlung und eine andere strafbare Handlung begangen, so kann die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung wegen der Steuerzuwiderhandlung gegen ihn und die als Teilnehmer, Nebenbeteiligte (§ 421 Abs. 3) oder Begünstiger beteiligten Personen übernehmen.

(3) Auch da, wo ihre Zuständigkeit begründet ist, kann die Staatsanwaltschaft das Finanzamt ersuchen, den Sachverhalt der Steuerzuwiderhandlung zu ermitteln. Entspricht das Finanzamt dem Antrag, so ist es in den Grenzen der §§ 421, 422 auch zur Entscheidung zuständig; sein Recht, sich jederzeit der weiteren Verfolgung oder der Entscheidung zu enthalten, bleibt unberührt.

§ 427 (§ 392)

(1) Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben auch Steuerzuwiderhandlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten.

(2) Sie haben Steuerzuwiderhandlungen ohne Verzug dem Finanzamt anzuzeigen. Sie haben der Anzeige ihre Verhandlungen beizufügen, es sei denn, daß der Beschuldigte festgenommen und dem Richter vorgeführt wird.

§ 428 (§ 393)

(1) Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk die Steuerzuwiderhandlung begangen oder entdeckt ist, und bei Steuerhinterziehungen oder -gefährdungen auch das Finanzamt, das zur Festsetzung und Einziehung der Steuer zuständig ist.

(2) Sind mehrere Finanzämter zuständig, so gebührt der Vorzug dem Finanzamt, das die Untersuchung zuerst geführt hat. Die Untersuchung und Entscheidung kann jedoch auf Ersuchen von einem andern örtlich zuständigen Finanzamt übernommen oder ihm von einer gemeinschaftlich vorgesetzten oberen Behörde übertragen werden.

(3) Die Untersuchung und Entscheidung kann auf alle Steuerzuwiderhandlungen desselben Beschuldigten und auf alle bei einer Steuerzuwiderhandlung beteiligten Personen ausgedehnt werden, für die das Finanzamt sachlich zuständig ist. Sind mehrere Finanzämter sachlich zuständig, so kann die gemeinschaftlich vorgesetzte obere Behörde die Untersuchung und Entscheidung einem von ihnen übertragen.

§ 429 (§ 394)

(1) Für Zustellungen gelten die §§ 88 bis 90.

(2) Bei Straf- oder Beschwerdebescheiden ist eine Ausfertigung, sonst eine einfache Abschrift zu übergeben.

(3) Wird nach § 90 zugestellt, so sind statt der Straf- oder Beschwerdebescheide Benachrichtigungen nach § 90 Satz 3 anzuheften.

(4) Fristen sind nach § 82 zu berechnen.

§ 430 (§ 395)

(1) Die Finanzämter können Beschlagnahmen nach § 94, § 95 Abs. 1, §§ 96, 97 der Strafprozeßordnung anordnen und durch ihre Beamten ausführen lassen.

(2) Bei Gefahr im Verzuge können auch Beamte der Finanzämter Beschlagnahmen anordnen; sie haben binnen dreier Tage die Bestätigung des Finanzamts nachzusuchen.

(3) Wenn Polizei- und Sicherheitsbeamte bei der Verfolgung von Steuerzuwiderhandlungen nach § 427 dieses Gesetzes und nach § 98 Abs. 1 der Strafprozeßordnung Beschlagnahmen angeordnet haben, steht die im § 98 Abs. 2 der Strafprozeßordnung vorgeschriebene Bestätigung und Entscheidung dem Finanzamt zu.

(4) Der Betroffene kann jederzeit Entscheidung durch das Finanzamt beantragen. Auf Verlangen ist ihm ein Verzeichnis der in Verwahrung genommenen Sachen mitzuteilen.

§ 431 (§ 396)

Um die Beschlagnahme von Briefen und Sendungen auf der Post sowie von Telegrammen auf den Telegraphenanstalten (§ 99 der Strafprozeßordnung) ersucht das Finanzamt das zuständige Amtsgericht. Dieses übergibt ihm eröffnete Sendungen, deren Zurückhaltung erforderlich erscheint.

§ 432 (§ 397)

Bei einer Zuwiderhandlung gegen § 163 Abs. 1, § 407 ist die Beschlagnahme dem zu erklären, der das Guthaben schuldet, die Wertsachen verwahrt oder das Schließfach überlassen hat; dabei sind die Wertsachen oder Urkunden in Verwahrung zu nehmen oder sonst sicherzustellen. Die Beschlagnahme der Ansprüche des Beschuldigten wirkt als Veräußerungsverbot nach § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 433 (§ 398)

(1) Die Beschlagnahme von Gegenständen, die der Einziehung unterliegen, bleibt wirksam, bis das Strafverfahren wegen der Steuerzuwiderhandlung vollständig erledigt ist oder das Finanzamt die Beschlagnahme aufhebt.

(2) In Beschlag genommene Sachen, deren Aufbewahrung, Pflege und Erhaltung unverhältnismäßig viel kostet oder deren Verderben droht, kann das Finanzamt nach drei Tagen, bei Gefahr im Verzug auch schon vorher, im Zwangsverfahren veräußern lassen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sachen. Zeit und Ort der Veräußerung sind dem Beschuldigten und dem Eigentümer möglichst vorher mitzuteilen.

§ 434 (§ 399)

Sind in Beschlag genommene Sachen, die der Einziehung unterliegen, von einem Unbekannten zurückgelassen worden, der auf der Zuwiderhandlung betroffen, aber entkommen ist, so verfallen sie oder ihr Erlös dem Reiche, wenn sich der Betroffene oder der Eigentümer nicht innerhalb dreier Monate nach der Beschlagnahme gemeldet hat. Das Finanzamt kann sie nach Ablauf einer Woche, von der Beschlagnahme an gerechnet, im Zwangsverfahren veräußern lassen.

§ 435 (§ 400)

Zur Sicherung einer hinterzogenen Steuer können Beförderungsmittel, die der Beschuldigte bei Begehung einer Steuerzuwiderhandlung in seinem Gewahrsam hat, und andere Sachen, die er mit sich führt, außer Arbeitsgeräten, mit Beschlag belegt werden, wenn sein Wohnsitz unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reichs gelegen ist. Mit den Beförderungsmitteln können die in Beschlag genommenen Sachen bis zur nächsten Amtsstelle befördert werden, bei der ihre Aufbewahrung möglich ist. Die Sachen sind freizugeben, wenn nachgewiesen wird, daß sie jemand gehören, der weder bei der Tat beteiligt ist noch für Strafe und Kosten haftet.

§ 436 (§ 401)

Die Finanzämter können die nach der Strafprozeßordnung zuständigen Behörden und Beamten um Durchsuchungen ersuchen. Auf ihr Verlangen sind von ihnen zu bezeichnende Beamte bei der Ausführung zuzuziehen. Die Sachen, die in Verwahrung oder in Beschlag genommen werden, sind den Finanzämtern zu übergeben.

§ 437 (§ 402)

(1) Wenn in Steuergesetzen Durchsuchungen vorgesehen sind, steht ihre Anordnung den Finanzämtern zu. Die Beamten, die mit der

Ausführung beauftragt werden, haben, soweit in den Steuergesetzen nichts Abweichendes bestimmt ist, nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu verfahren; sie haben sich durch einen schriftlichen Auftrag des Finanzamts auszuweisen.

(2) Papiere und Handelsbücher dürfen die Finanzämter und deren Beauftragte nur einsehen, wenn es der Inhaber genehmigt. Andernfalls haben sie die Papiere und Handelsbücher, deren Durchsicht sie für geboten halten, in Gegenwart des Inhabers oder seines Vertreters mit dem Amtssiegel in einem Umschlag zu verschließen und an den Amtsrichter des Bezirks abzuliefern. Dieser hat Papiere und Handelsbücher, die für die Untersuchung Bedeutung haben, dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 438 (§ 403)

Das Recht des Finanzamts, in Räumen, die ihm zur Ausübung der Steueraufsicht zugänglich sind, Nachschau zu halten und die dort zu seiner Einsicht bestimmten Bücher und Aufzeichnungen einzusehen, bleibt unberührt; Zwangsmittel (§ 202) gegen die Person des Beschuldigten sind jedoch unstatthaft, sofern es sich darum handelt, Spuren einer Steuerzuwiderhandlung zu verfolgen.

§ 439 (§ 404)

(1) Bei Verdacht einer Steuerzuwiderhandlung sind die Finanzämter und ihre Hilfsbeamten außer im Falle des § 127 Abs. 1 der Strafprozeßordnung auch dann zur vorläufigen Festnahme des Beschuldigten befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug obwaltet.

(2) Bei vorläufigen Festnahmen ist nach Artikel 114 Abs. 2 der Verfassung zu verfahren. Der Beschuldigte hat die Wahl, ob er sich dem nächsten Finanzamt oder dem Amtsrichter des Bezirkes, in dem die Festnahme erfolgt ist, vorführen lassen will. Die §§ 128, 129 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Ist die Zuwiderhandlung, wegen deren die Festnahme erfolgte, nur mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht, so ist der Beschuldigte in Freiheit zu setzen, wenn er für Steuer, Strafe und Kosten Sicherheit bestellt oder sich über seine Person ausweist und eine Sicherheitsleistung nicht erforderlich erscheint.

II. Das Verfahren

§ 440 (§ 405)

Die Hilfsstellen und die Beamten der Finanzämter haben die Steuerzuwiderhandlungen zu erforschen und innerhalb ihrer Zuständigkeit alle keinen Aufschub gestatteten Anordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten. Über die Ermittlungen ist dem Finanzamt eine Niederschrift oder eine schriftliche Anzeige einzureichen.

§ 441 (§ 406)

(1) Die Finanzämter haben die Anzeigen, die bei ihnen eingehen, darauf zu prüfen, ob wegen einer Steuerzuwiderlandlung einzuschreiten sei. Das gleiche gilt, wenn sie sonst vom Verdacht einer Steuerzuwiderhandlung Kenntnis erhalten.

(2) Die Einleitung der Untersuchung ist aktenkundig zu machen.

(3) Zur Erforschung des Sachverhalts können die Finanzämter Ermittlungen jeder Art selbst anstellen oder durch ihre Hilfsstellen oder Beamten vornehmen lassen.

(4) Die Befugnisse, die den Finanzämtern nach den §§ 175 bis 184, 186, 188, 202 und § 209 Abs. 1 bei Ermittlung der Steuerpflicht zustehen, gelten sinngemäß für die Untersuchung.

(5) Über jede Ermittlung ist eine Niederschrift oder ein Vermerk aufzunehmen.

(6) Niederschriften, die ein Finanzamt unter Zuziehung eines Schriftführers aufgenommen hat, stehen hinsichtlich ihrer Vorlesung in einer Hauptverhandlung vor Gericht (§§ 249 bis 255 der Strafprozeßordnung) richterlichen Protokollen gleich.

§ 442 (§ 407)

(1) Gegen den Beschuldigten soll ein Strafbescheid über eine Geldstrafe von mehr als fünf Reichsmark nur erlassen werden, wenn ihm Gelegenheit zur Äußerung geboten worden ist. Er ist erforderlichenfalls zur Vernehmung zu laden.

(2) Erscheint der Beschuldigte, so ist ihm zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Er ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle. Die Vernehmung soll

ihm Gelegenheit geben, die Verdachtsgründe zu beseitigen und Tatsachen, die zu seinen Gunsten sprechen, geltend zu machen. Seine persönlichen Verhältnisse sind zu ermitteln.

(3) Erscheint der Beschuldigte auf die Ladung nicht, so ist er auf Antrag des Finanzamts von dem Amtsgerichte seines Wohn- oder Aufenthaltsorts nach den §§ 133 bis 136 der Strafprozeßordnung zu vernehmen.

(4) Gegen einen abwesenden Beschuldigten (§ 276 der Strafprozeßordnung) kann ohne seine Anhörung verfahren werden.

§ 443 (§ 408)

(1) Wer neben dem Beschuldigten für Geldstrafe und Kosten haftet, ist zum Verfahren zuzuziehen. Falls es nicht geboten erscheint, ihn zu vernehmen, ist ihm die Steuerzuwiderhandlung und die Person des Beschuldigten mitzuteilen, und er ist aufzufordern, zu erklären, ob er die Schuld des Beschuldigten und seine Haftung anerkenne oder was er einwende. Folgt er der Aufforderung nicht, so ist gleichwohl das Verfahren gegen ihn fortzusetzen.

(2) Entsprechendes gilt für den, der bei einer Einziehung beteiligt ist, wenn er sich meldet oder anzunehmen ist, daß es einer Vollstreckungshandlung gegen ihn bedarf. Dies gilt auch, wo auf Einziehung selbständig erkannt werden soll.

§ 444 (§ 409)

Der Beschuldigte und die Nebenbeteiligten können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten lassen. Geschäftsmäßige Vertreter können zurückgewiesen werden. Dies gilt nicht für die im § 107 Abs. 3 genannten Personen. Das Finanzamt kann anordnen, daß der Beschuldigte erscheint.

§ 445 (§ 410)

Wenn der Beschuldigte die Zuwiderhandlung vorbehaltlos einräumt, so kann er sich der in einer Niederschrift festzusetzenden Strafe unter Verzicht auf Erlaß eines Strafbescheids sofort unterwerfen. Die Unterwerfung steht einer rechtskräftigen Verurteilung gleich. Das Verfahren regelt der Reichsminister der Finanzen.

§ 446 (§ 411)

(1) Ergibt die Untersuchung, daß der Verdacht nicht begründet war, so stellt das Finanzamt das Verfahren ein und teilt dies dem Beschuldigten mit, wenn er als solcher vernommen worden ist. Erscheint der Verdacht begründet, so gibt das Finanzamt, wenn es nicht selber erkennen kann oder will, die Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft ab. Es kann beantragen, daß die öffentliche Klage gegen den Beschuldigten und die Nebenbeteiligten erhoben werde, geeignetenfalls ist ein bestimmter Antrag zu stellen und zu begründen.

(2) Örtlich zuständig ist auch die Staatsanwaltschaft des Bezirks, in dem das Finanzamt seinen Sitz hat. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf die der Gerichte. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die örtliche Zuständigkeit bleiben im übrigen unberührt.

(3) Hat das Finanzamt die Sache abgegeben, weil es nicht zur Entscheidung zuständig sei, hält die Staatsanwaltschaft dagegen diese Auffassung nicht für zutreffend, so kann sie die Sache zur weiteren Erledigung im Verwaltungsstrafverfahren an das Finanzamt zurückgeben; § 425 bleibt unberührt.

§ 447 (§ 412)

(1) Will das Finanzamt selbst erkennen, so erläßt es einen Strafbescheid.

(2) Im Strafbescheide sind außer der Strafe die strafbare Handlung, das Strafgesetz und die Beweismittel anzugeben. Er soll ferner die Entscheidungsgründe und die Belehrung enthalten, daß der Beschuldigte, wenn er nicht nach § 451 Beschwerde an das Landesfinanzamt einlege, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei dem Finanzamt, das den Bescheid erlassen habe, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

(3) Ist auf Einziehung zu erkennen und steht nicht fest, ob die Einziehung vollzogen werden kann, so ist für den Fall, daß die Einziehung nicht ausgeführt werden kann, die Ersatzstrafe nach § 401 Abs. 2 festzusetzen.

§ 448 (§ 413)

(1) Sind Nebenbeteiligte in der Untersuchung zugezogen, so ist im Strafbescheide darüber zu erkennen, ob sie die Einziehung gegen sich gelten zu lassen oder für die Geldstrafe und die Kosten des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung zu haften haben.

(2) Ist ihre Zuziehung im Verwaltungsstrafverfahren oder im gerichtlichen Verfahren unterblieben, so kann gegen sie durch besonderen Strafbescheid entschieden werden.

§ 449 (§ 414)

(1) Der Strafbescheid ist den Beteiligten zuzustellen oder zu verkünden.

(2) Ist der Beschuldigte noch nicht achtzehn Jahre alt, so ist der Strafbescheid auch dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen oder zu verkünden.

(3) Sind mehrere gesetzliche Vertreter oder bei juristischen Personen, Personenvereinigungen, Zweckvermögen und ähnlichen Gebilden mehrere Vertreter, Vorsteher oder Verwalter vorhanden, so genügt die Zustellung oder Verkündung an einen von ihnen.

(4) Nach der Zustellung kann der Strafbescheid nur in den Fällen der §§ 461, 464 zurückgenommen werden.

§ 450 (§ 415)

(1) Der Beschuldigte und die Nebenbeteiligten können gegen den Strafbescheid Beschwerde einlegen, wenn sie nicht auf gerichtliche Entscheidung antragen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei dem Finanzamt, das den Strafbescheid erlassen hat, binnen einer Woche nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zu stellen.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schließt für den Beteiligten die Beschwerde, die Einlegung der Beschwerde den Antrag auf gerichtliche Entscheidung aus. Hat der gesetzliche Vertreter oder der Ehemann einer beschuldigten Frau Beschwerde eingelegt und der Vertretene oder die beschuldigte Frau gerichltiche Entscheidung beantragt oder umgekehrt, so ist die Beschwerde wirkungslos, wenn nicht der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Hat von mehreren Beteiligten ein Teil auf gerichtliche Entscheidung angetragen, während der andere Beschwerde eingelegt hat, so ist über die Beschwerde in der Regel erst nach rechtskräftiger Erledigung des gerichtlichen Verfahrens zu befinden.

§ 451 (§ 416)

Die Beschwerde ist bei dem Finanzamt, das den Strafbescheid erlassen hat, schriftlich oder mündlich einzulegen. Die Frist für die Einlegung beträgt eine Woche; sie ist eine Ausschlußfrist und läuft von der Bekanntmachung an. Die Einlegung bei der Beschwerdebehörde genügt zur Wahrung der Frist. Bei Versäumung der Frist kann nach den §§ 86, 87 Nachsicht gewährt werden.

§ 452 (§ 417)

Über die Beschwerde entscheidet das Landesfinanzamt. Es kann nach § 441 Ermittlungen anstellen. Der Beschwerdebescheid ist zu begründen und zuzustellen oder zu verkünden.

§ 453 (§ 418)

(1) Gegen andere Verfügungen der Finanzämter und Landesfinanzämter als Straf- und Beschwerdebescheide kann der Betroffene Beschwerde an die nächstobere Behörde einlegen. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt eine Woche; sie beginnt mit der Zustellung oder Bekanntmachung der Verfügung. Die Beschwerde ist bei der Behörde einzulegen, deren Verfügung angefochten wird; die Einlegung bei der Beschwerdebehörde genügt. Die Beschwerdebehörde entscheidet endgültig.

(2) Verfügungen, die dem Straf- oder Beschwerdebescheide vorausgehen und ihn vorbereiten sollen, unterliegen der Beschwerde nur, wenn sie eine Beschlagnahme anordnen oder andere Personen betreffen als den Beschuldigten oder die Nebenbeteiligten.

III. Kosten des Verfahrens

§ 454 (§ 419)

Im Verwaltungsstrafverfahren werden an Kosten erhoben:

1. für Strafbescheide und für Beschwerdebescheide (§ 452) eine Gebühr in Höhe der Gebühr des Gerichtskostengesetzes für Urteile in Strafsachen des ersten Rechtszugs; die §§ 51, 75 Abs. 2, 79, 80 des Gerichtskostengesetzes sind anzuwenden;

2. an Auslagen
   a) Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften nach dem Gerichtskostengesetze,
   b) Telegraphengebühren und im Fernverkehre zu entrichtende Fernsprechgebühren,
   c) Kosten von Zustellungen und öffentlichen Bekanntmachungen,
   d) Entschädigungen, die an Auskunftspersonen und Sachverständige gezahlt sind,
   e) Reisekosten der Beamten bei Geschäften außerhalb des Dienstsitzes,
   f) Auslagen anderer Behörden,
   g) Kosten der Erhaltung beschlagnahmter Sachen und der Beförderung von Personen oder Sachen,
   h) Haftkosten.

§ 455 (§ 420)

(1) Die Kostenvorschriften der Strafprozeßordnung gelten sinngemäß auch für das Verwaltungsstrafverfahren. Über Höhe und Notwendigkeit von Auslagen entscheidet das Finanzamt endgültig.

(2) Wer nur bei der Einziehung beteiligt ist, hat außer bei Zurückweisung unbegründeter Beschwerden keine Kosten zu tragen.

(3) Sind durch das Verfahren gegen den, der für Geldstrafe und Kosten haftet, besondere Kosten entstanden, so sind ihm diese Kosten bei Festsetzung seiner Haftpflicht aufzuerlegen.

§ 456 (§ 421)

Zur Sicherung der Staatskasse wegen der Kosten, die den Beschuldigten voraussichtlich treffen werden, kann das Finanzamt nach § 378 einen Arrest anordnen und vollziehen.

§ 457 (§ 422)

Wenn das Gericht gegen den Beschuldigten eine Strafe oder gegen den, der für Geldstrafe und Kosten haftet, die Haftpflicht rechtskräftig festgesetzt hat, so haben diese Personen auch die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu tragen.

IV. Strafvollstreckung

§ 458 (§ 423)

Vollstreckbare Strafbescheide und Beschwerdebescheide wirken wie ein rechtskräftiges Urteil.

§ 459 (§ 424)

(1) Die Finanzämter haben die Straf- und Beschwerdebescheide sowie die Kostenentscheidungen nach den Vorschriften über das Zwangsverfahren zu vollstrecken.

(2) Für Zahlung einer Geldstrafe kann eine Frist oder Abtragung in Teilbeträgen bewilligt werden. Teilzahlungen sind zulässig und werden zunächst auf die Strafe angerechnet. Der Versuch, eine Geldstrafe beizutreiben, kann unterbleiben, wenn sicher vorauszusehen ist, daß er erfolglos sein würde.

(3) Die Einziehung wird dadurch vollstreckt, daß das Finanzamt die Sachen dem Besitzer wegnehmen läßt. § 328 gilt entsprechend, jedoch kann der Dritte nur geltend machen, daß die Sache nicht durch die Einziehung getroffen sei, oder daß er das Recht an ihr nach der Rechtskraft des Strafbescheids erworben habe.

(4) Bei Einziehungen kann das Finanzamt die Ersatzstrafe (§ 401 Abs. 2, § 447 Abs. 3) vollstrecken, wenn die Sachen nicht in Verwahrung genommen sind und vom Verurteilten nicht binnen angemessener Frist abgeliefert werden.

§ 460 (§ 425)

Geldstrafen und Gegenstände, deren Einziehung ausgesprochen ist, fallen dem Reiche zu.

Dritter Titel: Gerichtliches Verfahren

§ 461 (§ 426)

Hat der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so kann das Finanzamt den Strafbescheid wegen des Antragstellers bis zur Übersendung der Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft zurücknehmen. In diesem Falle kann es das Ver-

fahren einstellen, nach weiteren Ermittlungen einen neuen Bescheid erlassen oder die Sache an die Staatsanwaltschaft zum gerichtlichen Verfahren abgeben. Der Antragsteller ist zu benachrichtigen.

§ **462** (§ 427)

(1) Wird der Strafbescheid nicht zurückgenommen, so übersendet das Finanzamt die Verhandlungen der Staatsanwaltschaft mit dem Antrag, die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen. Die Staatsanwaltschaft legt sie dem Gerichte vor; eine Anklageschrift wird nicht eingereicht. Wegen der örtlichen Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und des Gerichts gilt § 446 Abs. 2.

(2) Zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht ist ein zweiter Amtsrichter zuzuziehen, wenn das Finanzamt es beantragt. Das Finanzamt soll den Antrag nur stellen, wenn die Zuziehung eines zweiten Amtsrichters nach Umfang und Bedeutung der Sache notwendig erscheint. Der Antrag soll dem Schreiben, mit dem das Finanzamt die Verhandlungen der Staatsanwaltschaft übersendet (Abs. 1 Satz 1), beigefügt werden; die Staatsanwaltschaft hat ihn zusammen mit den Verhandlungen (Abs. 1 Satz 2) an das Gericht weiterzuleiten.

§ **463** (§ 428)

(1) Das Gericht hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zu verwerfen, wenn er nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form gestellt ist, oder wenn er nach § 450 wirkungslos ist, weil Beschwerde eingelegt ist. Bei Versäumung der Frist kann nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt werden.

(2) Verwirft das Gericht den Antrag nicht als unzulässig, so ist die Hauptverhandlung anzuberaumen.

(3) Ist der Beschuldigte abwesend (§ 276 der Strafprozeßordnung), so ist gegen ihn nach den §§ 278 bis 284 der Strafprozeßordnung zu verfahren.

§ **464** (§ 429)

(1) Nach Übersendung der Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft kann das Finanzamt den Strafbescheid nur mit deren Zustimmung zurücknehmen. Die Staatsanwaltschaft teilt die Zurücknahme dem Gerichte mit, wenn sie ihm die Verhandlungen schon vorgelegt hat. Das Gericht stellt das Verfahren ein.

(2) Nach Beginn der Hauptverhandlung kann das Finanzamt den Strafbescheid nur mit Zustimmung dessen, der auf gerichtliche Entscheidung angetragen hat, nach Verkündung des Urteils erster Instanz überhaupt nicht mehr zurücknehmen.

§ 465 (§ 430)

(1) Der Beschuldigte oder der Nebenbeteiligte kann den Antrag auf gerichtliche Entscheidung bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz zurücknehmen, nach Beginn der Hauptverhandlung jedoch nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und, falls es als Nebenkläger vertreten ist, auch des Finanzamts.

(2) Der Antrag gilt als zurückgenommen, wenn der Beschuldigte oder der Nebenbeteiligte ohne genügenden Grund in der Hauptverhandlung ausbleibt und sich nicht durch einen Verteidiger vertreten läßt.

§ 466 (§ 431)

(1) Hat der gesetzliche Vertreter eines noch nicht achtzehn Jahre alten Beschuldigten die gerichtliche Entscheidung beantragt, so ist auch der Beschuldigte zu laden. Sein Erscheinen kann erzwungen werden. Der gesetzliche Vertreter kann sich durch einen Verteidiger vertreten lassen, der mit einer ausdrücklich darauf gerichteten schriftlichen Vollmacht versehen ist.

(2) Bleibt der gesetzliche Vertreter aus und läßt er sich nicht vertreten, so hat das Gericht gleichwohl zu verhandeln, wenn der Beschuldigte selbst erscheint. Bleibt auch dieser aus, so gilt § 465 Abs. 2.

§ 467 (§ 432)

(1) Ist gerichtliche Entscheidung beantragt, so hat das Finanzamt für das weitere Verfahren die Rechte eines Nebenklägers.

(2) Das Urteil und andere Entscheidungen sind dem Finanzamt zuzustellen, auch wenn es bei der Verkündung vertreten gewesen ist. Die Fristen für die Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für das Finanzamt erst mit der Zustellung. Für Revisionsanträge und für Erklärungen auf solche hat es einen Monat Frist. Berufungsanträge, Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann es schriftlich selbst stellen.

§ 468 (§ 433)

(1) Hängt eine Verurteilung wegen Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung davon ab, ob ein Steueranspruch besteht oder ob und in welcher Höhe ein Steueranspruch verkürzt oder ein Steuervorteil zu Unrecht gewährt ist, und hat der Reichsfinanzhof über diese Fragen entschieden, so bindet dessen Entscheidung das Gericht. Liegt eine Entscheidung des Reichsfinanzhofs nicht vor, sind die Fragen jedoch von Finanzbehörden oder Finanzgerichten zu entscheiden, so hat das Gericht das Strafverfahren auszusetzen, bis über die Fragen rechtskräftig entschieden worden ist. Entscheidet der Reichsfinanzhof, so bindet dessen Entscheidung das Gericht. Ergeht keine Entscheidung des Reichsfinanzhofs, so hat das Gericht, wenn es von der rechtskräftigen Entscheidung des Finanzamts oder der Rechtsmittelbehörde abweichen will, die Entscheidung des Reichsfinanzhofs einzuholen. Es übersendet die Akten dem Reichsfinanzhof. Dieser entscheidet im Beschlußverfahren in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Seine Entscheidung ist bindend.

(2) Während der Aussetzung des Verfahrens ruht die Verjährung.

(3) Weicht die Entscheidung des Reichsfinanzhofs von der rechtskräftigen Entscheidung des Finanzamts oder der Rechtsmittelbehörde ab, so ist diese zu berichtigen; § 222 Abs. 1, § 224 gelten entsprechend.

§ 469 (§ 434)

(1) Das Gericht ist bei der Entscheidung an die im Strafbescheide festgesetzte Strafe nicht gebunden.

(2) Stellt sich heraus, daß die Tat der Strafbefugnis des Finanzamts entzogen war, so hat das Gericht, ohne in der Sache zu entscheiden, den Strafbescheid durch Beschluß aufzuheben und die Verhandlungen der Staatsanwaltschaft mitzuteilen; gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.

§ 470 (§ 435)

Kann eine durch Strafbescheid festgesetzte Geldstrafe oder die Strafe des Ersatzes des Wertes nicht einziehbarer Sachen nicht beigetrieben werden, so hat das Gericht auf Antrag des Finanzamts die Strafe in Freiheitsstrafe umzuwandeln. Das Finanzamt übersendet die Verhandlungen der Staatsanwaltschaft. Die Entscheidung steht

dem Gerichte zu, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre. Vor der Entscheidung sind die Staatsanwaltschaft und der, gegen den die Strafe festgesetzt ist, sowie das Finanzamt zu hören. Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.

§ **471** (§ 436)

Beamte der Finanzämter dürfen außerhalb des Deutschen Reichs wohnende Personen, von denen eine Geldstrafe nicht eingezogen werden kann, beim Antreffen im Inland festnehmen. Sie haben sie ohne Verzug der Strafvollstreckungsbehörde vorzuführen. Diese hat die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken oder, wenn eine solche noch nicht festgesetzt ist, die Entscheidung über die Umwandlung sofort herbeizuführen und die festgenommenen Personen solange in Haft zu behalten; die Haft ist auf die Freiheitsstrafe unverkürzt anzurechnen.

§ **472** (§ 437)

(1) Erhebt die Staatsanwaltschaft wegen einer Steuerzuwiderhandlung die öffentliche Klage, so hat das Finanzamt die Rechte eines Nebenklägers (§ 467).

(2) Lehnt die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Verfolgung einer Steuerzuwiderhandlung ab, so kann das Finanzamt die öffentliche Klage selbst erheben. Sein Vertreter hat im weiteren Verfahren dieselbe Stellung wie die Staatsanwaltschaft im Verfahren auf öffentliche Klage. § 467 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Hat das Finanzamt die öffentliche Klage erhoben, so kann die Staatsanwaltschaft in jeder Lage des Verfahrens mitwirken. Sie bewirkt die Ladungen zur Hauptverhandlung und muß darin vertreten sein. Die Entscheidungen sind ihr bekanntzugeben. Bis zur Rechtskraft des Urteils kann sie die Verfolgung übernehmen; legt sie ein Rechtsmittel ein, so übernimmt sie die Verfolgung. Das Verfahren wird in der Lage fortgesetzt, in der es sich befindet. Das Finanzamt hat die Rechte eines Nebenklägers (§ 467).

(4) Die Vorschrift des § 468 gilt auch in den Fällen dieses Paragraphen.

§ **473** (§ 438)

Ist der Angeklagte in den Fällen des § 472 abwesend (§ 276 der Strafprozeßordnung), so ist gegen ihn nach den §§ 278 bis 284 der Strafprozeßordnung zu verfahren.

§ 474 (§ 439 — *§ 439*)

(1) Wenn jemand als Nebenbeteiligter für die Geldstrafe haftet, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe nur zu vollstrecken, nachdem das Finanzamt gehört worden ist und soweit es die Vollstreckung beantragt.

(2) Hat das Gericht anerkannt, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten bekanntzumachen sei, so bestimmt das Finanzamt die Art der Bekanntmachung.

§ 475 (§ 441)

Schließt das gerichtliche Verfahren mit einer Verurteilung, so gehören die notwendigen Auslagen des Finanzamts zu den Kosten des Verfahrens.

§ 476 (§ 442)

Das Landesfinanzamt kann die Befugnisse, die den Finanzämtern im gerichtlichen Verfahren zustehen, anderen Behörden oder bestimmten Beamten übertragen.

Vierter Titel: Niederschlagung

§ 477 (§ 443)

(1) Der Reichsminister der Finanzen ist befugt, von der Einleitung oder Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens abzusehen und im Verwaltungsstrafverfahren erkannte Strafen zu erlassen; im übrigen steht das Recht der Begnadigung den Regierungen der Länder zu. Der Reichsminister der Finanzen kann die ihm zustehenden Befugnisse auf die ihm unterstellten Finanzbehörden übertragen.

(2) Die Finanzämter sind befugt, von der Einleitung oder Durchführung einer Untersuchung abzusehen, wenn eine Hinterziehung nicht in Frage kommt und das Verschulden des Täters geringfügig ist.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 478 (§ 444 Abs. 2, § 451 — *§ 444*)

(1) Die vor dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung (23. Dezember 1919) verkündeten Steuergesetze des Reichs treten insoweit außer Kraft, als sie mit der Reichsabgabenordnung nicht im Einklang stehen.

(2) Das Gesetz über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1591ff.) mit Ausnahme des § 46 ist am 23. Dezember 1919 außer Kraft getreten.

§ 479 (§ 449 — *§ 445*)

Außer Kraft treten:

1. die §§ 420 bis 429 der Strafprozeßordnung insoweit, als die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das gerichtliche Verfahren in Steuerstrafsachen Anwendung finden;
2. der § 419 der Strafprozeßordnung insoweit, als § 421 Abs. 2, § 447 Abs. 2 und § 419 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung Anwendung finden;
3. Artikel 104 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch insoweit, als die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Erstattungs- und Vergütungsansprüche Anwendung finden.

§ 480 (*§ 447*)

(1) Soweit die Finanzämter und Landesfinanzämter in dem Zeitpunkt, in dem der § 18 in Kraft tritt, für Körperschaften des öffentlichen Rechtes Verwaltungsgeschäfte führen, die nicht unter die Vorschriften des § 18 fallen, führen die Finanzämter und Landesfinanzämter die Verwaltung fort. Von den im Satz 1 bezeichneten artfremden Geschäften sollen die Finanzämter und Landesfinanzämter möglichst bald entlastet werden; hierüber werden der Reichsminister der Finanzen und die beteiligten Landesregierungen die erforderlichen Vereinbarungen treffen.

(2) Im übrigen werden die Finanzämter und Landesfinanzämter für Körperschaften des öffentlichen Rechtes Verwaltungsgeschäfte, die nicht unter die Vorschriften des § 18 fallen, nur dann führen, wenn ihnen der Reichsminister der Finanzen auf Grund besonderer Vereinbarungen, die er mit der beteiligten Landesregierung getroffen hat, die Verwaltung überträgt.

§ 481 (*§ 448*)

(1) Bestehen in einem Lande Behörden, zu deren Aufgaben die Ermittlung des Wertes von Grundstücken gehört (zum Beispiel

Katasterämter), so hat auf Antrag der Landesregierung der Reichsminister der Finanzen diesen Behörden

1. die Vorbereitung der Einzelbewertung und

2. die Vorbereitung der Zerlegung der Besteuerungsgrundlagen für die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe sowie für die Grundstücke und Betriebsgrundstücke zu übertragen. Die Vorbereitung hat im laufenden Einvernehmen mit dem Vorsteher des Finanzamts zu erfolgen; die Befugnis des Vorstehers des Finanzamts zur Führung der Geschäfte des Steuerausschusses und die Befugnis des Präsidenten des Landesfinanzamts zur Leitung des gesamten Bewertungsgeschäfts in seinem Bezirke bleiben unberührt.

(2) Zum Mitglied derjenigen Abteilungen des Steuerausschusses, denen die Bewertung der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe, der Grundstücke und Betriebsgrundstücke obliegt, soll die Landesregierung in erster Linie den Vorsteher der Behörde bestimmen, der die Vorbereitung der Bewertung nach Abs. 1 übertragen worden ist. Der Beamte ist in diesem Falle, soweit es sich um die Feststellung der Einheitswerte für die im Satz 1 bezeichneten Betriebe und Grundstücke handelt, nach näherer Bestimmung der Steuerausschußordnung stellvertretender Vorsitzender der Abteilung.

§ 482 (*§ 449*)

Auf Antrag einer Landesregierung hat der Reichsminister der Finanzen die Geschäfte der Finanzämter bei der Verwaltung der Grunderwerbsteuer den von der Landesregierung bezeichneten Behörden zu übertragen. Ein Anspruch auf Entschädigung gegen das Reich wird hierdurch nicht begründet; ein Abzug von vier vom Hundert zugunsten des Reichs findet nicht statt. Im Falle des Satzes 1 gelten für die Beitreibung die landesrechtlichen Vorschriften.

§ 483 (*§ 450*)

Für Rechtsmittel, die Zuschläge zur Grunderwerbsteuer betreffen, können die Länder, soweit die Rechtsmittel auf einen lediglich für die Zuschläge geltenden Grund gestützt werden, das Rechtsmittelverfahren abweichend von den Vorschriften der Reichsabgabenordnung regeln.

§ 484 (*§ 451*)

Für Rechtsmittel, die die Festsetzung einer Realsteuer (die Festsetzung des zu entrichtenden Steuerbetrags) betreffen und lediglich auf Gründe gestützt werden, die für den zu entrichtenden Steuerbetrag, nicht dagegen für die Besteuerungsgrundlagen oder für den Steuermeßbetrag gelten, können die Länder das Rechtsmittelverfahren abweichend von den Vorschriften der Reichsabgabenordnung auch dann regeln, wenn die Festsetzung des zu entrichtenden Steuerbetrags dem Finanzamt übertragen worden ist. § 210 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 485 (*§ 452*)

Soweit auf dem Gebiete der Landesstempelsteuern strafrechtliche Vorschriften gegen Personen bestehen, die an der Verwaltung der Steuer beteiligt sind, bewendet es wegen des Strafverfahrens bei den landesrechtlichen Vorschriften.

§ 486 (*§ 453*)

Soweit für Abgaben, die weder von Behörden der Reichsfinanzverwaltung noch von anderen Behörden des Reichs verwaltet werden, die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß gelten, kann die Landesregierung bestimmen, welchen Stellen die Befugnisse zustehen, die in den für anwendbar erklärten Vorschriften den Finanzämtern und Landesfinanzämtern zugewiesen sind.

§ 487 (*§ 454*)

Wenn nach dem Landesrechte Gemeinden oder Gemeindeverbänden Verwaltungsgeschäfte auf dem Gebiete der Steuern der Länder obliegen, so bleibt die Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Lande und den Gemeinden oder Gemeindeverbänden der Landesgesetzgebung überlassen.

§ 488 (§ 20 — *§ 455*)

Mit Zustimmung der beteiligten Reichsminister kann die Verwaltung von Reichsvermögen Landesverwaltungsbehörden übertragen werden *.

* Der § 489 ist außer Anwendung gesetzt worden durch die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279), Erster Teil Kapitel I Artikel 2 Nr. 1.

Steuerausschußordnung

Vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I Seite 267)

Auf Grund der §§ 12, 42 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Neubildung der Steuerausschüsse

(1) Die Steuerausschüsse bei den Finanzämtern sind nach den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 und nach den Bestimmungen dieser Verordnung alsbald neu zu bilden.

(2) Von der Neubildung an übernimmt der neue Steuerausschuß die Geschäfte der Steuerausschüsse und der Bewertungsausschüsse, die bisher auf Grund der Reichsabgabenordnung und des Reichsbewertungsgesetzes bei den Finanzämtern gebildet waren.

(3) Inwieweit der neue Steuerausschuß bei der Besteuerung mitzuwirken hat, bestimmt sich für die Zeit vom 1. April 1932 ab nach den §§ 31, 32 der Reichsabgabenordnung. In der Zeit bis zum 1. April 1932 wirkt der neue Steuerausschuß bei der Besteuerung insoweit mit, als entweder das bisherige (vor der Verordnung vom 1. Dezember 1930 geltende) Recht eine Mitwirkung der bisherigen Steuerausschüsse, des bisherigen Grundwertausschusses und des bisherigen Gewerbeausschusses vorsieht oder die Notwendigkeit einer Mitwirkung des Steuerausschusses sich aus dem Dritten Teil Kapitel I § 4 Abs. 1 bis 3 der Verordnung vom 1. Dezember 1930 ergibt.

(4) Im übrigen gelten von der Neubildung an für das Verfahren des Steuerausschusses und für die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder die Vorschriften der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931.

§ 2

Amtsperiode der Steuerausschüsse

(1) Die Amtsperiode der Steuerausschüsse, die gemäß § 1 erstmalig neu gebildet werden, endigt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1935.

(2) Von da ab ist die Amtsperiode der Steuerausschüsse jeweils vier Jahre.

(3) Jeweils in den letzten sechs Monaten vor dem Ablauf der Amtsperiode finden die Neuwahlen und die sonstigen Vorbereitungen für die Neubildung der Steuerausschüsse statt.

§ 3

Veranlagungsbezirk

Veranlagungsbezirk im Sinne des § 34 Abs. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung ist der Bezirk des Finanzamts.

§ 4

Örtliche Zuständigkeit des Steuerausschusses

(1) Die örtliche Zuständigkeit des Steuerausschusses bestimmt sich nach den Vorschriften, die für die örtliche Zuständigkeit des Finanzamts gelten. Hierbei kommt es auf die Verhältnisse am Feststellungszeitpunkt oder am Schlusse des Steuerabschnitts an; der Reichsminister der Finanzen kann im Verwaltungsweg bestimmen, daß statt des Schlusses des Steuerabschnitts ein anderer Zeitpunkt für die Zuständigkeit maßgebend ist.

(2) Wenn ein landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betrieb, ein Grundstück, ein Betriebsgrundstück oder ein Werk zur Gewinnung von Mineralien sich auf die Bezirke mehrerer Finanzämter erstreckt (§ 72 Nr. 1 Satz 2 der Reichsabgabenordnung), so bestimmt sich hinsichtlich dieser Gegenstände die örtliche Zuständigkeit für die in den §§ 214, 215 der Reichsabgabenordnung bezeichneten gesonderten Feststellungen nach den folgenden Grundsätzen:

1. Zuständig ist der Steuerausschuß des Finanzamts, in dessen Bezirk sich die Gebäude befinden, von denen aus der Betrieb oder das Grundstück oder das Werk zur Gewinnung von Mineralien bewirtschaftet wird.
2. Liegen die Gebäude in den Bezirken mehrerer Finanzämter, so ist der Steuerausschuß des Finanzamts zuständig, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil der Gebäude befindet.
3. Wenn zu dem Betriebe, zu dem Grundstück oder zu dem Werke zur Gewinnung von Mineralien derartige Gebäude nicht gehören, so ist der Steuerausschuß des Finanzamts zuständig, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Betriebs, des Grundstücks oder des Werkes zur Gewinnung von Mineralien befindet.

4. Bahnanlagen sind von dem Steuerausschuß des Finanzamts zu bewerten, in dessen Bezirk sich der wichtigste Bahnhof der von der Bahnunternehmung betriebenen Strecken befindet. Liegt einer der zu der Anlage gehörigen Bahnhöfe in derselben Gemeinde oder in dem Bezirk desselben Finanzamts wie der Ort der Leitung, so sind die Bahnanlagen von dem Steuerausschuß des Finanzamts zu bewerten, in dessen Bezirk sich dieser Bahnhof befindet.

§ 5

Abteilungen innerhalb des Steuerausschusses

(1) Innerhalb eines jeden Steuerausschusses werden eine Grundbesitz-Abteilung oder mehrere Grundbesitz-Abteilungen und eine Gewerbe-Abteilung oder mehrere Gewerbe-Abteilungen gebildet.

(2) Werden mehrere Grundbesitz-Abteilungen gebildet, so werden die Geschäftsbereiche dieser Abteilungen gegeneinander örtlich abgegrenzt (Abteilungsbezirke); entsprechendes gilt, wenn mehrere Gewerbe-Abteilungen gebildet werden. § 4 findet sinngemäß Anwendung.

(3) In Abweichung von der Regel des Abs. 2 Satz 1 ist es zulässig:

1. neben denjenigen Gewerbe-Abteilungen, deren Geschäftsbereiche örtlich abgegrenzt sind, eine besondere Gewerbe-Abteilung zu bilden, der es obliegt, bei der Besteuerung aller Körperschaftsteuerpflichtigen, für die das Finanzamt zuständig ist, nach näherer Maßgabe des § 8 mitzuwirken; wenn eine derartige besondere Gewerbe-Abteilung nicht ausreicht, so können mehrere derartige besondere Gewerbe-Abteilungen gebildet werden, deren Geschäftsbereiche gegeneinander örtlich abzugrenzen sind;
2. einer derjenigen Gewerbe-Abteilungen, deren Geschäftsbereiche örtlich abgegrenzt sind, zu ihren sonstigen Obliegenheiten noch die weitere Aufgabe zu übertragen, bei der Besteuerung aller Körperschaftsteuerpflichtigen, für die das Finanzamt zuständig ist, nach näherer Maßgabe des § 8 mitzuwirken.

(4) Wenn Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel darüber entstehen, welche Abteilung innerhalb des Steuerausschusses zuständig ist, so entscheidet hierüber der Vorsteher des Finanzamts. Gegen seine Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 6

Abgrenzung der Abteilungsbezirke

(1) Für die Abgrenzung der Abteilungsbezirke gelten die folgenden Grundsätze:

1. Ein Abteilungsbezirk soll in der Regel nicht weniger als 1 500 Einwohner umfassen.
2. Ein Abteilungsbezirk darf sich (außer in den Fällen des § 5 Abs. 3) nicht über das Gebiet mehrerer Länder erstrecken.
3. Auf die Abgrenzung der Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde und des nächstübergeordneten Gemeindeverbandes sowie der im § 481 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Landesbehörden (z. B. Katasterämter) soll tunlichst Rücksicht genommen werden.
4. Die Abteilungsbezirke der Gewerbe-Abteilungen brauchen mit den Abteilungsbezirken der Grundbesitz-Abteilungen nicht übereinzustimmen.

(2) Die Abgrenzung der Abteilungsbezirke nimmt der Präsident des Landesfinanzamts vor. Er setzt sich zuvor mit der Landesregierung oder mit der von ihr benannten Landesbehörde ins Benehmen.

§ 7

Mitwirkung der Grundbesitz-Abteilungen

Die örtlich zuständige (§ 5 Abs. 2, 4) Grundbesitz-Abteilung wirkt mit:

1. Bei der gesonderten Feststellung der Einheitswerte (§§ 214, 215 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung) für die folgenden Gegenstände:
   a) landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe,
   b) Grundstücke und Betriebsgrundstücke; hierunter fallen auch:
      I. Gebäude, die auf fremden Grund und Boden errichtet sind,
      II. Erbbaurechte, Erbpachtrechte und sonstige grundstücksgleiche Berechtigungen, sofern nicht nach § 8 Nr. 1b die Gewerbe-Abteilung mitwirkt;
   c) Teile der unter a und b bezeichneten Gegenstände.

2. Bei der gesonderten Feststellung der steuerpflichtigen Reineinkünfte in den Fällen des § 215 Abs. 2 Nr. 1, 4 der Reichsabgabenordnung (Reineinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und aus Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens).
3. Bei der Festsetzung der Steuern vom Einkommen und vom Umsatz, wenn der Steuerpflichtige in dem Steuerabschnitt Einkünfte (Einnahmen) der folgenden Arten gehabt hat:
   a) Einkünfte (Einnahmen) aus inländischer Land- und Forstwirtschaft, aus inländischem Gartenbau und aus sonstiger nicht gewerblicher Bewirtschaftung inländischen Bodens,
   b) Einkünfte (Einnahmen) aus Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens, das im Inland belegen oder in einem inländischen öffentlichen Buch oder Register eingetragen ist.

   Hat der Steuerpflichtige in dem Steuerabschnitt neben Einkünften (Einnahmen) der unter a und b bezeichneten Arten auch andere Einkünfte (Einnahmen) gehabt, so ist die Grundbesitz-Abteilung nur dann zuständig, wenn die Einkünfte (Einnahmen) der unter a und b bezeichneten Arten für die Stellung des Steuerpflichtigen im Erwerbsleben im Vordergrund stehen; hierbei kommt es nicht so sehr auf die Höhe der Einkünfte (Einnahmen) als vielmehr auf den Schwerpunkt der wirtschaftlichen Betätigung des Steuerpflichtigen an.
4. Bei der Entscheidung über den Einspruch, wenn bei dem angefochtenen Bescheide die Grundbesitz-Abteilung mitgewirkt hat oder wenn für die Einspruchsentscheidung die Voraussetzungen der Nr. 1, 2 oder 3 vorliegen.

§ 8

Mitwirkung der Gewerbe-Abteilungen

Die örtlich zuständige (§ 5 Abs. 2 bis 4) Gewerbe-Abteilung wirkt mit:

1. Bei der gesonderten Feststellung der Einheitswerte (§§ 214, 215 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung) für die folgenden Gegenstände:
   a) gewerbliche Betriebe;

b) Mineralgewinnungsrechte, Abdeckereigerechtigkeiten und sonstige grundstücksgleiche Berechtigungen, deren Ausübung allein schon ein Gewerbe begründen würde;
c) Teile der unter a und b bezeichneten Gegenstände.

2. Bei der gesonderten Feststellung der steuerpflichtigen Reineinkünfte in den Fällen des § 215 Abs. 2 Nr. 2, 3 der Reichsabgabenordnung (Reineinkünfte aus Gewerbebetrieb und aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit).
3. Bei der Festsetzung der Steuermeßbeträge für die Gewerbesteuer.
4. Bei der Festsetzung der Steuern vom Einkommen und vom Umsatz, sofern nicht nach § 7 Nr. 3 die Grundbesitz-Abteilung mitwirkt. Die Gewerbe-Abteilung ist zum Beispiel auch zuständig für die Festsetzung der Einkommensteuer solcher Steuerpflichtiger, die in dem Steuerabschnitt Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder aus Kapitalvermögen gehabt haben.
5. Bei der Entscheidung über den Einspruch, wenn bei dem angefochtenen Bescheide die Gewerbe-Abteilung mitgewirkt hat oder wenn für die Einspruchsentscheidung die Voraussetzungen der Nr. 1, 2, 3 oder 4 vorliegen.

§ 9
Zuständigkeits-Rügen

(1) Daß der Steuerausschuß des Finanzamts örtlich unzuständig, vielmehr der Steuerausschuß eines anderen Finanzamts örtlich zuständig sei, kann nur bis zum Ablauf der Einspruchsfrist geltend gemacht werden (§ 79 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung).

(2) Rechtsmittel können nicht darauf gestützt werden, daß die Abteilung des Steuerausschusses, die bei der Entscheidung mitgewirkt hat, nicht zuständig, vielmehr eine andere Abteilung des Steuerausschusses zuständig sei. Insbesondere kann nicht geltend gemacht werden, daß statt einer Grundbesitz-Abteilung eine Gewerbe-Abteilung oder statt einer Gewerbe-Abteilung eine Grundbesitz-Abteilung hätte mitwirken müssen.

§ 10
Vorsitz

(1) Den Vorsitz in den Abteilungen des Steuerausschusses führt der Vorsteher des Finanzamts oder ein von ihm beauftragter Sachbearbeiter des Finanzamts.

(2) In den Grundbesitz-Abteilungen führt der Vertreter des Landes (§ 36 Abs. 2, § 481 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung) vertretungsweise den Vorsitz, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. wenn es sich um die Feststellung der Einheitswerte für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe, für Grundstücke und Betriebsgrundstücke handelt und
2. wenn als Vertreter des Landes der Vorsteher der Behörde, der die Vorbereitung der Bewertung nach § 481 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung übertragen worden ist (z. B. der Vorsteher des Katasteramts), oder sein im gleichen Range stehender Vertreter an der Sitzung teilnimmt und
3. wenn weder der Vorsteher des Finanzamts noch sein ständiger Vertreter (§ 29 Abs. 1 Satz 2 der Reichsabgabenordnung) an der Sitzung teilnimmt.

(3) Entstehen Meinungsverschiedenheiten darüber, inwieweit der Vertreter des Landes berechtigt ist, vertretungsweise den Vorsitz zu führen, so entscheidet der Präsident des Landesfinanzamts im Benehmen mit der Landesregierung oder mit der von der Landesregierung benannten Landesbehörde.

(4) Wenn der Vertreter des Landes in der Grundbesitz-Abteilung vertretungsweise den Vorsitz übernimmt (Abs. 2), so bleibt der Sachbearbeiter des Finanzamts, der an der Sitzung teilnimmt, stimmberechtigt.

(5) Die Abteilungen des Steuerausschusses werden zu ihren Sitzungen von dem Vorsteher des Finanzamts schriftlich oder mündlich berufen. Den Ort der Sitzung bestimmt der Vorsteher des Finanzamts.

(6) Zu Beginn einer jeden Sitzung verweist der Vorsitzende die Ausschuß-Mitglieder auf ihre Pflicht, bei den Ausschuß-Verhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die Verhandlungen und die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen geheimzuhalten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerten. Dieser Hinweis hat auch in solchen Sitzungen zu erfolgen, in denen eine Verpflichtung von Mitgliedern gemäß § 39 Abs. 1, 2 der Reichsabgabenordnung nicht stattfindet.

Allgemeines über die Ausschuß-Mitglieder

§ 11

(1) Die Mitglieder des Steuerausschusses sollen in wirtschaftlichen Fragen sachkundig und mit den örtlichen Verhältnissen des Abteilungsbezirks vertraut sein.

(2) Bei der Bildung der Abteilungen des Steuerausschusses ist (in den Grenzen des § 37 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung) darauf zu sehen, daß die verschiedenen Arten des Vermögens und Einkommens vertreten sind (§ 37 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung). Vermögensarten oder Einkommensarten, die in dem Abteilungsbezirk von Bedeutung, aber in der Abteilung durch die gewählten oder ernannten Mitglieder nicht vertreten sind, sollen bei der Wahl oder Ernennung der stellvertretenden Mitglieder (§ 12 Abs. 3 Satz 1) berücksichtigt werden.

(3) Bei der Durchführung des Abs. 2 soll zum Beispiel darauf Bedacht genommen werden, daß in den Grundbesitz-Abteilungen

1. in städtischen Bezirken die verschiedenen vorkommenden Arten des Grundbesitzes (Mietwohnhaus, Villa, Geschäftshaus, Bauland usw.),
2. in ländlichen Bezirken die verschiedenen vorkommenden Besitzgrößen (Klein-, Mittel- und Großbesitz) vertreten sind; neben dem landwirtschaftlichen Besitz (mit Einschluß der Binnenfischerei, soweit sie zum landwirtschaftlichen Vermögen zu rechnen ist) sollen gegebenenfalls je nach der örtlichen Bedeutung der forstwirtschaftliche Besitz und der gärtnerische Besitz (mit Einschluß des Weinbaus) in den Grenzen des § 37 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vertreten sein.

(4) In welcher Weise die verschiedenen Arten des Vermögens und des Einkommens in den Abteilungen des Steuerausschusses vertreten sein sollen und welchen Berufsgruppen, Vermögensarten und Einkommensarten die von den einzelnen Wahlberechtigten zu wählenden Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter entnommen werden sollen, regelt der Präsident des Landesfinanzamts. Er setzt sich zuvor mit der Landesregierung oder mit der von ihr benannten Landesbehörde ins Benehmen.

§ 12

(1) Die Mitglieder des Steuerausschusses werden gesondert für die einzelnen Abteilungen und jeweils für eine Amtsperiode (§ 2 Abs. 1, 2) gewählt, ernannt oder bestellt. Wenn im Verlauf einer Amtsperiode Abteilungen eines Steuerausschusses neu gebildet werden, so werden die Mitglieder, die den neuen Abteilungen angehören, für den Rest der Amtsperiode gewählt, ernannt oder bestellt. Ein bestelltes Mitglied kann durch die Stelle, die das Mitglied bestellt hat (Landesregierung, Gemeindevorstand, Vertretung des übergeordneten Gemeindeverbandes, Staatsaufsichtsbehörde), jederzeit abberufen werden.

(2) Die Mitglieder des Steuerausschusses (gewählte, ernannte und bestellte Mitglieder) können mehreren Abteilungen angehören. Insbesondere ist es zulässig, daß ein Mitglied sowohl Grundbesitz-Abteilungen als auch Gewerbe-Abteilungen angehört.

(3) Für jedes gewählte Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, für jedes ernannte Mitglied ein Stellvertreter ernannt. Für jedes bestellte Mitglied wird entweder ein Stellvertreter oder es werden mehrere Stellvertreter bestellt; es ist zulässig, daß in einer Ausschuß-Sitzung bei einem Teil der Fälle das bestellte Mitglied, bei einem anderen Teil der Fälle ein Stellvertreter des bestellten Mitgliedes und bei einem weiteren Teil der Fälle ein anderer Stellvertreter des bestellten Mitgliedes mitwirkt.

(4) Stellt sich im Verlauf der Amtsperiode (§ 2 Abs. 1, 2) heraus, daß sowohl ein Ausschuß-Mitglied als auch sein Stellvertreter (bei bestellten Mitgliedern: die mehreren Stellvertreter) dauernd verhindert ist, im Steuerausschuß mitzuwirken, so findet für den Rest der Amtsperiode, wenn der Rest größer ist als sechs Monate, eine Ersatzwahl, Ersatzernennung oder Ersatzbestellung statt. Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt worden (§ 20 Abs. 2), so tritt, wenn das Mitglied und sein Vertreter auf die Dauer verhindert sind, an die Stelle des Mitglieds derjenige Ersatzmann, der hinter dem an letzter Stelle gewählten Mitglied, und an die Stelle des Vertreters derjenige Ersatzmann, der hinter dem an letzter Stelle gewählten Vertreter als nächster auf dem entsprechenden Wahlvorschlage steht; ist auf dem Wahlvorschlag ein Ersatzmann nicht mehr vorhanden, so findet nach näherer Maßgabe des Satz 1 eine Ersatzwahl statt.

§ 13

Zahl der gewählten Mitglieder

(1) Den einzelnen Abteilungen des Steuerausschusses gehören (je nach der Größe, der wirtschaftlichen Gestaltung und der wirtschaftlichen Bedeutung der Abteilungsbezirke) entweder vier oder sechs oder acht gewählte Mitglieder an. Die eine Hälfte wird von Organen der Selbstverwaltung (§ 14), die andere Hälfte von öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen (§§ 15 bis 19) gewählt.

(2) Die Zahl (Abs. 1 Satz 1) wird für jede Abteilung des Steuerausschusses von dem Präsidenten des Landesfinanzamts bestimmt. Er setzt sich zuvor mit der Landesregierung oder mit der von ihr benannten Landesbehörde ins Benehmen.

§ 14

Wahlberechtigte Organe der Selbstverwaltung

(1) Wahlberechtigtes Organ der Selbstverwaltung ist die Gemeindevertretung, wenn die Abteilung des Steuerausschusses sich auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkt. Für die Stadt Berlin können nach näherer Bestimmung des Präsidenten des Landesfinanzamts die Bezirksversammlungen der einzelnen Bezirke an die Stelle der Gemeindevertretung treten. Für die Gemeinde Stadt Hamburg kann die Wahl durch den Bürgerausschuß erfolgen.

(2) Wenn die Abteilung des Steuerausschusses mehrere Gemeinden oder Teile von diesen umfaßt, so ist die Vertretung des übergeordneten Gemeindeverbandes wahlberechtigt. Was als übergeordneter Gemeindeverband anzusehen ist, bestimmt die Landesregierung. Gehören die Gemeinden des Abteilungsbezirks verschiedenen Gemeindeverbänden an, so verteilt der Präsident des Landesfinanzamts die Zahl der Ausschußmitglieder, die für die Abteilung des Steuerausschusses von Organen der Selbstverwaltung zu wählen sind, auf die beteiligten Gemeindeverbände.

(3) Wenn in den Fällen des Abs. 2 die Vertretung des übergeordneten Gemeindeverbandes nicht innerhalb des für die Wahlen vorgesehenen Zeitraums zusammentritt und bei ihr ein Ausschuß besteht, der Organ der Selbstverwaltung ist (zum Beispiel bei dem preußischen Kreise der Kreisausschuß), nimmt dieser die Wahl vor; die Landesregierung kann bestimmen, daß, wenn ein solcher Ausschuß

besteht, dieser die Wahl in allen Fällen vorzunehmen hat. Besteht eine Vertretung des übergeordneten Gemeindeverbandes nicht, so verteilt der Präsident des Landesfinanzamts die Zahl der Ausschuß-Mitglieder, die für die Abteilung des Steuerausschusses von Organen der Selbstverwaltung zu wählen sind, auf alle oder auf einzelne zu dem Abteilungsbezirk gehörige Gemeinden; bei der Verteilung ist von der Einwohnerzahl der Gemeinden auszugehen.

(4) Wer zur Wahl eines Ausschuß-Mitgliedes berechtigt ist, ist auch zur Wahl des Stellvertreters berechtigt.

(5) Entstehen Zweifel darüber, welches Organ der Selbstverwaltung wahlberechtigt ist, so entscheidet der Präsident des Landesfinanzamts im Benehmen mit der Landesregierung oder mit der von der Landesregierung benannten Landesbehörde.

Wahlberechtigte öffentlich-rechtliche berufsständische Vertretungen

§ 15

Soweit die Ausschuß-Mitglieder von öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen zu wählen sind, gelten für die Wahlberechtigung die in den §§ 16 bis 19 enthaltenen Grundsätze.

§ 16

Wenn die Zahl der Ausschuß-Mitglieder, die für die einzelne Abteilung des Steuerausschusses von öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen zu wählen sind, vier beträgt, so sind wahlberechtigt:

1. für die Grundbesitz-Abteilungen:
   a) in Bezirken mit weitaus überwiegend ländlichem Charakter:
      I. die Landwirtschaftskammer (Bauernkammer) für drei Mitglieder,
      II. eine der übrigen in Frage kommenden berufsständischen Vertretungen (zum Beispiel Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder gleichstehende Kammern usw.) für ein Mitglied;

b) in Bezirken mit weitaus überwiegend städtischem Charakter:
   I. die berufsständischen Vertretungen der Gewerbe für zusammen drei Mitglieder, die je nach der örtlichen Bedeutung der Gewerbe auf die verschiedenen gewerblichen berufsständischen Vertretungen zu verteilen sind,
   II. eine der berufsständischen Vertretungen der freien Berufe für ein Mitglied;

2. für die Gewerbe-Abteilungen:
   a) die berufsständischen Vertretungen der Gewerbe für zusammen drei Mitglieder, die je nach der örtlichen Bedeutung der Gewerbe auf die verschiedenen gewerblichen berufsständischen Vertretungen zu verteilen sind,
   b) eine der berufsständischen Vertretungen der freien Berufe für ein Mitglied.

§ 17

Wenn die Zahl der Ausschuß-Mitglieder, die für die einzelne Abteilung des Steuerausschusses von öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen zu wählen sind, drei beträgt, so sind wahlberechtigt:

1. für die Grundbesitz-Abteilungen:
   a) in Bezirken mit weitaus überwiegend ländlichem Charakter:
      I. die Landwirtschaftskammer (Bauernkammer) für zwei Mitglieder,
      II. eine der übrigen in Frage kommenden berufsständischen Vertretungen (z. B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder gleichstehende Kammern usw.) für ein Mitglied;
   b) in Bezirken mit weitaus überwiegend städtischem Charakter:
      I. die berufsständischen Vertretungen der Gewerbe für zusammen zwei Mitglieder, die je nach der örtlichen Bedeutung der Gewerbe auf die verschiedenen gewerblichen berufsständischen Vertretungen zu verteilen sind,

II. eine der berufsständischen Vertretungen der freien Berufe für ein Mitglied;

2. für die Gewerbe-Abteilungen:
   a) die berufsständischen Vertretungen der Gewerbe für zusammen zwei Mitglieder, die je nach der örtlichen Bedeutung der Gewerbe auf die verschiedenen gewerblichen berufsständischen Vertretungen zu verteilen sind,
   b) eine der berufsständischen Vertretungen der freien Berufe für ein Mitglied.

§ 18

Wenn die Zahl der Ausschuß-Mitglieder, die für die einzelne Abteilung des Steuerausschusses von öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen zu wählen sind, zwei beträgt, so sind wahlberechtigt:

1. für die Grundbesitz-Abteilungen:
   a) in Bezirken mit weitaus überwiegend ländlichem Charakter die Landwirtschaftskammer (Bauernkammer) für zwei Mitglieder,
   b) in Bezirken mit weitaus überwiegend städtischem Charakter die berufsständischen Vertretungen der Gewerbe für zusammen zwei Mitglieder, die je nach der örtlichen Bedeutung der Gewerbe auf die verschiedenen gewerblichen berufsständischen Vertretungen zu verteilen sind;
2. für die Gewerbe-Abteilungen:
   die berufsständischen Vertretungen der Gewerbe für zusammen zwei Mitglieder, die je nach der örtlichen Bedeutung der Gewerbe auf die verschiedenen gewerblichen berufsständischen Vertretungen zu verteilen sind.

§ 19

(1) Für Bezirke, in denen weder ländlicher noch städtischer Charakter weitaus überwiegt, finden die §§ 16 bis 18 sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß je nach der örtlichen Bedeutung der vorkommenden Berufe die Mitgliederzahl auf die berufsständischen Vertretungen zu verteilen ist.

(2) Von den Grundsätzen der §§ 16 bis 18 und des § 19 Abs. 1 kann abgewichen werden, wenn dies durch die örtlichen Verhältnisse gerechtfertigt ist.

(3) In den Fällen des § 16 Nr. 1b, des § 17 Nr. 1b und des § 18 Nr. 1b können die örtlichen Haus- und Grundbesitzervereine den wahlberechtigten berufsständischen Vertretungen geeignete Personen zur Wahl in die Grundbesitz-Abteilungen vorschlagen; sie sollen Namen, Beruf (Stand) und Anschrift der vorgeschlagenen Personen dem Präsidenten des Landesfinanzamts mitteilen.

(4) Nach Maßgabe der §§ 16 bis 18 und des § 19 Abs. 1, 2 bestimmt der Präsident des Landesfinanzamts, welche öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen wahlberechtigt und wieviele Ausschuß-Mitglieder von den einzelnen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen für die einzelnen Abteilungen des Steuerausschusses zu wählen sind. Der Präsident des Landesfinanzamts setzt sich zuvor mit der Landesregierung oder mit der von ihr benannten Landesbehörde ins Benehmen.

(5) Wenn eine wahlberechtigte öffentlich-rechtliche berufsständische Vertretung nicht innerhalb des für die Wahlen vorgesehenen Zeitraums zusammentritt, so ist die Wahl, wenn bei der berufsständischen Vertretung ein Ausschuß besteht, von diesem, sonst von dem Vorstand der berufsständischen Vertretung vorzunehmen. Die Landesregierung kann hierüber nähere Bestimmungen treffen.

(6) Wer zur Wahl eines Ausschuß-Mitgliedes berechtigt ist, ist auch zur Wahl des Stellvertreters berechtigt.

§ 20

Verfahren bei der Wahl

(1) Die Wahl muß für jede Abteilung gesondert vorgenommen werden. Die Mitglieder und ihre Vertreter werden gesondert gewählt.

(2) Ist ein Organ der Selbstverwaltung für zwei oder mehr Mitglieder wahlberechtigt, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Dabei sind, falls hierüber nicht landesrechtliche Vorschriften bestehen, die von den wahlberechtigten Organen erlassenen oder zu erlassenden Bestimmungen maßgebend.

(3) Soweit nicht Abs. 2 Platz greift, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 21

Ernannte Mitglieder

(1) Die Zahl der vom Präsidenten des Landesfinanzamts ernannten Mitglieder ist für jede Abteilung des Steuerausschusses gleich der Hälfte der Zahl der gewählten Mitglieder.

(2) Vor der Ernennung setzt der Präsident des Landesfinanzamts sich mit der Landesregierung oder mit der von ihr benannten Landesbehörde ins Benehmen.

(3) Bei der Auswahl der zu ernennenden Mitglieder soll der Präsident des Landesfinanzamts nach näherer Maßgabe des § 11 Abs. 2, 3 in erster Linie diejenigen Vermögensarten und Einkommensarten berücksichtigen, die in dem Abteilungsbezirk von Bedeutung, aber in der Abteilung des Steuerausschusses durch gewählte Mitglieder nicht vertreten sind. Insbesondere soll der Präsident des Landesfinanzamts darauf Bedacht nehmen, daß neben den Berufsgruppen, die in den öffentlich-rechtlichen berufsständigen Vertretungen zusammengefaßt sind, auch die sonstigen Berufsgruppen, insbesondere auch die Arbeitnehmer, sowohl in den Grundbesitz-Abteilungen als auch in den Gewerbe-Abteilungen eine angemessene Vertretung finden. Soweit die Vorschläge, die die örtlichen Haus- und Grundbesitzer-Vereine gemäß § 19 Abs. 3 den wahlberechtigten berufsständischen Vertretungen gemacht und dem Präsidenten des Landesfinanzamts mitgeteilt haben, bei der Wahl nicht berücksichtigt worden sind und eine angemessene Vertretung des Haus- und Grundbesitzes in den Grundbesitz-Abteilungen nicht sichergestellt ist, hat der Präsident des Landesfinanzamts bei der Ernennung für einen Ausgleich in den Grenzen des § 37 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung Sorge zu tragen.

§ 22

Bestellte Mitglieder

(1) Soweit die Mitglieder, die als Vertreter der Gemeinden dem Steuerausschuß angehören, von der Vertretung des übergeordneten Gemeindeverbandes oder von der Staatsaufsichtsbehörde bestellt werden (§ 36 Abs. 3 Satz 4 der Reichsabgabenordnung), soll den Vor-

ständen der beteiligten Gemeinden Gelegenheit gegeben werden, sich vor der Bestellung dazu zu äußern. Die Landesregierung bestimmt, ob und unter welchen Voraussetzungen dabei die Vermittlung der örtlichen Vertretungen des kommunalen Spitzenverbandes der Landgemeinden in Anspruch genommen werden soll.

(2) Nach § 36 Abs. 2 Satz 3 und nach § 36 Abs. 3 Satz 5 der Reichsabgabenordnung können mehrere Vertreter von Ländern und mehrere Vertreter von Gemeinden berechtigt sein, an der Beratung und Beschlußfassung über die Besteuerung eines Steuerpflichtigen teilzunehmen (zum Beispiel dann, wenn ein Betrieb sich auf das Gebiet mehrerer Länder und Gemeinden erstreckt). In einem solchen Falle haben, wenn an der Ausschuß-Sitzung mehrere Vertreter von Ländern oder mehrere Vertreter von Gemeinden teilnehmen, nur ein Vertreter eines Landes und nur ein Vertreter einer oder mehrerer Gemeinden Stimmrecht; die anderen an der Ausschuß-Sitzung teilnehmenden Vertreter von Ländern oder Gemeinden haben nur beratende Stimme. Welcher der mehreren in der Ausschuß-Sitzung erschienenen Vertreter von Ländern oder Gemeinden stimmberechtigt ist, wird unter den erschienenen Vertretern von Ländern und unter den erschienenen Vertretern von Gemeinden vereinbart; kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende (§ 10 Abs. 1, 2). Wenn in einem Falle, in dem mehrere Vertreter von Ländern oder mehrere Vertreter von Gemeinden zur Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung berechtigt sind, nur ein Vertreter eines Landes oder nur ein Vertreter eines oder mehrerer Gemeinden an der Ausschuß-Sitzung teilnimmt, so ist der Erschienene stimmberechtigt.

(3) In den Fällen, in denen mehrere Vertreter von Ländern oder mehrere Vertreter von Gemeinden zur Teilnahme an der Beratung berechtigt sind, werden, wenn die Abteilung des Steuerausschusses zu ihren Sitzungen berufen wird (§ 10 Abs. 5), nur die Vertreter derjenigen Länder und Gemeinden eingeladen, die sich bei entsprechender Anwendung der §§ 72, 73, 80, 81 der Reichsabgabenordnung und des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung ergeben. Andere Vertreter von Ländern oder Gemeinden, die zur Teilnahme an der Beratung berechtigt sind, werden zu der Sitzung nur dann eingeladen, wenn sie das Finanzamt um eine solche Einladung jeweils besonders ersucht haben.

(4) Im Sinne der Abs. 1 bis 3 stehen den Gemeinden die selbständigen Gutsbezirke gleich.

Leitung der Neubildung der Steuerausschüsse

§ 23

(1) Bei jeder Neubildung der Steuerausschüsse (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3) bestimmt der Präsident des Landesfinanzamts einen Zeitpunkt, bis zu dem ihm die gewählten und die bestellten Ausschuß-Mitglieder und ihre Stellvertreter mitzuteilen sind. Vor der Bestimmung des Zeitpunkts setzt der Präsident des Landesfinanzamts sich mit den folgenden Landesbehörden ins Benehmen, sofern die Bezirke dieser Landesbehörden ganz oder teilweise zum Bezirk des Landesfinanzamts gehören:

1. in Preußen: mit den Regierungspräsidenten (in Berlin: mit dem Präsidenten der Bau- und Finanzdirektion),
2. in Bayern: mit den Regierungspräsidenten,
3. in Sachsen: mit den Kreishauptmannschaften,
4. in den übrigen Ländern: mit den Landesregierungen.

(2) Die im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Landesbehörden veranlassen, daß die Stellen, die nach § 36 der Reichsabgabenordnung berufen sind, Vertreter von Ländern und Vertreter von Gemeinden zu Ausschuß-Mitgliedern zu bestellen, dem Präsidenten des Landesfinanzamts bis zu dem bestimmten Zeitpunkt das Ergebnis der Bestellung mitteilen. Auf Wunsch des Präsidenten des Landesfinanzamts sind Mitteilungen, die die Bestellung von Vertretern von Gemeinden betreffen, an das zuständige Finanzamt (zur Weitergabe an den Präsidenten des Landesfinanzamts) zu richten.

(3) Die im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Landesbehörden teilen den wahlberechtigten Organen der Selbstverwaltung mit, wieviel Ausschuß-Mitglieder von dem betreffenden Wahlberechtigten für die einzelnen Abteilungen des Steuerausschusses zu wählen (§ 19 Abs. 4) und welche Regelung nach § 11 Abs. 4 für die Wahl getroffen worden ist. Die Landesbehörden (Abs. 1 Satz 2) veranlassen, daß die wahlberechtigten Organe der Selbstverwaltung dem Präsidenten des Landesfinanzamts bis zu dem bestimmten Zeitpunkt das Wahlergebnis (gesondert nach den einzelnen Abteilungen des Steuerausschusses) mitteilen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Präsident des Landesfinanzamts teilt den wahlberechtigten öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen mit, wieviel Ausschuß-Mitglieder von dem betreffenden Wahlberechtigten für die einzelnen Abteilungen des Steuerausschusses zu wählen (§ 19 Abs. 4), welche Regelung nach § 11 Abs. 4 für die Wahl getroffen worden ist und bis zu welchem Zeitpunkt (Abs. 1) das Wahlergebnis (gesondert nach den einzelnen Abteilungen des Steuerausschusses) dem Präsidenten des Landesfinanzamts mitzuteilen ist.

(5) Die Mitteilungen über die Wahlergebnisse und über die Ergebnisse der Bestellungen zu Ausschuß-Mitgliedern (stellvertretenden Ausschuß-Mitgliedern) sollen den Namen, den Beruf (Stand) und die Anschrift der gewählten oder bestellten Personen, bei gewählten Personen auch eine Angabe darüber enthalten, für welche Abteilungen des Steuerausschusses die einzelnen Personen gewählt worden sind.

§ 24

(1) Der Präsident des Landesfinanzamts prüft:

1. ob die von ihm gemäß § 11 Abs. 4 getroffene Regelung bei der Wahl der Ausschuß-Mitglieder und ihrer Stellvertreter beachtet worden ist,
2. ob unter den gewählten oder zu Vertretern von Gemeinden bestellten Ausschuß-Mitgliedern und ihren Stellvertretern sich Personen befinden, die nicht gewählt oder bestellt werden können oder sollen (§ 34 Abs. 2, § 36 Abs. 3 Satz 6 der Reichsabgabenordnung).

(2) Soweit die Wahlergebnisse der gemäß § 11 Abs. 4 getroffenen Regelung oder in den in § 34 Abs. 2 und in § 36 Abs. 3 Satz 6 der Reichsabgabenordnung enthaltenen Vorschriften nicht entsprechen, kann der Präsident des Landesfinanzamts verlangen, daß Neuwahlen vorgenommen werden. Entsprechen auch diese der gemäß § 11 Abs. 4 getroffenen Regelung oder den Vorschriften der Reichsabgabenordnung (§ 34 Abs. 2, § 36 Abs. 3 Satz 6) nicht, so kann der Präsident des Landesfinanzamts die Ausschuß-Mitglieder (stellvertretenden Ausschuß-Mitglieder) ernennen. Unberührt bleibt die dem Vorsteher des Finanzamts obliegende Verpflichtung, gewählte und bestellte Ausschuß-Mitglieder (stellvertretende Ausschuß-Mitglieder), die den Vorschriften des § 34 Abs. 2 oder des § 36 Abs. 3 Satz 6 der

Reichsabgabenordnung nicht entsprechen, zur Mitwirkung im Steuerausschuß nicht heranzuziehen.

(3) Wenn ein Wahlberechtigter die vom Präsidenten des Landesfinanzamts bestimmte Frist (Abs. 1) nicht innehält, so kann der Präsident des Landesfinanzamts die auf den Wahlberechtigten entfallenden Ausschuß-Mitglieder und ihre Stellvertreter ernennen. Der Präsident des Landesfinanzamts kann einem Wahlberechtigten Fristverlängerung bewilligen, wenn der Wahlberechtigte aus besonderen Gründen nicht in der Lage ist, die Frist innezuhalten.

(4) Über den Rahmen der Abs. 1 bis 3 hinaus hat der Präsident des Landesfinanzamts nicht nachzuprüfen, ob die Wahlen ordnungsmäßig vorgenommen worden sind. Wenn Einwendungen, die nicht unter Abs. 1 bis 3 fallen, gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen erhoben werden, insbesondere wenn die Gültigkeit des Wahlaktes angezweifelt wird, so entscheidet hierüber die nach Landesrecht zuständige Stelle.

(5) Ist jemand von mehreren Wahlberechtigten für dieselbe Abteilung des Steuerausschusses zum Mitglied oder stellvertretenden Mitglied gewählt worden, so bestimmt der Präsident des Landesfinanzamts, inwieweit eine Neuwahl vorzunehmen ist.

(6) Die Ernennung von Ausschuß-Mitgliedern (§ 21) soll der Präsident des Landesfinanzamts erst nach dem Abschluß der Wahl vornehmen.

Umlaufverfahren

§ 25

(1) Der Steuerausschuß kann nicht nur in Sitzungen, sondern auch in einem schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) Beschluß fassen.

(2) Eine Sitzung soll nur dann stattfinden, wenn die Zahl der zu erledigenden Fälle groß genug ist, um den Aufwand an Kosten und Zeit zu rechtfertigen, der dem Reich und den Ausschuß-Mitgliedern durch die Sitzung entsteht.

(3) Fälle, bei denen das Finanzamt der Ansicht ist, daß mit ihrer Erledigung nicht bis zu der nächsten Sitzung (Abs. 2) gewartet werden kann, sind im Umlaufverfahren zu erledigen. Insbesondere können auch Einspruchsentscheidungen, Nachveranlagungen und Nach-

feststellungen, Neuveranlagungen und Neufeststellungen, Berichtigungsveranlagungen und Berichtigungsfeststellungen im Umlaufverfahren beschlossen werden.

§ 26

(1) Beim Umlaufverfahren wirkt eine besondere Abteilung des Steuerausschusses mit. Ihr gehören fünf Personen an, nämlich:

1. der Vorsteher des Finanzamts oder ein von ihm beauftragter Sachbearbeiter des Finanzamts;
2. derjenige Vertreter des Landes und derjenige Vertreter der Gemeinde, der, wenn über den Fall in einer Sitzung beschlossen würde, berechtigt wäre, an der Abstimmung teilzunehmen; § 22 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend;
3. zwei gewählte Mitglieder.

(2) Für die zwei gewählten Mitglieder (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3) gilt folgendes:

1. Ein Mitglied und ein Stellvertreter werden von einem Organ der Selbstverwaltung, das andere Mitglied und ein Stellvertreter werden von einer öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretung gewählt.
2. Die Mitglieder sollen verschiedenen Berufsgruppen angehören. Sie sollen denjenigen Arten des Einkommens entnommen werden, die für den Bezirk des Finanzamts in erster Linie von Bedeutung sind.
3. Es sollen nur solche Personen gewählt werden, die für das Finanzamt leicht erreichbar sind.
4. Der Präsident des Landesfinanzamts bestimmt, welches Organ der Selbstverwaltung und welche öffentlich-rechtliche berufsständische Vertretung wahlberechtigt sind. Er setzt sich zuvor mit der Landesregierung oder mit der von ihr benannten Landesbehörde ins Benehmen.
5. Die Bestimmungen der §§ 9, 11 Abs. 1, 4, der §§ 12, 14 Abs. 3 Satz 1, des § 14 Abs. 4, des § 19 Abs. 5, 6, des § 20 Abs. 1, 3 und der §§ 23, 24 gelten entsprechend.

(3) Bei Abstimmungen in der besonderen Abteilung des Steuerausschusses (Abs. 1 Satz 1) ist zur Beschlußfassung eine Mehrheit von wenigstens vier Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist der Fall in einer Sitzung zu erledigen.

§ 27

(1) Das Umlaufverfahren spielt sich in folgender Weise ab:

1. Das Finanzamt fertigt eine Aufzeichnung an, in der der Sachverhalt kurz dargestellt und für den zu fassenden Beschluß ein Vorschlag gemacht wird (Beispiele: Entwurf einer Steuerberechnung oder einer Einspruchsentscheidung).
2. Diese Aufzeichnung gibt das Finanzamt zunächst bei den bestellten und alsdann bei den gewählten Mitgliedern des Steuerausschusses in Umlauf.
3. Die Steuererklärungen, die vom Finanzamt geführten Akten und die sonstigen Nachweisungen, die die einzelnen Steuerfälle betreffen (zum Beispiel Nachschauberichte und Berichte über Buch- und Betriebsprüfungen), dürfen nicht in Umlauf gegeben werden.
4. Die Mitglieder äußern sich schriftlich zu dem Vorschlag des Finanzamts. Es empfiehlt sich, die Äußerung auf die vom Finanzamt in Umlauf gegebene Aufzeichnung zu setzen.
5. Die Aufzeichnung, die das Finanzamt in Umlauf gegeben hat, wird mitsamt den Äußerungen der Mitglieder an die anderen Mitglieder weitergegeben und sodann dem Finanzamt wieder zugeleitet.
6. Auf Grund der schriftlichen Äußerungen der Mitglieder stellt das Finanzamt nach der Vorschrift des § 26 Abs. 3 Satz 1 das Ergebnis der Abstimmung fest.

(2) Der Vorsteher des Finanzamts kann die Mitglieder der besonderen Abteilung (§ 26 Abs. 1 Satz 1) zu einer Aussprache berufen. Die schriftliche Äußerung der Mitglieder kann sich an die Aussprache unmittelbar anschließen.

§ 28

Schriftliche Festlegung der Beschlüsse

(1) Das Finanzamt hat die Beschlüsse, die eine Abteilung des Steuerausschusses zu den einzelnen Fällen gefaßt hat (§ 31 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung), nach Maßgabe der Abs. 2, 3 schriftlich festzulegen.

(2) Dies geschieht bei Beschlüssen, die in einer Sitzung gefaßt worden sind, bis zum Schlusse der Sitzung, bei Beschlüssen, die im Umlaufverfahren gefaßt worden sind, alsbald nach Beendigung des Umlaufverfahrens.

(3) Die Beschlüsse (§ 31 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung) werden in der Regel in die Akten oder sonstigen Nachweisungen (Beispiel: Einheitswertbogen) eingetragen, die die einzelnen Fälle betreffen. Auch Eintragungen in Listen ist zulässig und ausreichend.

§ 29

Niederschrift über die Sitzung

(1) Über jede Sitzung einer Abteilung des Steuerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Ortes und des Tages der Sitzung;
2. die Angabe der Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder;
3. die Feststellung, daß der Vorschrift des § 10 Abs. 6 dieser Verordnung entsprochen worden ist; wenn in der Sitzung ein Mitglied gemäß § 39 Abs. 1, 2 der Reichsabgabenordnung verpflichtet worden ist: einen Vermerk hierüber;
4. wenn in der Sitzung ein Beschluß gemäß § 69 der Reichsabgabenordnung gefaßt worden ist: den Inhalt dieses Beschlusses;
5. eine allgemeine Angabe über den Gegenstand der in der Sitzung erledigten Geschäfte (Beispiel: Feststellung der Einheitswerte für den in der Gemeinde A. belegenen Grundbesitz nach dem Stande vom 1. Januar 1931);
6. einen Hinweis darauf, daß die in der Sitzung gefaßten Beschlüsse in den Akten oder sonstigen Nachweisungen, die die einzelnen Fälle betreffen, oder in Listenform schriftlich festgelegt worden sind (Beispiel: es wurden die in den Einheitswertbogen vermerkten Beschlüsse gefaßt).

(3) Der Vorsitzende und nach seiner Anordnung eins der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder haben die Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 30

Mitteilung über Beschlüsse des Steuerausschusses

(1) Das Finanzamt hat, sofern es für das weitere Besteuerungsverfahren nicht zuständig ist, über die vom Steuerausschuß gefaßten Beschlüsse die folgenden Mitteilungen zu machen:

1. Für Zwecke der Reichssteuern teilt das Finanzamt Besteuerungsgrundlagen, die auf Grund der §§ 214, 215 der Reichsabgabenordnung gesondert festgestellt worden sind, dem für das weitere Besteuerungsverfahren zuständigen Finanzamt mit. Beispiele:
   a) Der für ein Betriebsgrundstück festgestellte Einheitswert ist dem Finanzamt mitzuteilen, das den Einheitswert des gewerblichen Betriebs festzustellen hat.
   b) Die Feststellungen, die über die Reineinkünfte einer Gesellschaft oder Gemeinschaft getroffen worden sind (§ 215 Abs. 2, 4 der Reichsabgabenordnung), sind dem Finanzamt mitzuteilen, das die einzelnen Gesellschafter oder Gemeinschafter zur Einkommensteuer zu veranlagen hat.
2. Für Zwecke der Realsteuern teilt das Finanzamt diejenigen Einheitswerte, welche Besteuerungsgrundlagen für die Grundsteuer sind, und die Steuermeßbeträge für die Gewerbesteuer den Stellen mit, welche jeweils für die Festsetzung der betreffenden Realsteuer zuständig sind. Die Mitteilung geschieht in der Regel in Listenform.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungspflichten erstrecken sich auch auf Änderungen, die durch Rechtsmittelentscheidungen oder durch Berichtigungen eintreten.

(3) Hat ein Vertreter eines Landes, einer Gemeinde oder eines selbständigen Gutsbezirks (§ 36 Abs. 2, 3 der Reichsabgabenordnung) gegen einen vom Steuerausschuß gefaßten Beschluß ein Rechtsmittel eingelegt, so ist ihm eine Abschrift des angefochtenen Beschlusses zuzusenden. Summarische Mitteilung in Listenform genügt, wenn in mehreren gleichliegenden Fällen (zum Beispiel gegen die Bewertung der in einer Gemeinde belegenen landwirtschaftlichen Betriebe) Rechtsmittel eingelegt worden sind. Werden Rechtsmittel, die in mehreren rechtlich gleichliegenden Fällen eingelegt worden sind,

lediglich darauf gestützt, daß materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Vorschriften verletzt worden seien, so genügt es, daß das Finanzamt dem Beschwerdeführer (Satz 1) Abschrift eines der angefochtenen Beschlüsse zusendet.

(4) Mitteilungspflichten, die über den Rahmen der Abs. 1 bis 3 hinaus auf besonderer Vorschrift (zum Beispiel auf § 18 Nr. 6 oder auf § 386 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung) beruhen, bleiben unberührt.

(5) Die in Abs. 1 bis 4 bezeichneten Mitteilungen soll das Finanzamt sobald wie möglich (bei Entscheidungen, die auch dem Steuerpflichtigen bekanntgegeben werden, gleichzeitig mit dieser Bekanntgabe) ergehen lassen.

§ 31

Einsichtnahme in die Steuerlisten

(1) Nach § 31 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung liegt es dem Steuerausschuß ob, zur Nachprüfung der Veranlagung Einsicht in die Steuerlisten zu nehmen, die für die Steuern von Einkommen, vom Ertrage, vom Umsatz und vom Vermögen (ausschließlich der Erbschaftsteuer) die Veranlagungsergebnisse enthalten.

(2) Zur Durchführung des § 31 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung wird folgendes bestimmt:

1. Es steht im Ermessen der einzelnen Abteilungen des Steuerausschusses, in welcher Weise die Einsichtnahme in die Steuerlisten erfolgt. Eine Abteilung des Steuerausschusses kann zum Beispiel, wenn sie nicht selbst Einsicht in die Steuerlisten nehmen will, einzelne Mitglieder der Abteilung oder einen Unterausschuß mit der Einsichtnahme beauftragen. Zur Einsichtnahme in die Steuerlisten sind einzelne Mitglieder des Steuerausschusses nicht befugt, sofern sie nicht nach Satz 2 mit der Einsichtnahme beauftragt worden sind oder Sondervorschriften (zum Beispiel § 385 Abs. 1 Satz 2 der Reichsabgabenordnung) Platz greifen.
2. Eine Abteilung des Steuerausschusses kann nicht nur die Steuerlisten einsehen, welche die von der Abteilung beschlossenen Veranlagungsergebnisse enthalten, sondern auch die Steuerlisten, in denen die von einer anderen Abteilung desselben

Steuerausschusses beschlossenen Veranlagungsergebnisse eingetragen sind.

3. Auf Grund des § 31 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung kann nur Einsicht in die Steuerlisten, nicht dagegen Einsicht in sonstige Schriftstücke (zum Beispiel: Steuerakten, Sollbücher, Sollkarten) verlangt werden.

4 Da die Einsichtnahme in die Steuerlisten der Nachprüfung der Veranlagung dienen soll, so ist dafür in der Regel erst dann Raum, wenn für den Abteilungsbezirk die allgemeine Veranlagung abgeschlossen ist. Dies ist der Fall, wenn die letzte Sitzung der Abteilung des Steuerausschusses stattgefunden hat und nur noch einzelne Veranlagungen durchzuführen sind, deren Erledigung sich aus besonderen Gründen (zum Beispiel durch eine Buchprüfung oder durch umfangreiche Ermittlungen) verzögert hat.

5. Einsicht in die Steuerlisten kann nur in den Diensträumen des Finanzamts genommen werden. Eine Versendung von Steuerlisten findet nicht statt. Der Vorsteher des Finanzamts kann Abweichungen zulassen, sofern besondere Gründe dafür sprechen. Sondervorschriften (zum Beispiel auf Grund des § 221 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung) bleiben unberührt.

6. Wenn auf Grund der Einsichtnahme in die Steuerlisten eine Abteilung des Steuerausschusses zu dem Ergebnis kommt, daß ein von der Abteilung gefaßter Beschluß unrichtig sei, so kann der Beschluß geändert werden, wenn er dem Steuerpflichtigen noch nicht bekanntgegeben worden ist oder soweit die Voraussetzungen der §§ 94, 222 der Reichsabgabenordnung vorliegen.

7. Für die Einsichtnahme in die Steuerlisten und für die Teilnahme an Sitzungen, die lediglich die Einsichtnahme in die Steuerlisten (einschließlich der Beratung und Beschlußfassung über die Ergebnisse der Einsichtnahme) betreffen, wird den Mitgliedern des Steuerausschusses eine Entschädigung nicht gewährt.

Berlin, den 22. Mai 1931.

Der Reichsminister der Finanzen

H. Dietrich

Nachweis der Berichtigungen

Lfd. Nr. der Berichtigung	Die Änderung ist		Berichtigt durch (Handzeichen des Beamten)	
	veröffentlicht im: Jahrgang: Seite:	in Kraft getreten am:		

Lfd. Nr. der Berichtigung	Die Änderung ist		Berichtigt durch (Handzeichen des Beamten)	
	veröffentlicht im: Jahrgang: Seite:	in Kraft getreten am:		

745 31. IIa 2



